

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 4 Zivilrecht und Strafrecht

8. Lieferung

Inhalt

41 HANDELSRECHT

414 Bilanzrecht

4140 D-Mark-Eröffnungsbilanz		Seite	4141 Gliederung des Jahresabschlusses		Seite
4140-1	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) v. 21. 8. 1949	4	4141-1	Gesetz über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses v. 11. 12. 1935	70
4140-1-a	Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) v. 6. 9. 1949	26	4141-2	Zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute v. 18. 10. 1939	70
	(Nur Überschrift aufgenommen)				
4140-1-1	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) v. 28. 12. 1950	27	4141-3	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute v. 15. 12. 1950	82
4140-1-2	Gesetz über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark (Zweites D-Markbilanzergänzungsgesetz) v. 20. 12. 1952	31	4141-4	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute und des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken v. 28. 12. 1960	83
4140-1-3	Gesetz über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über Ergänzungen des Altbanken-Bilanzgesetzes (Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz) v. 21. 6. 1955	36	4141-5	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute v. 20. 12. 1955	84
4140-1-4	Viertes D-Markbilanzergänzungsgesetz v. 7. 4. 1961	46	4141-7	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken v. 1. 12. 1953	88
4140-1-6	Verordnung über die Erstreckung des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau v. 13. 12. 1949	52	4141-9	Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden v. 7. 9. 1933	101
4140-2	D-Markbilanzgesetz für das Saarland v. 30. 6. 1959	53			

415 Handelsrechtliche Bekanntmachungen

	Seite	
415-1	Gesetz über Bekanntmachungen v. 17. 5. 1950 104	
415-2	Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen v. 15. 6. 1933	104
415-3	Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes v. 20. 12. 1933	105



Sachgebiet 414

Bilanzrecht

über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) *

Vom 21. August 1949

WIGBL. S. 279, verk. am 30. 8. 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Eröffnungsbilanz

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eröffnungsbilanz

Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Währungsgebiet, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Das gleiche gilt für solche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtlichen Gewerkschaften, die ihren Sitz im Währungsgebiet haben.

§ 2*

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Währungsgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebiets haben, sind verpflichtet,

- a) über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet betriebenen Geschäfte,
- b) über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Währungsgebiet dienende Vermögen,
- c) über das sonstige im Währungsgebiet vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das gleiche gilt für solche noch bestehenden Unternehmen, die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer Hauptniederlassung (Satz 1) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, mit der Maßgabe, daß sie außerdem auch über das sonstige im Ausland vorhandene Vermögen

des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen haben. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem 20. Juni 1948 errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten solcher Unternehmen.

(2) Die Unternehmen haben für ihre im Währungsgebiet befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Währungsgebiet zu bestellen, sofern nicht der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Währungsgebiet haben oder nach anderen Vorschriften ein gesetzlicher Vertreter für die Zweigniederlassungen bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens, über das nach Absatz 1 gesondert Buch zu führen ist; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann aus wichtigem Grund die Eintragung der Bestellung ablehnen oder die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen im Währungsgebiet nur Betriebsstätten, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Währungsgebiet eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter ist abweichend von §§ 13, 13a des Handelsgesetzbuches, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle sonstigen ausschließlich die Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen durch den ständigen Vertreter.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzutragen, einen ständigen Vertreter für die Zweigniederlassung zu bestellen und dessen Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die von Amts wegen erfolgte Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen. Die Eintragungen haben ferner von Amts wegen zu erfolgen, wenn

Überschrift: Auf Baden, Wttbg.-Hohenzollern u. den bayerischen Kreis Lindau mit Wirkung vom 31. 8. 1949 erstreckt durch § 1 Abs. 1 V v. 13. 12. 1949, 1950 S. 2; gilt nicht in Berlin, vgl. G v. 12. 8. 1950 VBl. Berlin I 329

§ 2 Abs. 1: HGB 4100-1

§ 2 Abs. 3: HGB 4100-1; AktG 4121-1

§ 2 Abs. 5: ZPO 310-4

§ 2 Abs. 6: Gegenstandslose Ermächtigung, vgl. § 1 DMBilErgG 4140-1-1

- a) die Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wird und die Anmeldungen nicht binnen sechs Monaten nach Errichtung erfolgen.
- b) die Bestellung eines ständigen Vertreters vom Gericht widerrufen und die Bestellung eines anderen ständigen Vertreters nicht angemeldet oder dessen Eintragung aus wichtigem Grund abgelehnt wird.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) ...

§ 3*

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung. Auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 42 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung; die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 30. September 1949 festzustellen.

(3) Für die Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beginnen die für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen am 1. Juli 1949.

(4) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Eröffnungsbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate.

(5) Die Eröffnungsbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind spätestens bis zum 31. Januar 1950 festzustellen. Die in § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist

§ 3 Abs. 1: HGB 4100-1

§ 3 Abs. 4: AktG 4121-1

§ 3 Abs. 5: GmbHG 4123-1; GenG 4125-1

§ 3 Abs. 5 Satz 3: Abhängig von der aufgeh. V v. 4. 9. 1939 I 1694

§ 3 Abs. 7: Aufgeh. durch § 7 Nr. 1 G v. 28. 12. 1950 S. 811

zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Eröffnungsbilanz auf neun Monate verlängert. ...

(6) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Das gleiche gilt für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

(7) ...

§ 4

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung festgestellt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 5*

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen, soweit sich nicht aus §§ 6 bis 34 etwas anderes ergibt, höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 33 c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der in Absatz 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften. Ist in der Eröffnungsbilanz ein nach § 47 berichtigungsfähiger Wert angesetzt worden, so gilt Satz 1 entsprechend für den in einer späteren Jahresbilanz eingesetzten berichtigten Wert.

(4) Soweit die §§ 6 bis 34 Vorschriften über den Wertansatz von Forderungen ausländischer Gläubiger und von Verbindlichkeiten inländischer Schuldner gegenüber ausländischen Gläubigern enthalten, wird hierdurch die Forderung des ausländischen Gläubigers in ihrem Inhalt und Umfang nicht berührt.

§ 5 Abs. 2: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1; GenG 4125-1

§ 5 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 § 12 Nr. 1 G v. 21. 6. 1955 I 297

§ 6*

Berücksichtigung späterer Währungs- und Kriegsfolgemaßnahmen

(1) Das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontoggesetz) nebst seinen Durchführungsbestimmungen, die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin sowie über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, namentlich die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone „über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ vom 18. August 1948 und ähnliche Maßnahmen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, sind bei den Wertansätzen zu berücksichtigen.

(2) Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnliche Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen werden, können, wenn ihre Durchführung mutmaßlich eine Überschuldung der Kapitalgesellschaft zur Folge hat, bei den Wertansätzen berücksichtigt werden.

§ 7*

Anzuwendendes Währungsrecht

Ist zweifelhaft, welches Währungsrecht auf in Reichsmark begründete Forderungen oder Verbindlichkeiten anzuwenden ist, so ist für deren Wertansatz in der Regel von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Befindet sich der Schuldner innerhalb Deutschlands, so ist das Währungsrecht des letztbekannten Wohnsitzes (Sitzes) zugrunde zu legen, den der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 gehabt hat, es sei denn, daß sich der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses am 21. Juni 1948 eindeutig an einem anderen Ort befunden hat oder die Voraussetzungen der Nummer 3 vorliegen.
2. Bei durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen ist davon auszugehen, daß sich diese nach dem Währungsrecht am Ort der belegenen Sachen richten.
3. Reichsmarkforderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes gelten für ihren Wertansatz als nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt, soweit in Vermögen vollstreckt werden kann, das sich im Währungsgebiet befindet.

§ 6 Abs. 1: FestktoG v. 4. 10. 1948 WiGBl. 1949 Beil. Nr. 1 S. 15;

1. DV v. 1. 11. 1948 ABIMR (AmZ) Ausg. I S. 21

2. DV v. 1. 1. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. M S. 32

3. DV v. 5. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 24

4. DV v. 12. 9. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 50

§ 7 Nr. 3: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 8*

Öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen

Vermögensgegenstände, die einer Verfügungsbeschränkung auf Grund der Gesetze Nr. 52 oder der Militärregierungen... oder einer sonstigen gegen jeden wirkenden Verfügungsbeschränkung unterliegen, brauchen nicht allein wegen dieser Verfügungsbeschränkung mit einem niedrigeren Wert angesetzt zu werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände anzugeben, die solchen Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

§ 9*

Auslandsvermögen

(1) Vermögensgegenstände, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt worden sind, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert wurden, sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) sind diese Gegenstände mit dem zuletzt vor Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in der Bilanz ausgewiesenen Wert unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark aufzuführen. Bei Valuta-Forderungen ist außerdem der Nennbetrag in ausländischer Währung anzugeben.

§ 10

Valuta-Schuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallenden Valuta-Forderungen ist der Umrechnungskurs von 0,30 USA-Dollar für eine Deutsche Mark zugrunde zu legen; für die Umrechnung der übrigen Fremd-Valuten ist die von der Bank deutscher Länder als Anlage zu Nummer 21 der Richtlinien zur Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nummer 10 vom 5. Februar 1949 veröffentlichte Umrechnungstabelle zugrunde zu legen.

(2) Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallende Valuta-Forderungen, die vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz getilgt worden sind, sind mit dem Betrag anzusetzen, der zu ihrer Tilgung verwandt worden ist.

§ 11*

Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Betrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuld-

§ 8: G Nr. 52 v. 1. 6. 1946 ABIMR (AmZ) Ausg. A S. 24; G Nr. 53 v. 19. 9. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 20

§ 8 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 26 Abs. 2 UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 9 Abs. 1: G Nr. 5 v. 30. 10. 1945 ABIMR S. 27; G Nr. 53 v. 19. 9. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 20

§ 11 Abs. 2: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

verhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist dieser Wert zugrunde zu legen; §§ 10, 20 und 22 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge von Feingold geschuldet wird; in diesem Falle ist für den Wertansatz der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für 1 kg Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

(3) § 5 Abs. 4 findet Anwendung. Im Falle des Absatzes 2 ist in dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz und der Höhe der Verbindlichkeit nach dem für ihren Inhalt und Umfang maßgebenden Recht anzugeben.

§ 12

Schuldverhältnisse mit Wertsicherungsklausel

(1) Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf einen bestimmten Reichsmarkbetrag lauten, aber mit einer Wertsicherungsklausel versehen sind, ist der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den Reichsmarkbetrag ohne Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel ergibt.

(2) § 5 Abs. 4 findet Anwendung. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz und der Höhe der Verbindlichkeit nach dem für ihren Inhalt und Umfang maßgebenden Recht anzugeben.

§ 13

Erinnerungsposten als Höchstwerte bei der Einstellung von Kapitalentwertungskonten

Werden in die Eröffnungsbilanz Kapitalentwertungskonten (§§ 36, 37) eingestellt, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten zuläßt, der Vermögensgegenstand anstelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt.

§ 14*

Lastenausgleich

(1) und (2) ...

(3) Soweit die Vorschriften über den Lastenausgleich einen anderen Wertansatz als nach den Vor-

§ 14 Abs. 1: Gegenstandslos

§ 14 Abs. 2 u. 4: Aufgeh. durch § 225 Abs. 1 G v. 14. 8. 1952 I 446

schriften dieses Gesetzes zwingend anordnen, gelten diese Werte auch als Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz.

(4) ...

DRITTER UNTERABSCHNITT

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 15

Aktiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 16 bis 27.

§ 16*

Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes

(1) Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes sind höchstens mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzt worden sind. Festsetzungen auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 sind nicht zu berücksichtigen. Auf in Reichsmark festgesetzte Einheitswerte ist § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz mit einem höheren Wert als dem nach Absatz 1 maßgebenden Einheitswert angesetzt, so kann es bis zu diesem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem Wert, der ihm am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Reichsmarkschlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Reichsmarkschlußbilanz.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden oder sonstige Wertminderungen eingetreten sind, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch fortbestehen und durch eine Wertfortschreibung noch nicht berücksichtigt worden sind, ist der Einheitswert anteilmäßig zu mindern.

§ 17

Grundstücke außerhalb des Währungsgebietes

Bei dem Wertansatz von Grundstücken, die außerhalb des Währungsgebietes, aber innerhalb Deutschlands liegen, ist die Möglichkeit, über das Grundstück, seinen Ertrag oder einen etwaigen Verkaufserlös zu verfügen, zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können die Grundstücke mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

§ 18

Bewegliches Anlagevermögen

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Maschinen, Schiffe, maschinelle Anlagen und sonstige Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grund-

§ 16 Abs. 1: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S 1

stücks sind, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser anstelle des nach Absatz 1 für den 31. August 1948 errechneten Neuwerts dem Wertansatz zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Absatz 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

- a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts (Absatz 1 oder 2) anzusetzen.
- b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände dieser Art in einem kürzeren Zeitraum als dem der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.
- c) Übersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 19*

Beteiligungen und andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 Buchstabe A II Nr. 6 des Aktiengesetzes sowie andere Wertpapiere des Anlagevermögens sind nach den für Wertpapiere des Umlaufvermögens (§§ 21, 22) geltenden Vorschriften anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 20

Vorratsvermögen

(1) Gegenstände des Vorratsvermögens (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) sind höch-

stens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt (Neuwert). Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser zugrunde zu legen.

(2) Sind Gegenstände des Vorratsvermögens vor dem 1. September 1948 veräußert worden, so sind sie höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem Verkaufserlös unter Abzug der handelsüblichen Gewinnspanne ergibt, falls dieser niedriger ist als die nach Absatz 1 zulässigen Höchstwerte.

§ 21*

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner verbriefen (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungsansprüche auf Grund von Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 22*

Sonstige Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, sind höchstens zu den Steuerkurswerten anzusetzen. An deren Stelle treten vorläufig die Werte, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember 1948 im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind.

(2) Wertpapiere, für die ein Börsenkurs gemäß Absatz 1 nicht festgesetzt ist, und nicht in Wertpapieren verkörperte Anteile (Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) sind vorläufig höchstens mit einem Drittel des letzten vor dem 21. Juni 1948 festgestellten Vermögenssteuerwertes anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(3) Anteile (Aktien, Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) an Geldinstituten und Versicherungsunternehmen, für die ein Börsenkurs gemäß Absatz 1 nicht festgesetzt ist, dürfen vorläufig höchstens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Wertes angesetzt werden; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 22 Abs. 1: A v. 2. 5. 1949 OAnz. Nr. 36 S. 4 ber. OAnz. Nr. 55 S. 3

§ 22 Abs. 5: Richtlinien v. 1. 7. 1948 OAnz. 1949 Nr. 18 S. 3

(4) Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet sind, wenn sie sich im Girosammeldepot befinden, vorläufig höchstens mit siebzig vom Hundert der gemäß den Absätzen 1 und 2 zulässigen Wertansätze anzusetzen.

(5) Andere vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren“ bisher nicht erteilt worden sind und in der ab 1. Juli 1948 geltenden Fassung dieser Richtlinien nicht erteilt werden können, dürfen nur mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(6) Wertpapiere in Streifbanddepots im Saargebiet sind wie Wertpapiere im Währungsgebiet zu behandeln.

§ 23

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

(1) Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Umstellung sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(2) Soweit eigene Aktien oder Geschäftsanteile vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes veräußert worden sind, kann anstelle des in Absatz 1 bestimmten Höchstwertes der Veräußerungserlös als Höchstwert angesetzt werden.

§ 24*

Forderungen. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Forderungen sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Als zweifelhaft gilt auch eine Forderung, bei der mit einer Herabsetzung im Vertragshilfeverfahren gerechnet werden muß.

(3) Ist eine Forderung nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn eine Forderung durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

§ 25

Schwebende Geschäfte

Lieferungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, für die die Gegenleistung bereits vor dem 21. Juni 1948 bewirkt war, können so angesetzt werden, als wenn die Lieferung bereits am 21. Juni 1948 erfolgt wäre.

§ 24 Abs. 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 26

Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes

(1) Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes können mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

(2) Für Forderungen, die nach den in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgestellt sind, sowie für Forderungen an Schuldner im Saargebiet gelten §§ 5, 24 Abs. 2, 3.

§ 27

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, können als aktive Abgrenzungsposten angesetzt werden:

- a) Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Aktiva).
- b) Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Aktiva).

(2) Die transitorischen Aktiva sind höchstens mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 21. Juni 1948 tatsächlich vermindern. Die antizipativen Aktiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für sonstige wiederkehrende Leistungen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 28

Passiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 29 bis 34.

§ 29*

Pensionsrückstellungen

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartwertes auszuweisen. Eine am 21. Juni 1948 laufende Pension liegt auch vor, wenn der Berechtigte an diesem Tage die für den Beginn der Zahlung der Pension vertraglich vorgesehene Altersgrenze erreicht hatte, ihm die Pension aber wegen seiner weiteren Tätigkeit noch nicht gezahlt wurde; dies gilt nicht, wenn schon bei Bildung der Pensionsrückstellung vor dem 21. Juni 1948 von einer längeren Tätigkeit des

§ 29 Abs. 1, 2 u. 4: I. d. F. d. Art. 2 § 12 Nr. 2 bis 4 G v. 21. 6. 1955 I 297

§ 29 Abs. 5: Jetzt des § 1 Abs. 1 des Vertragshilfegesetzes gem. § 22 Abs. 6 G v. 25. 3. 1952 I 198; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; VertragshilfeG 402-4

Berechtigten über den 21. Juni 1948 hinaus ausgegangen worden ist. Die Passivierungspflicht für bereits am 21. Juni 1948 laufende Pensionen in der Eröffnungsbilanz und in den künftigen Jahresbilanzen besteht insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften auf Pensionen (Versorgungsansprüche von Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) braucht in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung nicht ausgewiesen zu werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Eine in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) Ist in der Eröffnungsbilanz für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften keine Rückstellung ausgewiesen, so kann in den künftigen Jahresbilanzen eine Rückstellung unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage gebildet werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn eine in die Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellung den Gegenwartswert der Anwartschaften nicht voll deckt.

(5) Hat sich der Umfang der am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften), insbesondere auf Grund des § 21 oder des § 27 des Umstellungsgesetzes, bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemindert, so ist diese Minderung bei der Bemessung der Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(6) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in der Höhe zurückgestellt werden würden, die sich versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes als Gegenwartswert errechnet.

§ 30 *

Verbindlichkeiten. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Verbindlichkeiten sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Werte anzusetzen, der ihnen am Stichtage der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(3) Ist eine Verbindlichkeit nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu

§ 30 Abs. 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn eine Verbindlichkeit durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

§ 31 *

Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern

(1) Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern sind nur insoweit anzusetzen, als sie nach der deutschen Gesetzgebung über die Tilgung von Auslandsverbindlichkeiten noch geschuldet werden. Insbesondere sind die bis zum 8. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr als Verbindlichkeiten anzusetzen. Dies gilt auch für etwaige Verzugszinsen. § 5 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) Ist für die Verbindlichkeit eine Sicherheit bestellt, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierungen abgeliefert worden ist, so ist dies zu vermerken.

(3) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, für welche Valutaverbindlichkeiten (Zins- und Tilgungsbeträge) der Reichsmarkgegenwert an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt und, soweit der Schuldner hierüber unterrichtet ist, wieweit diese den ausländischen Gläubigern zugeführt worden sind.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Kredite, die unter die Deutschen Kreditabkommen fallen (Stillhalte Kredite).

§ 32 *

§ 33

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes sind mit dem sich bei Anwendung der Umstellungsvorschriften ergebenden Betrag in Deutscher Mark anzusetzen.

§ 34

Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als passive Abgrenzungsposten anzusetzen:

- a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Passiva).
- b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Passiva).

§ 31 Abs. 2: G Nr. 5 v. 30. 10. 1945 ABIKR S. 27; G Nr. 53 v. 19. 9. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 20

§ 32: Gegenstandslos infolge Aufhebung des § 15 UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13 durch § 102 Abs. 1 G v. 24. 8. 1953 I 1003

(2) Die transitorischen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich vermindern; die antizipativen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für Löhne und Gehälter gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

ABSCHNITT II

Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften

§ 35*

Endgültige Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis der §§ 36 bis 38 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit

- a) freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind,
- b) Beträge, die bei Aufstellung von Jahresabschlüssen für einen Stichtag vor dem 21. Juni 1948 das steuerliche Ergebnis nicht mindern durften (Verluste aus Wehrmacht-aufträgen, öffentlicher Schuld, durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen, aus Steuergutscheinen), in der Handelsbilanz aber als Verluste, Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu Lasten des Jahresergebnisses oder von freien Rücklagen verrechnet worden sind,

als freie Rücklagen in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit einer Deutschen Mark für eine Reichsmark, eingestellt werden sollen. Bei der Einstellung von freien Rücklagen darf das Verhältnis der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage),

soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den Beträgen, die nach Satz 2 als freie Rücklagen eingestellt werden können, nicht zuungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, daß den Beträgen, die nach Satz 2 Buchstabe b als freie Rücklagen eingestellt werden, Verluste entsprechen, die das steuerliche Ergebnis nicht gemindert haben.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Vorläufige Neufestsetzung durch Einstellung eines Kapitalbewertungskontos

(1) Anstelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 35 kann die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem gleichen Betrage in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalbewertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalbewertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalbewertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalbewertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalbewertungskonto besteht.

(3) Die vorläufige Neufestsetzung nach Absatz 1 kann mit einer Neufestsetzung nach § 35 in der Weise verbunden werden, daß das Nennkapital auf einen unter dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital liegenden Betrag in Deutscher Mark ermäßigt und das Kapitalbewertungskonto nur in Höhe des Unterschiedes eingestellt wird, um den der Betrag des neu festgesetzten ermäßigten Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen noch übersteigt; das nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen muß hierbei den Mindestnennbetrag des Nennkapitals gemäß § 44 erreichen. Soweit das Nennkapital ermäßigt ist, liegt eine endgültige Neufestsetzung vor; für die vorläufige Neufestsetzung gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 35 Abs. 3: I. d. F. d. § 7 Nr. 2 G. v. 28. 12. 1950 S. 811
 § 35 Abs. 4: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

(4) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Absatz 2 gilt als endgültige Neufestsetzung.

§ 37*

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

(1) Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrag der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(2) Werden in der Eröffnungsbilanz Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten ausgewiesen, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln des für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Betrages in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(3) Das nach Absatz 1 und Absatz 2 in die Eröffnungsbilanz eingestellte außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von acht Geschäftsjahren auszugleichen. Im übrigen ist § 36 entsprechend anzuwenden.

§ 38*

Kapitalverlustkonto bei Überschuldung

(1) Ergibt sich bei Aufstellung einer Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so kann in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt werden

- a) bis zur Höhe der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden,
- b) bis zur Höhe von neun Zehnteln des Betrages der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11),

wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung dieser Schäden und Verbindlichkeiten lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschaden gilt nicht die Umwandlung eines Guthabens oder die Umstellung einer Forderung auf einen geringeren Betrag in Deutscher Mark als ihren Reichsmarkennennbetrag.

(2) Das Nennkapital ist in Höhe des durch die Einstellung des Kapitalverlustkontos entstandenen

§ 37 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 7 Nr. 3 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 37 Abs. 3: I. d. F. d. § 7 Nr. 3 G v. 28. 12. 1950 S. 811 u. Art. 2 § 12 Nr. 5 G v. 21. 6. 1955 I 297

§ 38 Abs. 1: I. d. F. d. § 7 Nr. 4 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 38 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 § 12 Nr. 6 G v. 21. 6. 1955 I 297; RembG 7411-2

Überschusses der Aktiven über die Schulden festzusetzen. Übersteigt das danach festzusetzende Nennkapital das im Reichsmarkabschluß ausgewiesene Nennkapital, so ist das Kapitalverlustkonto entsprechend niedriger einzustellen.

(3) Neben einem Kapitalverlustkonto können Kapitalentwertungskonten nach §§ 36, 37 mit der Maßgabe gebildet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital und den Aktiven nach Abzug der Schulden auf der Aktivseite eingestellt wird. Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf jedoch nicht höher sein als der halbe Betrag des neu festgesetzten Nennkapitals, ein nach § 37 eingestelltes Kapitalentwertungskonto nicht höher sein als neun Zehntel des neu festgesetzten Nennkapitals.

(4) Die Einstellung eines Kapitalverlustkontos ist nur mit Zustimmung der Obersten Wirtschaftsverwaltung des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung zulässig; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung des Kapitalverlustkontos vorliegen und ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis an der Fortführung des Unternehmens in der bisherigen Rechtsform anzuerkennen ist.

(5) Die zwangsweise Tilgung des Kapitalverlustkontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Ist ein Kapitalverlustkonto ganz oder teilweise nach Absatz 1 Buchstabe b in die Eröffnungsbilanz eingestellt worden, so hat die Gesellschaft das Kapitalverlustkonto in Höhe des Betrages zu tilgen, um den sich eine Vorkriegsremboursverbindlichkeit der Gesellschaft vermindert oder in dessen Höhe die Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 999, 1386) einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Remboursverbindlichkeit erhält.

(6) Im übrigen finden §§ 36, 37 entsprechende Anwendung.

§ 39

Bezugsrecht

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach §§ 36, 37 eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 40

Bilanzmäßige Rückwirkung der Neufestsetzung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Neufestsetzung bestehen sollen.

§ 41*

Wahrung der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Beziehungen

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Neufestsetzung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder dem Wert ihrer Aktien oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Neufestsetzung eingetretenen neuen Kapital- oder Gewinnverhältnissen; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50, 174 des Aktiengesetzes. Dritte brauchen eine durch die Neufestsetzung eintretende Kürzung ihrer Rechte nach Satz 1 nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit sie darauf beruht, daß in der Eröffnungsbilanz das Nennkapital zu den Rücklagen in einem durch § 35 Abs. 2 und 3 nicht bedingten ungünstigeren Verhältnis steht, als dies in der Reichsmarkschlußbilanz der Fall ist.

§ 42*

Nicht voll eingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Neufestsetzung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt; auf ausstehende Bareinlagen sind §§ 13, 16 des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 43

Einziehung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen. Dies gilt auch für Anteile, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Neufestsetzung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 44*

Mindestnennbeträge nach der Neufestsetzung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Neufestsetzung mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die

§ 41 Abs. 2: AktG 4121-1

§ 42: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13; § 13 UmstG i. d. F. d. Art. 1 G Nr. 55 v. 31. 5. 1951 ABlAHK S. 917; § 16 UmstG i. d. F. d. § 30 G v. 14. 7. 1953 I 495

§ 44 Abs. 3: AktG 4121-1

§ 44 Abs. 6: I. d. F. d. Art. 2 § 12 Nr. 7 G v. 21. 6. 1955 I 297

Gesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Neufestsetzung eingetragen wird. § 80 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Neufestsetzung mindestens fünftausend Deutsche Mark betragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Neufestsetzung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gelten für die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Neufestsetzung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

§ 45*

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Beschließt eine Kapitalgesellschaft spätestens zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen ihre Umwandlung, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Der Umwandlung ist eine nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellte Bilanz zugrunde zu legen, deren Stichtag höchstens vier Monate vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegt. ...

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewan-

§ 45: I. d. F. d. § 7 Nr. 5 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 45 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt Abschn. 1 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften u. bergrechtlichen Gewerkschaften gem. § 46 Abs. 3 G v. 12. 11. 1956 I 844; UmwG 4120-1

§ 45 Abs. 1 Satz 3: Gegenstandslos infolge Aufhebung der V v. 24. 6. 1937 I 661 durch § 46 Abs. 1 G v. 12. 11. 1956 I 844

delt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 46*

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten (achten) Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Neufestsetzung. Die für die Neufestsetzung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden. § 80 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 47*

Berichtigung von Wertansätzen

(1) Ergibt sich nach dem 21. Juni 1948 bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen für

- a) Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes,
- b) Auslandsvermögen,
- c) Valutaschuldverhältnisse,
- d) sonstige Vermögensgegenstände, die nach diesem Gesetz mit einem Erinnerungsposten oder mit einem vorläufigen Wert eingesetzt worden sind,

§ 46 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 2 § 12 Nr. 8 G v. 21. 6. 1955 I 297
 § 46 Abs. 1, 3 u. 4: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1
 § 47 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 7 Nr. 6 G v. 28. 12. 1950 S. 811
 § 47 Abs. 3: Eingef. durch § 7 Nr. 7 G v. 28. 12. 1950 S. 811
 § 47 Abs. 4: I. d. F. d. § 7 Nr. 8 G v. 28. 12. 1950 S. 811

daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten waren oder nachträglich ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) einzustellen, soweit er nicht gemäß § 36 Abs. 2 zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos zu verwenden ist oder zur Tilgung eines Kapitalverlustkontos verwandt wird.

(2) Ergibt sich nach dem 21. Juni 1948 bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, daß Vermögensgegenstände der in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Art bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz mit einem tatsächlich zu hohen oder Verbindlichkeiten mit einem zu geringen Wert eingesetzt worden sind, so kann der dadurch eingetretene Verlust in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalentwertungskonto innerhalb der durch die §§ 36, 37 vorgeschriebenen Grenzen oder in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalverlustkonto eingestellt werden.

(3) Die Änderung der Wertansätze von Valutaschuldverhältnissen im Sinne des § 10 auf Grund einer Änderung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark nach dem 21. Juni 1948 ist keine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne der Absätze 1 und 2. Valutaschuldverhältnisse sind unbeschadet des § 10 Abs. 2 bis zu ihrer Tilgung in Jahresbilanzen in Deutscher Mark ohne Rücksicht auf den am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurs der ausländischen Währung mit dem nach § 10 Abs. 1 für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurs anzusetzen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grundstücke, wenn der nach § 16 für den Wertansatz maßgebende Einheitswert sich infolge von Wertfortschreibung oder Änderung gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz angesetzten Wert erhöht oder erniedrigt.

§ 48*

Bericht über die Neufestsetzung und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Neufestsetzung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Abschlußprüfer hat sich auf die Vorschläge für die Neufestsetzung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 36 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter)

§ 48 Satz 2: AktG 4121-1

seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Macht die Gesellschaft von der Befugnis der §§ 37, 38 Gebrauch, so haben sich die Prüfer darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 49*

Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestellt wird. § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 50*

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 48 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn entweder

- a) das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfhunderttausend Reichsmark oder die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von zwei Millionen Reichsmark erreicht oder überschreitet, oder
- b) in die Eröffnungsbilanz ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto (§ 37) eingestellt ist.

(2) Die Prüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht.

(3) Zu Prüfern können insoweit auch vereidigte Buchprüfer bestellt werden. Bei Gesellschaften, an denen ausländische Gesellschafter mit mehr als der Hälfte des Stammkapitals beteiligt sind, können für die Prüfung der Eröffnungsbilanz auch ausländische Rechnungsprüfer bestellt werden, die in ihrem Heimatstaat zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind.

§ 51*

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien

und die Neufestsetzung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Neufestsetzung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 44) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Absatz 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 52*

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Prüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Reichsmark erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

§ 53*

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 36 bis 38 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 52 Abs. 4: AktG 4121-1

§ 53 Abs. 2: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

(2) Die Durchführung des Ausgleichs der Kapitalentwertungskonten durch Tilgung nach § 36 Abs. 2, § 37 oder durch andere Maßnahmen nach § 46 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in denen der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 54*

**Umtausch von Aktien
außerhalb der Wertpapierbereinigung**

(1) Die auf Reichsmark lautenden Aktien, die zu einer Wertpapierart gehören, auf welche die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht anzuwenden sind, dürfen erst nach der Eintragung der Neufestsetzung in das Handelsregister in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umgetauscht oder abgestempelt werden. Auch nach der Eintragung der Neufestsetzung dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden, solange die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht anzuwenden sind, weil die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) erst nach dem 31. März 1951 eingetreten sind.

(2) Nach der Eintragung der Neufestsetzung hat die Gesellschaft unverzüglich zum Umtausch oder zur Abstempelung aufzufordern. Die Gesellschaft hat die Aktien für kraftlos zu erklären, die trotz Aufforderung nicht bei ihr eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien, wenn sie die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

(3) In der Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Gesellschaft die Kraftloserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist anzudrohen; das Ende der Einreichungsfrist ist in der Aufforderung anzugeben. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Einreichungsfrist soll nicht früher als drei Monate nach der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger enden. Sie soll sich bei Eintragung der Neufestsetzung vor dem 1. Januar 1953 nicht über

§ 54: I. d. F. d. Art. 2 § 3 Nr. 1 G v. 20. 12. 1952 I 824
§ 54 Abs. 1: WertpBerG 4139-1; 1. WertpBerErgG 4139-1-1
§ 54 Abs. 4 u. 5: AktG 4121-1

den 1. Januar 1954, bei späterer Eintragung nicht über ein Jahr nach der Eintragung hinaus erstrecken.

(4) Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sie soll auch in den anderen Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die für kraftlos erklärten Aktien nach ihren Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, zu bezeichnen. Mit den anstelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien ist nach § 67 Abs. 3 des Aktiengesetzes, soweit Spitzenbeträge verbleiben, nach § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu verfahren.

(5) Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl verändert.

(6) Das Registergericht kann, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitz des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 54a*

**Umtausch von Aktien
mit Lieferbarkeitsbescheinigung**

(1) Die auf Reichsmark lautenden, in Kraft gebliebenen Aktien, die zu einer Wertpapierart gehören, für die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung nach §§ 4, 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes festgestellt sind, sind in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen. Sind alle Aktien einer solchen Wertpapierart mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen, so können die Aktien abgestempelt werden.

(2) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen und der Betrag der Sammelurkunde durch Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist (§ 11 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Einzelurkunden nach § 41 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bei der Wertpapiersammelbank eingeliefert sind, hat die Gesellschaft zur Einreichung der Aktien aufzufordern; die Aufforderung soll gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wertpapiersammelbank nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes bekanntgemacht werden. Für die Aufforderung gilt § 54 Abs. 3 Satz 1 bis 3.

§ 54a: Eingef. durch Art. 2 § 3 Nr. 2 G v. 20. 12. 1952 I 824
§ 54a Abs. 1 bis 5 u. 7: WertpBerG 4139-1
§ 54a Abs. 2: 2. DMBilErgG 4140-1-2
§ 54a Abs. 3: 1. WertpBerErgG 4139-1-1
§ 54a Abs. 5: AktAusübG 4137-1
§ 54a Abs. 6 u. 7: AktG 4121-1

(3) Eingereichte Aktien dürfen nur umgetauscht oder abgestempelt werden, sofern die Prüfstelle (§ 7 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) auf Grund ihrer Nachweisungen festgestellt hat, daß sie in Kraft geblieben sind. Erachtet die Prüfstelle eine eingereichte Aktie als nicht in Kraft geblieben, so hat sie dies dem Einreicher durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen; § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) gilt sinngemäß. Die Mitteilung der Prüfstelle steht einer Entscheidung im Sinne von § 27 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gleich; die Prüfstelle hat einen Einspruch unverzüglich der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Nach Ablauf der Einreichungsfrist hat die Prüfstelle auf Grund ihrer Nachweisungen der Gesellschaft eine Aufstellung über die in Kraft gebliebenen, nicht eingereichten Aktien zu übergeben; die Aktien sind nach ihren Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, zu bezeichnen. Aktien, für die im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufforderung der Gesellschaft im Bundesanzeiger ein Antrag nach § 48 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes noch schwebte oder einem solchen Antrag rechtskräftig gerichtlich stattgegeben, eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes aber noch nicht ausgestellt war, sind in der Aufstellung nicht aufzuführen.

(5) Nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten seit ihrem Ablauf, hat die Gesellschaft die in der Aufstellung der Prüfstelle aufgeführten Aktien für kraftlos zu erklären, sofern sie inzwischen nicht eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien, wenn sie die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind. Weist der Einreicher nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 7 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) nach, daß für ihn ein Aktienrecht angemeldet oder ein auf Treuhandverfügungskonto eingetragenes Zuteilungsrecht verbucht ist, das zusammen mit der eingereichten Aktie die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl erreichen würde, so hat die Gesellschaft die eingereichte Aktie erst für kraftlos zu erklären, wenn die dem Aktienrecht oder dem Zuteilungsrecht zugrunde liegende Anmeldung weggefallen ist oder der Einreicher drei Monate nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto den erforderlichen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde (§ 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) der Gesellschaft nicht zur Verfügung gestellt hat. Soweit der Einreicher die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl dadurch erreicht, daß er der Gesellschaft einen Miteigentumsanteil zur Verfügung stellt, darf die eingereichte Aktie nicht für kraftlos erklärt werden.

(6) Bei dem Umtausch oder der Abstempelung von Namensaktien oder Zwischenscheinen hat der Aktionär, sofern er im Aktienbuch nicht als Inhaber

eingetragen ist, die Umschreibung im Aktienbuch auf seinen Namen zu beantragen. Stellt der Aktionär den Antrag auf Umschreibung nicht, so kann die Gesellschaft die eingereichte Urkunde für kraftlos erklären; mit der anstelle der für kraftlos erklärten Urkunde auszugebenden neuen Urkunde ist von der Gesellschaft nach § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu verfahren.

(7) Für die Kraftloserklärung, für den Umtausch von Mehrstimmrechtsaktien und für die Anmeldung der Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung zur Eintragung in das Handelsregister gelten § 54 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Die der Gesellschaft und der Prüfstelle nach den Absätzen 2 bis 5 obliegenden Aufgaben sind Pflichten im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes; § 59 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 54b *

Auslieferung von Einzelurkunden aus dem Sammelbestand

Die Ersetzung der auf Reichsmark lautenden Sammelurkunde (§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) durch auf Deutsche Mark lautende Einzelurkunden sowie die Umschreibung der auf Reichsmark lautenden Gutschriften auf Sammeldepotkonto in Gutschriften, die auf Deutsche Mark lauten und zur Auslieferung von Einzelurkunden aus dem Sammelbestand berechtigen, richten sich für Aktien nach Artikel 3 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes.

§ 55

Durchführung der Neufestsetzung von Geschäftsanteilen

Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die sich aus ihr ergebenden neuen Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die anstelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 56 *

Überschuldung oder Verlust des halben Nennkapitals

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) ist bis zur Beschlußfassung der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäß § 83 Abs. 2

§ 54 b: Eingef. durch Art. 2 § 3 Nr. 2 G v. 20. 12. 1952 I 824; WertpBerG 4139-1; 2. DMBilErgG 4140-1-2

§ 56: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Während dieser Zeit ist er auch von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Neufestsetzung (§§ 36, 37) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 zum Ausgleich der Kapitalwertungskonten vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit. Gleiches gilt für die Dauer des Bestehens eines Kapitalverlustkontos nach § 38.

§ 57*

Unbillige Härte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 43) und die Neufestsetzung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem in Absatz 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert ist.

§ 58*

Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Laienbeisitzern. Die *Landesjustizverwaltungen*

§ 57 Abs. 2 u. § 58 Abs. 1: AktG 4121-1

§ 58 Abs. 5: 1. AktDV 4121-1-1

§ 58 Abs. 5 Kursivdruck: Jetzt § 8 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

treffen die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern. Sie können eine beim Landgericht bestehende Kammer für Handelssachen als Spruchstelle bestimmen.

(2) Über die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Spruchstelle entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; im übrigen gelten § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend. Von dem Antragsteller ist ein vom Vorsitzenden zu bemessender Gebührevorschuß zu erheben. § 7 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 59

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 57, 58 sinngemäß.

ABSCHNITT III

Änderung aktienrechtlicher Vorschriften. Übergangsvorschriften*

§§ 60 bis 61 a*

§ 62*

Verschmelzung und Umwandlung

(1) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor die aufnehmende Gesellschaft ihr Nennkapital nach Abschnitt II neu festgesetzt hat.

Abschn. III Überschrift: I. d. F. d. § 7 Nr. 9 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§§ 60 u. 61: Änderungsvorschriften

§ 61 a: Eingef. durch § 7 Nr. 10 G v. 28. 12. 1950 S. 811; Änderungsvorschrift

§ 62 Abs. 2: AktG 4121-1

(2) Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 63*

ABSCHNITT IV

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 64*

Geschäftsguthaben, Geschäftsanteil und Haftsumme

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten.

(3) Die Geschäftsanteile, die nach der Neufestsetzung auf einen niedrigeren als den in Absatz 2 genannten Betrag oder nicht auf volle Deutsche Mark lauten, sind mindestens auf diese Beträge zu erhöhen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist auf die im Statut festgesetzte Haftsumme § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden. Wird zugleich mit der Neufestsetzung eine Herabsetzung der Haftsumme in demselben Verhältnis wie die Neufestsetzung der Geschäftsanteile beschlossen, so gelten §§ 133, 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes nicht. Ebenso findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes keine Anwendung, wenn zugleich mit der Neufestsetzung des Geschäftsanteils die auf denselben zu leistenden Einzahlungen im gleichen Verhältnis wie die Neufestsetzung des Geschäftsanteils herabgesetzt oder die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen im Rahmen des für die Einzahlungen in Reichsmark geltenden Einzahlungszeitraums verlängert werden.

§ 65*

Allgemeiner Grundsatz

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben neu festzusetzen.

(3) Ergibt sich für eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so darf die Haft-

summe auf nicht weniger als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark ihres bisherigen Betrages herabgesetzt werden. Übersteigt im Falle einer Herabsetzung in diesem Verhältnis die Überschuldung noch ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen, so darf die Haftsumme nur bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, bei dem die Überschuldung ein Viertel des Betrages der herabgesetzten Haftsummen aller Genossen nicht mehr übersteigt.

§ 66*

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben

(1) Übersteigt das Vermögen nicht zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(2) Übersteigt das Vermögen zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe von zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages des Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzes) in den Reservefonds einzustellen.

(3) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung sonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Reichsmarkschlußbilanz stehen.

(4) Übersteigen die umgestellten Pflichteinzahlungen nach Hinzurechnung des neu festgesetzten Geschäftsguthabens den Betrag des neu festgesetzten Geschäftsanteils, so ist der übersteigende Betrag dem Reservefonds zuzuführen.

§ 67*

Stimmenmehrheit

(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt, die Haftsummen nach § 64 Abs. 4 Satz 2, die auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen nach § 64 Abs. 4 Satz 3 herabgesetzt oder die für die Einzahlung festgesetzten Fristen nach § 64 Abs. 4 Satz 3 verlängert werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) Dasselbe gilt, wenn gleichzeitig mit der Neufestsetzung eine Erhöhung der neu festgesetzten Geschäftsanteile bis auf einen Betrag beschlossen wird, der den Reichsmarknennbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

§ 63: Überholte Übergangsvorschrift

§ 64 Abs. 4: WährG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 1; GenG 4125-1

§ 64 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch § 7 Nr. 11 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 65 Abs. 3: Eingef. durch § 7 Nr. 12 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 66 Abs. 2: GenG 4125-1

§ 66 Abs. 4: Eingef. durch § 7 Nr. 13 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 67 Abs. 1: I. d. F. d. § 7 Nr. 14 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 68*

Anwendung von Vorschriften des Abschnitts II

(1) Auf die Neufestsetzung von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteilen von Genossenschaften finden §§ 38, 40, 41, 47, 52 Abs. 1 und 3, §§ 57, 58 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Eröffnungsbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Vorschläge für die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

§ 69

**Kapitalentwertungskonto für Wohnungsbau-
genossenschaften**

(1) Wohnungsbaugenossenschaften dürfen in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto nach § 36 einstellen. Es darf jedoch nicht höher sein als zwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben. Im übrigen gilt § 36 sinngemäß, wobei anstelle des Nennkapitals der Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben tritt.

(2) Wird ein Kapitalentwertungskonto eingestellt, so hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Wegen der Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben sowie des Ausgleichs gilt § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß.

(3) Wird das Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so sind die einzelnen Geschäftsguthaben der Genossen spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten Geschäftsjahres um den auf sie im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben entfallenden Teil des noch nicht getilgten Betrages des Kapitalentwertungskontos zu kürzen. Mit der Kürzung sind die Geschäftsguthaben endgültig neu festgesetzt. Die Neufestsetzung der Geschäftsanteile auf Grund der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben wird durch deren endgültige Neufestsetzung nicht mehr berührt.

§ 70

Verschmelzung von Genossenschaften

Verschmelzungen von Genossenschaften können nicht vorgenommen werden, bevor die übernehmende Genossenschaft die Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile neu festgesetzt hat.

§ 71*

Überschuldung

Der Vorstand ist bis zur Beschlußfassung über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Überschuldung gemäß § 121 des Genossenschaftsgesetzes die Generalversammlung einzuberufen

§ 68 Abs. 2 u. § 71: GenG 4125-1

oder gemäß § 140 des Genossenschaftsgesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 72*

Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 20. Juni 1948 abgelaufenen Geschäftsjahres mit dem bis zum 20. Juni 1948 abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahres sowie die Verbindung des am 21. Juni 1948 beginnenden Rumpfgeschäftsjahres mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahres. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 endete, die Reichsmarkschlußbilanz, wenn es bis zum 30. Juni 1948 endete, die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, wenn es nach diesem Zeitpunkt endete, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der in Absatz 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen. . . .

(3) Bei Einstellung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos ist ein etwaiges Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen um den auf ihn entfallenden Teil des Betrages des Kapitalentwertungskontos oder Kapitalverlustkontos im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben zu kürzen. Das Kapitalentwertungskonto oder Kapitalverlustkonto ermäßigt sich um diesen Teilbetrag.

(4) Solange ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist, gilt die zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht der ausgeschiedenen Genossen nach § 115 b des Genossenschaftsgesetzes auf die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen nicht.

ABSCHNITT IVa*

**Sondervorschriften für sonstige
bilanzierungspflichtige Unternehmen**

§ 72a*

Währungsausgleichskonto

(1) Unternehmen, die nach § 1 eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen haben, aber nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder

§ 72 Abs. 1: 17. DV zum UmstG v. 1. 3. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. M S. 29; § 3 der 17. DV zum UmstG i. d. F. d. § 1 der 41. DV zum UmstG v. 30. 9. 1949 ABIAHK S. 320

§ 72 Abs. 2: GenG 4125-1

§ 72 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 225 Abs. 2 G v. 14. 8. 1952 I 446

§ 72 Abs. 4: GenG 4125-1

Abschn. IVa §§ 72 a u. 72 b: Eingef. durch § 7 Nr. 15 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 72 a Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 § 12 Nr. 9 G v. 21. 6. 1955 I 297; RembG 7411-2

der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden, können wegen ihrer Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), in ihre Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ein Währungsausgleichskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln dieser Verbindlichkeiten einstellen.

(2) Die zwangsweise Tilgung dieses Kontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Vorerst ist das Konto in Höhe des Betrages zu tilgen, um den sich eine Vorkriegsremboursverbindlichkeit des Unternehmens vermindert oder in dessen Höhe das Unternehmen auf Grund des Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 999, 1386) einen Beitrag zur Erfüllung seiner Remboursverbindlichkeit erhält.

§ 72b*

Einlage des Kommanditisten

(1) Soweit der Betrag der Einlage eines Kommanditisten noch unter Verwendung der Rechnungseinheit Reichsmark in das Handelsregister eingetragen ist, ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, daß an die Stelle dieser Rechnungseinheit die Rechnungseinheit Deutsche Mark getreten ist; die Anmeldung ist von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken.

(2) Wird der Kapitalanteil eines Kommanditisten in der Eröffnungsbilanz auf Grund der Neufestsetzung der Kapitalanteile aller Gesellschafter auf einen Betrag in Deutscher Mark neu festgesetzt, der niedriger ist als der auf die Einlage des Kommanditisten in Reichsmark geleistete Betrag, so ist dies keine Herabminderung des Kapitalanteils durch Verlust im Sinne des § 169 Abs. 1 Satz 2 und des § 172 Abs. 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs.

ABSCHNITT V

Steuern. Gebühren

§ 73*

Steuern

(1) Die aus der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

§ 72b: I. d. F. d. Art. 2 § 12 Nr. 10 G v. 21. 6. 1955 I 297
 § 72b Abs. 2: HGB 4100-1
 § 73 Abs. 1: I. d. F. d. § 7 Nr. 16 G v. 28. 12. 1950 S. 811
 § 73 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch § 7 Nr. 17 G v. 28. 12. 1950 S. 811
 § 73 Abs. 4: I. d. F. d. § 7 Nr. 16 G v. 28. 12. 1950 S. 811
 § 73 Abs. 6: EStG Fassung v. 27. 2. 1939 I 297; VorStNeuordG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 4 S. 1
 § 73 Abs. 7: 17. DV zum UmstG v. 1. 3. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. M S. 29; § 3 der 17. DV zum UmstG i. d. F. d. § 1 der 41. DV zum UmstG v. 30. 9. 1949 ABIAHK S. 320; 2. VorStNeuordG v. 20. 4. 1949 WiGBl. S. 69

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Neufestsetzung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Heranziehung zu einem späteren Lastenausgleich bleibt unberührt.

(2) Die aus der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der in § 35 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen der §§ 36, 37 ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu seiner Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig. Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos begründet bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft für die Kapitalverkehrsteuer keine Steuerpflicht.

(4) In den Fällen des § 47 Abs. 1 begründen Werterhöhungen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht.

(5) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die nach § 47 berichtigungsfähigen Wertansätze sowie die Wertansätze, die sich auf ein außerhalb des Währungsgebietes betriebenes Gewerbe beziehen, gesondert auszuweisen.

(6) Für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen, ein Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. Juni 1948 geltenden Fassung) nicht zulässig.

(7) Macht ein Steuerpflichtiger von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr) einen Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr zu verbinden, so findet § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern entsprechende Anwendung.

§ 74*

Steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zugrunde zu legen.

§ 74: I. d. F. d. § 7 Nr. 18 bis 22 G v. 28. 12. 1950 S. 811 u. Art. 2 § 12 Nr. 11 u. 12 G v. 21. 6. 1955 I 297
 § 74 Abs. 4 bis 6: EStG 611-1; WährG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 1
 § 74 Abs. 5 u. 6 Kursivdruck: Jetzt Bewertungsgesetz gem. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22; BewG 610-7; BewDV 610-7-1

(2) Die Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 führt zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften. Die berichtigten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, sind die in § 47 aufgeführten Wertansätze mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 73 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 und 3 sowie §§ 5 bis 34, § 73 Abs. 1, 4, 5 und 6 sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 21. Juni 1948 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, vorbehaltlich des Absatzes 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und den Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, gilt folgendes:

1. Auf Gebäude, die im Einheitswert eines Betriebes enthalten sind, der bei der letzten Einheitswertfeststellung nach § 28 des Reichsbewertungsgesetzes als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist § 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 anstelle des Einheitswerts nach § 16 Abs. 1 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts treten, wobei Zuschläge nach § 40 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben:

a) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	40
2 501 bis 3 000	45
2 001 bis 2 500	50
1 601 bis 2 000	55
1 201 bis 1 600	60
801 bis 1 200	65
bis 800	70

b) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einer Betriebsgröße	Hundertsatz vom Einheitswert
bis 300 Hektar	15, jedoch höchstens 25 000 Deutsche Mark
von 301 bis 1000 Hektar	10, jedoch höchstens 40 000 Deutsche Mark
über 1000 Hektar	5,

c) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Hundertsatz vom Einheitswert
30,

d) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Gemüsebau	20
sonstige Betriebe	30.

2. Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergibt.

3. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 1 genannten Betriebes Teile des Betriebes nach den §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz gesondert bewertet worden, so sind die Höchstwerte der Gebäude in entsprechender Anwendung der Nummer 1 für jeden Teil des Betriebes gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswerts und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Gebäude eines Teils des Betriebes, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem in Nummer 2 genannten Wert anzusetzen.

4. Bei Tieren ist § 18 nur auf besonders wertvolle Tiere, z. B. Zuchttiere, anzuwenden. Der übrige Viehbestand ist nach den von den Obersten Finanzbehörden der Länder festzusetzenden Durchschnittswerten anzusetzen.

5. Soweit für Gebäude und bewegliches Anlagevermögen bei der Einheitswertfeststellung Zuschläge nach § 40 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes gemacht worden sind, sind die durch die Zuschläge erfaßten Vermögensgegenstände nicht nach den Nummern 1 bis 4 zu bewerten, sondern bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teils der Zuschläge anzusetzen.

(6) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus einem Betrieb beziehen, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 28 des Reichsbewertungsgesetzes) bewertet worden ist, und die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind die Vorschriften des Absatzes 5 entsprechend anzuwenden. Der Wert des Grund und Bodens eines Betriebes, der bei

der letzten Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist höchstens mit dem sich unter Anwendung des § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz auf den 20. Juni 1948 ergebenden Wert anzusetzen. Ist der Wert, der dem Grund und Boden am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, niedriger, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

§ 74 a *

Rückstellungen für Pensionsanwartschaften

(1) Ist in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für eine am 21. Juni 1948 bereits bestehende Anwartschaft auf Pension im Sinne des § 29 Abs. 2 nicht gebildet worden, so kann in den auf die Eröffnungsbilanz folgenden Wirtschaftsjahren die Rückstellung unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage gebildet werden. Dabei darf die Rückstellung in einem Wirtschaftsjahr den Gewinn für die Zwecke der Steuern vom Einkommen und Ertrag nur bis zur Höhe des Betrages mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von dem 21. Juni 1948 bis zu dem vertragsmäßig vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. Als Rechnungszinsfuß sind mindestens dreieinhalb vom Hundert zugrunde zu legen. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder der aus der Pensionszusage Berechtigte seine Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen der Sätze 1 bis 3 für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt.

(2) Ist durch eine in die Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellung für eine am 21. Juni 1948 bereits bestehende Anwartschaft auf Pension im Sinne des § 29 Abs. 2 der Gegenwartswert der Anwartschaft nicht voll gedeckt, so gilt Absatz 1 sinngemäß für die Bildung der Rückstellung für den noch nicht gedeckten Teil der Anwartschaft.

§ 75 *

Ausgangswerte für die Vermögensteuer

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden. Für diese Steuern sind jedoch mindestens die nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes maßgebenden Werte oder,

wenn die sich nach diesem Gesetz ergebenden Höchstwerte niedriger sind, diese Werte anzusetzen. § 74 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist für die in § 74 Abs. 4 genannten Steuerpflichtigen vorbehaltlich des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei den in § 74 Abs. 5 und 6 genannten Steuerpflichtigen gilt folgendes:

1. Für die Steuern vom Vermögen ist grundsätzlich der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert maßgebend.
2. Übersteigt bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung nach § 28 des Reichsbewertungsgesetzes als land- oder forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, die Summe der nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die steuerliche Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 für Gebäude, bewegliches Anlagevermögen und Vorratsvermögen eingestellten Werte die Summe der Werte, die nach den Nummern 3 bis 8 maßgebend sind, so ist der übersteigende Betrag für die Steuern vom Vermögen dem zuletzt festgestellten Einheitswert zuzurechnen.
3. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 ist für Gebäude der sich aus § 74 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 ergebende Wert zuzüglich des nach § 74 Abs. 5 Nr. 5 für Gebäude zulässigen Ansatzes.
4. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 sind für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes vorbehaltlich der Nummern 5 und 6 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts, wobei Zuschläge nach § 40 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben, zuzüglich des nach § 74 Abs. 5 Nr. 5 für bewegliches Anlagevermögen zulässigen Ansatzes:
 - a) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	12
2 501 bis 3 000	13
2 001 bis 2 500	14
1 601 bis 2 000	15
1 201 bis 1 600	16
801 bis 1 200	17
bis 800	18,

- b) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

Hundertsatz vom Einheitswert
5,

§ 74 a: Eingef. durch Art. 2 § 12 Nr. 13 G v. 21. 6. 1955 I 297
 § 75 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Bewertungsgesetz gem. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22; BewG 610-7
 § 75 Abs. 2: I. d. F. d. § 7 Nr. 23 G v. 28. 12. 1950 S. 811
 § 75 Abs. 3: Eingef. durch § 7 Nr. 24 G v. 28. 12. 1950 S. 811; WährG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 1
 § 75 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Bewertungsgesetz gem. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22; BewG 610-7; BewDV 610-7-1

- c) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
ohne eigene Kelterei und Lagervorrichtung	10
sonstige Betriebe	25,

- d) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Obstbau oder Baumschule	30
sonstige Betriebe	60.

5. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes eines in § 74 Abs. 5 Nr. 2 genannten Betriebes oder eines Abbaulandes ist der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende Ansatz.
6. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 2 genannten Betriebes Teile des Betriebes nach den §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum *Reichsbewertungsgesetz* gesondert bewertet worden, so sind die maßgebenden Werte für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes in entsprechender Anwendung der Nummer 4 für jeden Teil des Betriebes gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswerts und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Bei beweglichem Anlagevermögen eines Teils des Betriebes, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und bei beweglichem Anlagevermögen, das zu einem Abbauland gehört, ist Nummer 5 entsprechend anzuwenden.
7. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 ist für den Viehbestand
- a) bei dem nach Durchschnittswerten anzusetzenden Vieh der Durchschnittswert,
 - b) bei dem nach § 18 zu bewertenden Vieh der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark - Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz.
8. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 für das Vorratsvermögen ist der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes

aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz.

§ 76 *

Gebühren

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anlässlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; übersteigt die Gebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 41 Abs. 4 der Kostenordnung) zweitausend Deutsche Mark, so ermäßigt sich außerdem der zweitausend Deutsche Mark übersteigende Betrag der nach Halbsatz 1 berechneten Gebühr auf ein Viertel.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital fünfzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien fünfzigtausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zehntausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anlässlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 46) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Absatz 1 fallenden Beschlüssen beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Absatz 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

(6) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

§ 76 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt § 47 Satz 2 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1
 § 76 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt §§ 58 u. 59 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1
 § 76 Abs. 6 Kursivdruck: Jetzt §§ 26, 33 gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

ABSCHNITT VI Schlußvorschriften

§ 77*

Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich besonderer Vorschriften keine Anwendung auf Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden.

(2) §§ 35 bis 59, 64 bis 72, 80 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(3) §§ 35 bis 59, 80 sind nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unter das *Kontrollratsgesetz Nr. 9* und das *Gesetz Nr. 75 der Militärregierung* fallen.

§ 78*

Bereits erfolgte Änderungen des Nennkapitals

(1) Kapitalgesellschaften, die ihr Reichsmarkennennkapital in der Zeit nach dem 20. Juni 1948 auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes währungsmäßig der Deutschen Mark angepaßt haben, sind durch diese Anpassung nicht von der Pflicht zur Neufestsetzung nach Abschnitt II befreit. Das gleiche gilt, wenn sie ihr Reichsmarkennennkapital in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Deutscher Mark festgesetzt haben.

(2) Kapitalherabsetzungen in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 177 des Aktiengesetzes, §§ 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) gelten für die Neufestsetzung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(3) Kapitalerhöhungen in Reichsmark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 156 des Aktiengesetzes, §§ 57, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(4) Nach dem 20. Juni 1948 beschlossene Kapitalerhöhungen in Deutscher Mark werden in die Neufestsetzung des Nennkapitals nicht einbezogen. Bei der Anmeldung und Eintragung des neuen Nennkapitals im Handelsregister ist das gemäß § 35 neu festgesetzte Nennkapital um den Betrag der Kapitalerhöhung höher anzugeben, sofern diese inzwischen wirksam geworden ist oder gleichzeitig wirksam wird.

§ 79*

Bereits erfolgte Änderungen bei Genossenschaften

(1) Haben Genossenschaften die Geschäftsguthaben oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile

§ 77 Abs. 3 Kursivdruck: G Nr. 9 v. 30. 11. 1945 ABIKR S. 34 aufgeh. durch Art. 9 Abs. 3 Buchst. a G Nr. 84 v. 21. 1. 1955 ABIAHK S. 3161; G Nr. 75 v. (10. 11.) 1948 ABIMR (AmZ) Ausg. L S. 22, ABIMR (BritZ) S. 1025 aufgeh. durch Art. 15 Abs. 1 G Nr. 27 v. 16. 5. 1950 ABIAHK S. 299

§ 78 Abs. 1: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 1

§ 78 Abs. 2 u. 3: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

§ 79 Abs. 1: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 1

auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes oder in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt, so haben sie die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile nach Abschnitt IV neu festzusetzen.

(2) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsummen sind unwirksam.

(3) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Erhöhungen der Geschäftsanteile und der Haftsumme bleiben wirksam.

§ 80*

Auflösung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II nicht bis zum 30. Juni 1951 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 30. Juni 1951 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 30. Juni 1951 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Neufestsetzung auf weniger als die nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1951 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57 und 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis der §§ 36, 37 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem im Falle des § 36 mit Ablauf des 31. Dezember 1953, im Falle des § 37 mit Ablauf des 31. Dezember 1958, aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 46 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff. notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 30. Juni 1951 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind. Absatz 3 gilt sinngemäß für Wohnungsbaugenossenschaften, die von der Befugnis des § 36 Gebrauch gemacht haben.

§ 80 Abs. 1: I. d. F. d. § 7 Nr. 25 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 80 Abs. 2: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

§ 80 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 2 § 12 Nr. 14 G v. 21. 6. 1955 I 297

§ 80 Abs. 4: I. d. F. d. § 7 Nr. 26 G v. 28. 12. 1950 S. 811

§ 81*

Wiedereinführung der Pflichtprüfung

(1) ...

(2) Soweit ... eine jährliche Prüfungspflicht besteht, ist jeder Jahresabschluß von Geschäftsjahren, auch solcher von Rumpfgeschäftsjahren, die nach dem 20. Juni 1948 enden, zu prüfen.

(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1953 zu erfolgen, bei Geldinstituten und Bausparkassen in der Rechtsform der

§ 81 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 81 Abs. 2 Auslassung: Abhängig von § 81 Abs. 1 dieses G

§ 81 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 2 § 3 Nr. 3 G v. 20. 12. 1952 I 824; GenG 4125-1

Genossenschaft erst in dem auf die Bestätigung der Umstellungsrechnung der Genossenschaft folgenden Jahr.

§ 82*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Tritt dieses Gesetz erst nach dem 15. Juli 1949 in Kraft, so verlängern sich die in § 3 Abs. 2, 3 und 5 bestimmten Fristen (Termine) um den Zeitraum, der zwischen dem 1. Juli 1949 und dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, liegt.

§ 82 Abs. 2: Vgl. DMBilGERstrV 4140-1-6

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz:

4140-1-a

Landesgesetz

**über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung
(D-Markbilanzgesetz)***

Vom 6. September 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 421, verk. am 6. 9. 1949

Überschrift: Mit Rücksicht auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit dem DMBilG 4140-1 nur mit der Überschrift aufgenommen; in Kraft getreten gem. § 82 am Tage nach der Verkündung

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes
(D-Markbilanzergänzungsgesetz) *

4140-1-1

Vom 28. Dezember 1950

Bundesgesetzbl. S. 811, verk. am 29. 12. 1950.

ABSCHNITT I

Ergänzungsvorschriften für Unternehmen
mit Sitz in Berlin (West)

§ 1*

Unternehmen mit Sitz in Berlin (West)

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 329) eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder (Westmark) aufzustellen haben, sind, sobald sie

1. gemäß § 1 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 21. Juni 1948 aufgestellt haben oder
2. gemäß § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 aufgestellt und den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 auf Grund von in Westmark aufgestellten Bilanzen nach den Bewertungsvorschriften des Artikels II § 3 Abs. 2 der Ersten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 20. Juli 1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 388) ermittelt haben,

nicht verpflichtet, vom 21. Juni 1948 ab für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen sowie ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(2) Stellt ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 auf, ohne daß der Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 2 ermittelt wird, so sind die nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesondert zu führenden Bücher auf den 31. März 1949 durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Für die Zeit vom 1. April 1949 ab entfällt die nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes bestehende Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben dem für die Hauptniederlassung (Sitz) zuständigen Registergericht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, ob sie nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach Absatz 2 verfahren werden; die Anzeige ist unwiderruflich. Das Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) hat den Eingang der Anzeige den für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Registergerichten mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anzeige beizufügen. Vom Eingang der Anzeige bei dem Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) an ist das Unternehmen von der Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes bis zum Ablauf der nach dem D-Markbilanzgesetz von Groß-Berlin (West) für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz bestehenden Frist vorläufig befreit. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 für die Pflicht zur Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Bereits eingeleitete Verfahren zur Erzwingung der Erfüllung dieser Pflichten sind vorläufig einzustellen.

(4) § 2 Abs. 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes über die Bestellung von ständigen Vertretern und über die Errichtung und Anmeldung von Zweigniederlassungen ist auf Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West) nicht mehr anzuwenden; die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

ABSCHNITT II

Ergänzungsvorschriften bei Sitzerrichtung
im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 2*

Sitzverlegung

(1) Hat ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft die Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder geschieht dies nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist, sofern nicht §§ 3, 4 oder 6 anwendbar sind, für das Unternehmen ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher

Mark aufzustellen; bei einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind außerdem die Kapitalverhältnisse neu festzusetzen. Das Inventar und die Eröffnungsbilanz sind für den Tag der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebes im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder, wenn dieser Tag nach dem Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, für den Tag der Eintragung aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten § 39 Abs. 1, § 40 des Handelsgesetzbuches; sind in die Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände einschließlich Schulden aufzunehmen, deren Wertansätze nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes berichtigungsfähig sind, so gelten für die Wertansätze dieser Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, soweit es sich nicht um Valutaschuldverhältnisse (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) handelt, die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes. Die Fristen für die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz, sofern solche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für den Jahresabschluß des Unternehmens bestehen, bestimmt das Gericht. Sie sollen so bemessen sein, daß dem Unternehmen der gleiche Zeitraum zur Verfügung steht, wie er nach § 3 Abs. 1 bis 5 des D-Markbilanzgesetzes den Unternehmen gleicher Rechtsform zustand, die eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen hatten. Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Fristen findet die sofortige Beschwerde statt; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Auf die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften sowie der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind §§ 35 bis 59, 62 bis 72 und 80 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden; soweit in den Vorschriften auf die Reichsmarkschlußbilanz Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle die letzte Jahresbilanz vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Den Tag der Auflösung nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt das Gericht unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 2 Satz 3 und 4.

(4) Hat das Unternehmen vor der Eintragung der Sitzverlegung Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterhalten, so sind die nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten gesondert geführten Bücher auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, die bereits in die gemäß § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten aufgestellte Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, sind in der von dem Unternehmen aufzustellenden Eröffnungsbilanz nur mit dem Wert anzusetzen, der ihnen in der Schlußbilanz der Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten beigelegt worden ist. § 1 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) §§ 73, 74 Abs. 1 bis 3 und § 76 des D-Markbilanzgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3*

Sitzverlegungen von Berlin (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. April 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) von Berlin (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 20. Juni 1948, aber vor dem 1. April 1949 verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung vor dem 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen. Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ist im Falle des Absatzes 1 mit der Maßgabe anwendbar, daß die Entscheidung über die Verbindung der Geschäftsjahre spätestens binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Registergericht anzuzeigen ist.

(4) War das Unternehmen vor dem 21. Juni 1948 noch nicht wirtschaftlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlagert, so gilt § 2 mit der Maßgabe, daß

§ 3 Abs. 1 u. 2: DMBilG 4140-1

§ 3 Abs. 3: 17. DV zum UmstG v. 1. 3. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. M S. 29; § 3 der 17. DV zum UmstG i. d. F. d. § 1 der 41. DV zum UmstG v. 30. 9. 1949 ABIAHK S. 320

§ 3 Abs. 4: DMBilG 4140-1

1. an die Stelle der in § 2 Abs. 2 Satz 1 angeführten Bestimmungen die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes treten,
2. das Unternehmen eine Reichsmarkschlußbilanz für den 25. Juni 1948 aufzustellen hat.

§ 4*

Sitzverlegungen von Berlin (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. März 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 31. März 1949 von Berlin (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder verlegen, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) in Westmark aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen, sofern die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach dessen Vorschriften noch nicht abgelaufen ist.

(2) Hat das Unternehmen bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des neuen Sitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Eröffnungsbilanz in Westmark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufgestellt, so ist es von der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach Absatz 1 befreit.

(3) Hat ein Unternehmen seine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufzustellen (Absatz 1) oder bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung aufgestellt (Absatz 2), so sind die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) anzuwenden.

§ 5*

Bei mehreren Registergerichten eingetragener Sitz

(1) Ist der Sitz einer Kapitalgesellschaft sowohl im Handelsregister eines Gerichts von Berlin (West) als auch eines Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen, so findet das D-Markbilanzgesetz auf die Kapitalgesellschaft nur dann Anwendung, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet und die Eröffnungsbilanz ohne Rücksicht auf den Tag der Eintragung des Sitzes im Handelsregister eines Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den 21. Juni 1948 bis zum 31. Januar 1951 aufgestellt ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Kapitalgesellschaft, wenn der Sitz zuerst im Handelsregister eines Gerichts von Berlin (West) eingetragen war, nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für Groß-Berlin (West) ihre Eröffnungsbilanz in Westmark aufzustellen und ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen. Das D-Markbilanzgesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht anzuwenden.

§ 4: DMBilG (Berlin) v. 12. 8. 1950 VBl. I 329

§ 5: DMBilG 4140-1

§ 5 Abs. 2 u. 3: DMBilG (Berlin) v. 12. 8. 1950 VBl. I 329

(3) Stellt die Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) für den 1. April 1949 auf, ohne den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 2 zu ermitteln, so ist, wenn sie vor der Eintragung des Sitzes im Handelsregister eines Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterhalten hatte, § 2 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bücher bis zum 31. März 1949 zu führen und auf diesen Tag durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen sind. Im übrigen findet das D-Markbilanzgesetz keine Anwendung.

§ 6*

Sitzverlegungen von außerhalb des Währungsgebietes und von außerhalb Berlins (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes und außerhalb Berlins (West) hatten und sie nach dem 21. Juni 1948 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ort der Geschäftsleitung sich vor dem 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen. Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6: DMBilG 4140-1

ABSCHNITT III

§ 7*

ABSCHNITT IV

§§ 8 bis 11*

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 12 bis 14*

§ 15*

Bestätigung nicht gewählter Abschlußprüfer

(1) Hat die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien Abschlußprüfer für einen Jahresabschluß in Deutscher Mark, bevor dieser dem Aufsichtsrat vorgelegt wird, nicht gewählt und soll dieser Jahresabschluß der Hauptversammlung, die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark beschließt, zur gleichzeitigen Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses oder über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr des Jahresabschlusses vorgelegt werden, so kann der Aufsichtsrat den für die Prüfung der Eröffnungs-

§ 7: Änderungsvorschrift

§§ 8 bis 14: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

§ 15 Abs. 1: AktG 4121-1

§ 15 Abs. 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

bilanz bestellten Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluß erteilen. Dieser Prüfungsauftrag bedarf jedoch der Bestätigung durch die Hauptversammlung, die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz beschließt. Mit der Bestätigung gelten die Abschlußprüfer als ordnungsmäßig gewählt im Sinne des § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

(2) ...

§ 16*

D-Markbilanzgesetz im Sinne dieses Gesetzes

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 421) zu verstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 16: DMBilG 4140-1; DMBilGERstrV 4140-1-6; DMBilG (Rhd.-Pfalz) 4140-1-a

4140-1-2

Gesetz

über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes
sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark
(Zweites D-Markbilanzergänzungsgesetz)

Vom 20. Dezember 1952

Bundesgesetzbl. I S. 824, verk. am 23. 12. 1952

Artikel 1

Ergänzungen des D-Markbilanzgesetzes

§ 1*

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer nach § 80 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann bis zum 31. Dezember 1953 die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Die Fortsetzung kann nur beschlossen werden,

1. solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre (Gesellschafter) begonnen ist,
2. wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft nach Abschnitt II des D-Markbilanzgesetzes beschlossen wird. Für die Neufestsetzung gilt hinsichtlich des Mindestnennbetrages des Grundkapitals (Stammkapitals) nach der Neufestsetzung § 44 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes.

Für den Beschluß der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Nennkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses einzelner Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung (Gesellschaftsvertrag) etwas anderes bestimmt.

(2) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Gesellschafter begonnen worden ist.

(3) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er und der Beschluß über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; die beiden Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(4) Wird eine Gesellschaft fortgesetzt, so ist sie steuerlich so zu behandeln, als ob sie nicht nach § 80 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes aufgelöst gewesen wäre.

(5) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer aus anderen Gründen vor der Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse aufgelösten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ihre Fortsetzung nach allgemeinen Vor-

schriften nur bis zum 31. Dezember 1953 und nur dann beschließen, wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft nach Abschnitt II des D-Markbilanzgesetzes beschlossen wird; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2*

(1) Die Generalversammlung einer nach § 80 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Genossenschaft kann bis zum 31. Dezember 1953 die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen. Die Fortsetzung kann nur beschlossen werden,

1. solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Genossen begonnen ist,
2. wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die nach §§ 64 ff. des D-Markbilanzgesetzes notwendigen Änderungen des Statuts beschlossen werden.

Für den Beschluß der Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Generalversammlung einer aus anderen Gründen vor der Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile aufgelösten Genossenschaft kann nach allgemeinen Vorschriften ihre Fortsetzung nur bis zum 31. Dezember 1953 und nur dann beschließen, wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung die nach §§ 64 ff. des D-Markbilanzgesetzes notwendigen Änderungen des Statuts beschlossen werden; § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Artikel 2

§ 3*

Artikel 3

Umschreibung von Reichsmarkgutschriften
und Ausgabe von Einzelurkunden für Aktien

§ 4*

(1) Einzelurkunden, die nach § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für auf Reichsmark aus-

§ 2 Abs. 1 u. 3: DMBilG 4140-1

§ 3: Änderungsvorschrift

§ 4 Abs. 1 Satz 1: WertpBerG 4139-1

§ 4 Abs. 1 Satz 4: BankNiederlG 7629-6; vgl. BankBeschrAufhG 7629-7

§ 4 Abs. 2: DMBilG 4140-1

§ 1 Abs. 1, 4 u. 5: DMBilG 4140-1

gestellte Inhaberaktien auszufertigen sind, müssen auf Deutsche Mark lauten. Die Einzelurkunden sind für die gesamte Wertpapierart herzustellen. Solange die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nicht in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen Einzelurkunden nicht ausgegeben werden. Kreditinstitute, die sich durch Ausgründung von Nachfolgeinstituten den Vorschriften des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 217) anpassen, können auch ohne Eintragung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in das Handelsregister Einzelurkunden ausfertigen; die Einzelurkunden können noch auf Reichsmark lauten.

(2) Die Gesellschaft hat bei der Wertpapiersammelbank Einzelurkunden mit dem Gesamtnennbetrag einzuliefern, der sich unter Berücksichtigung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse bei der Umrechnung für den Reichsmarknennbetrag der Sammelurkunde in Deutscher Mark ergibt (D-Marknennbetrag der Sammelurkunde). Die für die Ersetzung der Sammelurkunde nicht benötigten Einzelurkunden sind zum Umtausch der auf Reichsmark lautenden, in Kraft gebliebenen Aktien nach näherer Bestimmung des § 54a des D-Markbilanzgesetzes zu verwenden.

(3) Kann infolge der satzungsmäßigen Nennbeträge der Einzelurkunden der D-Marknennbetrag der Sammelurkunde mit Einzelurkunden nicht belegt werden, so hat die Gesellschaft im Einvernehmen mit der Prüfstelle vor der Einlieferung der Einzelurkunden den Betrag der Sammelurkunde um so viele der Spitzenbeträge, die bei der einzelnen Aktie mit dem niedrigsten in der Satzung bestimmten Reichsmarknennbetrag infolge der Neufestsetzung entstanden sind, zu kürzen, daß der Gesamtbetrag aller nach der Kürzung im Sammelbestand verbleibenden Spitzenbeträge mit Einzelurkunden vollständig belegt werden kann. Soweit die Gesellschaft nicht bereits Inhaberin der zur Kürzung erforderlichen Spitzenbeträge ist, hat sie diese zu erwerben. Gleichzeitig mit der Kürzung sind die auf diese Spitzenbeträge entfallenden Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde auszubuchen.

§ 5*

Mit der Einlieferung der Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank tritt anstelle des Miteigentums an der Sammelurkunde (§ 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand eingelieferten Einzelurkunden. Für die Rechtsverhältnisse an diesem Sammelbestand gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung. Bis die auf Reichsmark lautenden Gutschriften auf Sammeldepotkonto in Gutschriften, die auf Deutsche Mark lauten, nach § 6 umgeschrieben worden sind, ist für die Bestimmung des Bruchteiles der in Deutscher Mark ausgedrückte Betrag maßgebend, der unter Berücksichtigung der Neufestsetzung der Kapital-

verhältnisse auf die auf Reichsmark lautende Gutschrift entfällt.

§ 6*

(1) Sind der Wertpapiersammelbank gemäß § 4 die erforderlichen Einzelurkunden eingeliefert worden, so hat sie dies im Bundesanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Kreditinstitute aufzufordern, die auf Reichsmark lautenden Gutschriften auf Sammeldepotkonto unter Berücksichtigung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in Gutschriften umzuschreiben, die auf Deutsche Mark lauten. Die Bekanntmachung soll gleichzeitig mit der Aufforderung der Gesellschaft, die auf Reichsmark lautenden, in Kraft gebliebenen Aktien nach § 54a des D-Markbilanzgesetzes umzutauschen, erfolgen.

(2) Die Kreditinstitute haben unverzüglich nach der Bekanntmachung die Umschreibung der bei ihnen verbuchten, auf Reichsmark lautenden Gutschriften vorzunehmen. Es ist der Teil der Gutschrift in eine solche auf Deutsche Mark umzuschreiben, der unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Nennbeträge der Aktien durch Einzelurkunden belegt werden kann. Für einen verbleibenden Restbetrag ist eine auf Deutsche Mark lautende Spitzengutschrift zu erteilen. Erreichen die Spitzengutschriften eines Berechtigten den Nennbetrag einer Einzelurkunde, so ist ihm für diesen Betrag eine Gutschrift zu erteilen.

(3) Die Kreditinstitute haben auf Vereinigung der bei ihnen verbuchten Spitzengutschriften zu Gutschriften, die den Nennbetrag einer Einzelurkunde erreichen, hinzuwirken. Hinsichtlich verbleibender Spitzengutschriften kann die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangt werden. Das Stimmrecht aus den auf die Spitzengutschriften entfallenden Aktien des Sammelbestandes kann nicht ausgeübt werden.

(4) Zeigt die Prüfstelle der Wertpapiersammelbank in einer Meldung nach § 36 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes an, daß bei ihr keine Anmeldung mehr schwebt, so hat sie dies auch der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft hat unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen, daß die zwangsweise Verwertung der noch verbuchten Spitzengutschriften nach Ablauf von drei Monaten seit der Bekanntmachung erfolgen wird. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Bekanntmachung haben die erstverwahrenenden Kreditinstitute sämtliche bei ihnen in diesem Zeitpunkt noch verbuchten Spitzengutschriften der Gesellschaft zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für Spitzengutschriften, die Eigenbestand eines Kreditinstitutes sind.

(5) Die zwangsweise Verwertung der Spitzengutschriften durch die Gesellschaft für Rechnung der Beteiligten erfolgt durch Verkauf der auf den Gesamtbetrag der Spitzengutschriften entfallenden Einzelurkunden, die die Wertpapiersammelbank der Gesellschaft aus dem Sammelbestand auszuliefern

§ 6 Abs. 1: DMBilG 4140-1

§ 6 Abs. 4 u. 5: WertpBerG 4139-1; AktG 4121-1

hat. Ebenso ist, wenn ein nicht durch Gutschriften belegter Betrag der Sammelurkunde vorhanden ist, mit den Einzelurkunden zu verfahren, die auf den Gesamtbetrag der Spitzenbeträge der Aktien entfallen, aus denen sich der nicht durch Gutschriften belegte Betrag der Sammelurkunde zusammensetzt; waren nach der Satzung Aktien mit verschiedenen Reichsmarknennbeträgen vorhanden, so ist davon auszugehen, daß sich der nicht durch Gutschriften belegte Betrag der Sammelurkunde nur aus Aktien mit dem niedrigsten in der Satzung bestimmten Reichsmarknennbetrag zusammensetzt. Auf den Verkauf ist § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes anzuwenden. Der auf Spitzengutschriften entfallende Erlös ist den beteiligten Kreditinstituten auszuzahlen; diese haben ihn den Berechtigten auszuzahlen oder für sie, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen. Der auf den nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde entfallende Erlös ist der Wertpapiersammelbank auszuzahlen, die ihn zugunsten der noch zu bestimmenden Berechtigten (§ 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) zu verwahren hat.

§ 7*

(1) Auf Einzelurkunden, die nach § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für auf Reichsmark lautende Namensaktien oder Zwischenscheine auszufertigen sind, finden §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Bei der Ausfertigung der Einzelurkunden ist der Name des Inhabers zunächst in die Urkunde nicht einzutragen.

(3) Ist eine auf Reichsmark lautende Gutschrift nach § 6 auf Deutsche Mark umgeschrieben worden, so hat der Berechtigte unverzüglich die Auslieferung der auf seine Gutschrift entfallenden Einzelurkunden aus dem Sammelbestand zu verlangen; dies gilt nicht für Spitzengutschriften. Die erstverwahrenen Kreditinstitute sollen, unbeschadet einer vertraglichen Verpflichtung, die Berechtigten darauf hinweisen, daß sie zur Vermeidung der zwangsweisen Verwertung nach Absatz 4 die Auslieferung der Einzelurkunden verlangen müssen. Das erstverwahrende Kreditinstitut hat gleichzeitig mit der Anforderung der Einzelurkunde aus dem Sammelbestand die in § 61 Abs. 1 des Aktiengesetzes bezeichneten Angaben über die Person des Anmelders (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) der Gesellschaft anzuzeigen; dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte, der die Auslieferung der Einzelurkunden verlangt, nicht der Anmelder ist. Bei der Auslieferung ist die Einzelurkunde durch Eintragung des Namens des Anmelders als Inhaber zu vervollständigen.

(4) § 6 Abs. 4 und 5 gilt für Spitzengutschriften, für Spitzenbeträge des nicht belegten Betrages der Sammelurkunde und für Gutschriften. Zwangsweise veräußerte Einzelurkunden sind vor ihrer Auslieferung an den Erwerber durch Eintragung seines Namens als Inhaber zu vervollständigen.

§ 7 Abs. 1 u. 3: WertpBerG 4139-1; AktG 4121-1

§ 8*

(1) Für Namensaktien oder Zwischenscheine, die auf Reichsmark ausgestellt sind und zu einer Wertpapierart gehören, für die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung nach §§ 4 und 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes festgestellt sind, ist das Aktienbuch von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse spätestens im Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 neu anzulegen; von diesem Zeitpunkt an finden Umschreibungen im alten Aktienbuch nicht mehr statt. Ein neues Aktienbuch ist nicht anzulegen, wenn alle Namensaktien oder Zwischenscheine der betreffenden Wertpapierart mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen sind.

(2) In das neue Aktienbuch sind als Inhaber diejenigen einzutragen, die sich

1. aus den Anzeigen der erstverwahrenen Kreditinstitute nach § 7 Abs. 3;
2. aus einer Veräußerung nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und 5 sowie
3. aus dem Umtausch oder der Veräußerung nach § 54a des D-Markbilanzgesetzes

ergeben.

(3) Vor einer Eintragung nach Absatz 2 hat die Gesellschaft im Benehmen mit der Prüfstelle festzustellen, welches im alten Aktienbuch eingetragene Aktienrecht die Eintragung im neuen Aktienbuch betrifft. Der im alten Aktienbuch als Inhaber des Aktienrechts Eingetragene ist unter Hinweis auf die Eintragung im neuen Aktienbuch zu löschen; im neuen Aktienbuch ist bei der Eintragung auf die Löschung im alten Aktienbuch hinzuweisen. Die Löschung und die Hinweise haben zu unterbleiben, wenn die Feststellung nicht oder nicht zweifelsfrei möglich ist.

(4) Mit der ersten Eintragung im neuen Aktienbuch gelten vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 das neue und das alte Aktienbuch gemeinsam als Aktienbuch der Gesellschaft. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nicht, wer, ohne im neuen Aktienbuch eingetragen zu sein, im alten Aktienbuch nach Absatz 3 Satz 2 gelöscht ist. Anstelle eines im alten Aktienbuch Eingetragenen, der nicht nach Absatz 3 Satz 2 gelöscht ist, ist zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zuzulassen,

1. wer die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) erfüllt,
2. wem eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt ist, sofern der Gutschrift das Aktienrecht des Eingetragenen zugrunde liegt.

Sind danach auf einer Hauptversammlung mehr Stimmberechtigte vertreten, als nach dem Grundkapital Aktionäre vorhanden sein können, so sind alle im neuen Aktienbuch nach Absatz 3 Satz 2 ohne Hinweis auf eine Löschung Eingetragenen nicht stimmberechtigt.

§ 8 Abs. 1: WertpBerG 4139-1

§ 8 Abs. 2: DMBilG 4140-1

§ 8 Abs. 4: AktAusübG 4137-1

§ 8 Abs. 5: AktG 4121-1

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der in § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung ist nur das neue Aktienbuch das Aktienbuch der Gesellschaft; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen. Vormänner im Sinne von § 59 des Aktiengesetzes sind auch alle im alten Aktienbuch als Inhaber des Aktienrechts des ausgeschlossenen Aktionärs eingetragen.

§ 9*

(1) Hat die Gesellschaft nach § 54a Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes zum Umtausch der in Kraft gebliebenen Aktien aufgefordert, so werden Lieferbarkeitsbescheinigungen nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht mehr ausgestellt, wenn im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger die Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes noch nicht ausgestellt ist oder eine dem Antrag nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes stattgebende gerichtliche Entscheidung erst nach der Bekanntmachung rechtskräftig wird. Der Berechtigte hat statt dessen gegen Einreichung der in der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung bezeichneten Aktie Anspruch auf Umtausch in eine Aktie, die auf Deutsche Mark lautet.

(2) Die Gesellschaft hat den einzelnen Berechtigten zum Umtausch aufzufordern; einer Bekanntmachung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern bedarf es nicht. Im übrigen gilt für die Aufforderung, den Umtausch und die Kraftloserklärung § 54a des D-Markbilanzgesetzes entsprechend.

§ 10

Der Aussteller hat der Prüfstelle die Aufwendungen, die ihr durch die Erfüllung ihrer nach Artikel 3 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben entstehen, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11*

(1) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufforderung zum Umtausch oder zur Abstempelung von auf Reichsmark lautenden, in Kraft gebliebenen Aktien mit Lieferbarkeitsbescheinigungen nach § 54 des D-Markbilanzgesetzes in Verbindung mit §§ 67, 179 und 58 Abs. 2 des Aktiengesetzes bereits dreimal bekanntgemacht, so gilt sie als Aufforderung im Sinne von § 54a des D-Markbilanzgesetzes, wenn im Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger die Voraussetzungen des § 54a Abs. 2 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes vorlagen und die Kraftloserklärung der Aktien für einen mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger liegenden Zeitpunkt

§ 9: WertBerG 4139-1; DMBiG 4140-1

§ 11 Abs. 1 u. 2: DMBiG 4140-1; AktG 4121-1

angedroht worden war. Gilt eine bereits ergangene Aufforderung nach Satz 1 nicht als Aufforderung im Sinne von § 54a des D-Markbilanzgesetzes, so ist sie unter Beachtung des § 54a des D-Markbilanzgesetzes zu wiederholen.

(2) Gilt eine Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 als Aufforderung im Sinne von § 54a des D-Markbilanzgesetzes, so ist die in § 54a Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes vorgeschriebene Aufstellung der Prüfstelle unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesellschaft zu übergeben. In § 54a Abs. 4 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes und in § 9 dieses Gesetzes tritt für diesen Fall an die Stelle des Zeitpunktes der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Aktien auf Grund einer Aufforderung für kraftlos erklärt worden, die nach Absatz 1 Satz 2 zu wiederholen ist, und müssen Aktien zusammengelegt werden, so dürfen die anstelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien, sofern dies noch nicht geschehen ist, erst dann für Rechnung der Beteiligten verkauft werden, wenn auf Grund der wiederholten Aufforderung die Voraussetzungen für eine solche Verwertung gegeben sind.

§ 12*

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) zu verstehen.

§ 13*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Berlin (West).

(2) Für die Anwendung dieses Gesetzes nach Absatz 1 gilt folgendes:

1. Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter das Gesetz des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 329) zu verstehen.

§ 12: DMBiG 4140-1; DMBiGERstrV 4140-1-6; DMBiG (Rhld.-Pfalz) 4140-1-a

§ 13 Abs. 1: GVBl. Berlin 1953 S. 118; 3. ÜberlG 603-5

§ 13 Abs. 2: DMBiG 4140-1; WertBerG 4139-1; 1. WertBerErgG 4139-1-1; AktAusübG 4137-1; DMBiErgG 4140-1-1

2. Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz Bezug nimmt, ist darunter das Gesetz des Landes Berlin zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S.346) zu verstehen.
3. Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530).
4. Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin über die Aus-

übung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 4. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S.38).

5. In § 3 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „in der Fassung des § 7 Nr.27 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des § 7 Nr. 34 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382)“.
6. § 81 Abs.3 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 3 Nr.3 gilt mit der Maßgabe, daß für die erste Wiederprüfung von Geldinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft durch besondere Vorschrift des Landes Berlin ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden kann.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes
sowie über Ergänzungen des Altbanken-Bilanz-Gesetzes
(Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz)**

Vom 21. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 297

Artikel 1

**Endgültige Wertansätze für Wertpapiere
und Anteile sowie für Vermögensgegenstände
in Berlin (West)**

§ 1*

(1) Die Werte, mit denen Wertpapiere und Anteile in einer nach § 1 des D-Markbilanzgesetzes oder nach §§ 2 bis 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellten Eröffnungsbilanz eingesetzt worden sind, gelten als vorläufige Werte im Sinne des D-Markbilanzgesetzes; das gleiche gilt für Werte, mit denen Wertpapiere und Anteile in einer nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz eingesetzt worden sind. Die vorläufigen Werte können durch Einsetzung endgültiger Werte berichtigt werden; sie müssen berichtigt werden, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes als endgültige Werte nicht beibehalten werden können. Auf die Berichtigung sind §§ 47, 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden; soweit nur die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt wird, finden § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Werte, mit denen eigene Aktien oder Geschäftsanteile eingesetzt worden sind.

§ 2*

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften), die am 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einer deutschen Börse zum amtlichen Börsenhandel zugelassen waren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt worden sind, können endgültig höchstens mit siebzig vom Hundert des Betrages angesetzt werden, der anteilmäßig auf sie von dem Eigenkapital der Kapitalgesellschaft entfällt; ein am 21. Juni 1948 bestehendes Verbot des Handels solcher Anteile ist für ihre Behandlung als zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Anteile ohne Bedeutung. Ist der auf den 31. Dezember 1952 festgesetzte Steuerkurswert niedriger, so kann endgültig höchstens der Steuerkurswert angesetzt werden. Ist ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1952 nicht festgesetzt, so gilt für die Bewertung der Anteile Satz 1.

§ 1 Abs. 1: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1

§ 2 Abs. 3: DMBilErgG 4140-1-1; HGB 4100-1

§ 2 Abs. 5 Satz 4: BankNiederlG 7629-6

§ 2 Abs. 5 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 28. 3. 1956 I 161, in Kraft getreten am 1. 8. 1955

(2) Wertpapiere, die am 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einer deutschen Börse zum amtlichen Börsenhandel zugelassen waren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt worden sind, aber keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern, können endgültig höchstens mit dem Wert nach dem letzten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1952 zustande gekommenen Börsenkurs angesetzt werden. Ist ein Börsenkurs in dieser Zeit nicht zustande gekommen, so gilt für die endgültige Bewertung § 3 Abs. 2.

(3) Ist der auf den 31. Dezember 1948 festgesetzte Steuerkurswert oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute auf den 31. Dezember 1948 veröffentlichte Wert höher als der nach den Absätzen 1 oder 2 zulässige Höchstwert, so kann endgültig höchstens der auf den 31. Dezember 1948 festgesetzte Steuerkurswert oder bei dessen Fehlen der von der Bank deutscher Länder veröffentlichte Wert angesetzt werden. Waren in einer nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz Wertpapiere und Anteile nach § 39 Abs. 1 und § 40 des Handelsgesetzbuchs zu bewerten, so können die nach diesen Vorschriften zulässigen Werte beibehalten werden, auch wenn sie höher als die nach den Absätzen 1 oder 2 oder nach Satz 1 zulässigen Werte sind.

(4) Ist der Wert nach dem Börsenkurs am Stichtag der Jahresbilanz, in welcher der endgültige Wert angesetzt wird (Berichtigungsbilanz), niedriger als der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässige Höchstwert, so kann in der Berichtigungsbilanz endgültig höchstens dieser Kurswert angesetzt werden. Ist ein Börsenkurs am Stichtag der Berichtigungsbilanz nicht zustande gekommen, so tritt an die Stelle dieses Börsenkurses der letzte innerhalb von drei Monaten vor dem Stichtag der Berichtigungsbilanz zustande gekommene Börsenkurs. Ist auch in dieser Zeit ein Börsenkurs nicht zustande gekommen, so kann der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässige Höchstwert in der Berichtigungsbilanz angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Stichtag der Berichtigungsbilanz nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz können in den Fällen der Sätze 1 bis 3 jedoch die nach den Absätzen 1 bis 3 zulässigen Werte angesetzt werden.

(5) Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist die Summe der Beträge, die in der Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft als Kapital (Nennkapital, Kapitalkonten) sowie als gesetzliche oder andere Rücklagen ausgewiesen sind, oder, wenn das Kapital nicht neu festgesetzt worden ist, das

aus dieser Bilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen. Ist in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite eine Lastenausgleichsvermögensabgabe ausgewiesen, so ist ihr ausgewiesener Betrag der Summe hinzuzurechnen. Von dem nach den Sätzen 1 und 2 sich ergebenden Betrag sind abzusetzen:

- a) der Betrag einer in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesenen Kreditgewinn- oder Hypothekengewinnabgabe,
- b) der Betrag eines in der Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ausgewiesenen Kapitalentwertungskontos, Kapitalverlustkontos oder Lastenausgleichsgegenpostens,
- c) der in der Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite für eigene Aktien oder Geschäftsanteile ausgewiesene Betrag.

Bei einem Kreditinstitut, das sich ohne Aufstellung einer Eröffnungsbilanz den Vorschriften des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 217) durch Ausgründung von Nachfolgeinstituten angepaßt hat, gilt als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Summe der in den Eröffnungsbilanzen seiner Nachfolgeinstitute als Kapital sowie als gesetzliche oder andere Rücklagen ausgewiesenen Beträge. Wird eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Eröffnungsbilanz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert oder von dem zuständigen Geschäftsorgan aufgehoben und durch eine neue Eröffnungsbilanz ersetzt, so bleibt für die Ermittlung des Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft die bisherige Eröffnungsbilanz maßgebend.

§ 3*

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter § 2 Abs. 1 fallen, können endgültig höchstens mit siebenzig vom Hundert des Betrages angesetzt werden, der anteilmäßig auf sie von dem Eigenkapital der Kapitalgesellschaft entfällt; § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Ist der auf den 31. Dezember 1948 nach § 13 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes für solche Anteile festgesetzte Wert höher, so kann endgültig höchstens dieser Wert angesetzt werden.

(2) Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern und nicht unter § 2 Abs. 2 fallen, können endgültig höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der sich für sie nach § 14 des Bewertungsgesetzes oder, wenn die Wertpapiere Genußscheine sind, nach § 13 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes auf den 31. Dezember 1948 ergibt.

(3) In der Berichtigungsbilanz kann ein nach den Absätzen 1 oder 2 zulässiger Wert nur angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Stichtag der Berichtigungsbilanz nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz kann jedoch der nach den Absätzen 1 oder 2 zulässige Wert angesetzt werden.

(4) Ein Anteil an einer Personengesellschaft kann in der Berichtigungsbilanz endgültig höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, auf den sich der

Kapitalanteil des Gesellschafters in der Personengesellschaft am Stichtag der Berichtigungsbilanz beläuft. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz ist der Anteil endgültig mit dem Betrag anzusetzen, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters aus der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft ergibt.

§ 4

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften, die eine Beteiligung darstellen, können endgültig höchstens mit den in den folgenden Absätzen bestimmten Werten angesetzt werden. Als Beteiligung gelten nur Anteile, deren Nennbeträge insgesamt den zehnten Teil des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft erreichen, sowie Kuxe, deren Zahl insgesamt den zehnten Teil der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft erreicht. Ob eine Beteiligung vorliegt und welchen Teil des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft sie umfaßt, bestimmt sich nach den am Stichtag der Berichtigungsbilanz noch vorhandenen Anteilen.

(2) Eine Beteiligung, die weniger als ein Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt, kann endgültig höchstens mit dem nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 zulässigen Wert zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von fünfzehn vom Hundert dieses Wertes angesetzt werden. Der Zuschlag beträgt fünfundzwanzig vom Hundert des nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 zulässigen Wertes, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel, aber weniger als drei Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(3) Eine Beteiligung, die mindestens drei Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt, kann endgültig höchstens mit dem vollen Betrag angesetzt werden, der anteilmäßig auf sie von dem Eigenkapital der Kapitalgesellschaft entfällt; § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Ist für die Bewertung der Anteile § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 maßgebend und ergibt sich für die Beteiligung unter Zugrundelegung dieser Wertansätze zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert dieser Wertansätze ein höherer Wert, so kann endgültig höchstens dieser höhere Wert angesetzt werden.

(4) In der Berichtigungsbilanz können die nach den Absätzen 2 oder 3 zulässigen Werte nur angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Stichtag der Berichtigungsbilanz nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz kann jedoch der nach den Absätzen 2 oder 3 zulässige Wert angesetzt werden.

§ 5*

(1) Ist in einer Eröffnungsbilanz für eine Beteiligung im Sinne des § 4 ein höherer Wert als der nach §§ 2 bis 4 zulässige endgültige Wert eingesetzt

§ 5 Abs. 2: BewG 610-7

§ 5 Abs. 4: DMBilErgG 4140-1-1

worden, so kann dieser Wertansatz in der Berichtigungsbilanz als endgültiger Wert beibehalten werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Stichtag der Berichtigungsbilanz nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz ist der Wertansatz durch Einsetzung des nach §§ 2 bis 4 zulässigen Höchstwertes zu berichtigen.

(2) Sind Wertpapiere oder Anteile infolge einer Umwandlung oder Verschmelzung auf ein anderes Unternehmen, das eine Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufgestellt hat, übergegangen, ohne daß ihr vorläufiger Wertansatz in einer Handelsbilanz der übertragenden Gesellschaft vorher berichtet worden ist, so können die Werte, mit denen die Wertpapiere und Anteile in der Handelsbilanz des anderen Unternehmens angesetzt sind, berichtet werden. Die Wertpapiere und Anteile können handelsrechtlich höchstens mit dem nach §§ 2 bis 4 endgültig zulässigen Wert angesetzt werden; steuerlich kann höchstens der nach § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1, 2 oder 4, § 4 Abs. 2 oder 3 endgültig zulässige Wert angesetzt werden. Die steuerliche Eröffnungsbilanz des anderen Unternehmens ist auf der Aktivseite durch Einsetzung eines besonderen Postens in Höhe des Betrages zu berichtigen, um den der Wertansatz der Wertpapiere und Anteile steuerlich berichtet worden ist; dieser besondere Posten gilt als Wirtschaftsgut im Sinne des Bewertungsgesetzes.

(3) Sind Wertpapiere und Anteile, ohne daß ihr vorläufiger Wertansatz in einer Handelsbilanz vorher berichtet worden ist, vor dem Stichtag der in § 7 Abs. 1 oder 2 als letzte Berichtigungsbilanz bestimmten Bilanz veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, so können sie in der steuerlichen Eröffnungsbilanz höchstens mit dem nach § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1, 2 oder 4 endgültig zulässigen Wert angesetzt werden. Soweit die veräußerten oder entnommenen Anteile im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 darstellten, kann in der steuerlichen Eröffnungsbilanz endgültig höchstens der nach § 4 Abs. 2 oder 3 zulässige Wert angesetzt werden.

(4) Ist für eine Beteiligung an einer umgewandelten Kapitalgesellschaft in der steuerlichen Eröffnungsbilanz des Gesellschafters nach §§ 8 und 10 Abs. 2 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes ein höherer Wert als der nach §§ 2 bis 4 zulässige endgültige Wert eingesetzt worden, so kann dieser Wertansatz beibehalten werden.

§ 6*

(1) Die §§ 1 bis 5 gelten nicht für

- a) Anteile an Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
- b) Wertpapiere, die von Schuldern mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgegeben worden sind,
- c) Wertpapiere, deren Nennbeträge nach § 14 des Umstellungsgesetzes nicht auf Deutsche Mark umgestellt sind.

§ 6 Abs. 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

Ist der Sitz der Gesellschaft oder des Schuldners in Berlin, so gelten die §§ 1 bis 5 nicht, wenn sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

(2) Die §§ 1 bis 5 gelten ferner nicht für Anteilsscheine an der Deutschen Reichsbank; sie sind bis zur Regelung der Ansprüche ihrer Inhaber vorläufig mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen.

§ 7

(1) Eine Berichtigung der vorläufigen Wertansätze durch Einsetzung von endgültigen Wertansätzen nach §§ 2 bis 4 muß spätestens in der Jahresbilanz für das am 31. Dezember 1955 endende oder laufende Geschäftsjahr erfolgen. Sie muß für alle Wertpapiere und Anteile in derselben Jahresbilanz vorgenommen werden; können einzelne Wertansätze noch nicht berichtet werden, weil die Eröffnungsbilanz des Unternehmens, an dem die Anteile bestehen, noch nicht festgestellt ist, so muß die Berichtigung dieser Wertansätze spätestens in der Jahresbilanz erfolgen, die nach Feststellung der Eröffnungsbilanz aufgestellt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 4, § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 4 Satz 2 muß die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz spätestens an dem Tage erfolgen, an dem die in Satz 1 oder 2 bezeichnete Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird.

(2) Vorläufige Wertansätze für Wertpapiere, die auf Grund der Wertpapierbereinigung kraftlos geworden sind, können erst berichtet werden, wenn im Wertpapierbereinigungsverfahren für das Wertpapier Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt worden ist. Die Berichtigung muß spätestens in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr erfolgen, in dem die Auslieferung der auf die Gutschrift entfallenden Einzelurkunden verlangt werden kann.

(3) Kann in einem Fall des § 5 Abs. 1 der eingesetzte Wert nicht beibehalten werden, so sind die handelsrechtlich erforderlichen Abschreibungen oder Wertberichtigungen spätestens in der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Jahresbilanz vorzunehmen. Die steuerliche Eröffnungsbilanz ist spätestens an dem Tage zu berichtigen, an dem die in Satz 1 bezeichnete Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

(4) In einem Fall des § 5 Abs. 2 muß die Berichtigung spätestens in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr erfolgen, in dem die Wertpapiere und Anteile übergegangen sind. Sind die Wertpapiere und Anteile vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übergegangen und ist die in Satz 1 bezeichnete Jahresbilanz beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgestellt, so tritt an ihre Stelle die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Jahresbilanz. Die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz muß spätestens an dem Tage erfolgen, an dem die in Satz 1 oder 2 bezeichnete Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

(5) In einem Fall des § 5 Abs. 3 muß die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz spätestens an dem Tage erfolgen, an dem die Bilanz für das

Geschäftsjahr, in dem die Wertpapiere oder Anteile veräußert oder entnommen wurden, beim Finanzamt eingereicht wird. Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wertpapiere oder Anteile veräußert oder entnommen worden und ist die in Satz 1 bezeichnete Bilanz bereits eingereicht worden, so tritt an die Stelle dieser Bilanz die erste Bilanz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

§ 8*

(1) Werden Wertansätze, die nach §§ 1 bis 5 berichtigt werden können, nicht spätestens in der in § 7 Abs. 1, 2 oder 4 als letzte Berichtigungsbilanz bestimmten Bilanz oder an dem in § 7 Abs. 5 bestimmten Tage berichtigt, so gelten sie handelsrechtlich als endgültige Wertansätze und steuerlich als Ausgangswerte.

(2) Werden Wertansätze, die nach § 5 Abs. 1 berichtigt werden müssen, nicht spätestens in der in § 7 Abs. 3 als letzte Berichtigungsbilanz bestimmten Bilanz oder an dem in § 7 Abs. 3 oder 5 bestimmten Tage berichtigt, so gelten die nach § 5 Abs. 1 zulässigen endgültigen Höchstwerte handelsrechtlich für die letzte Berichtigungsbilanz und die künftigen Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der in § 5 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes angeführten gesetzlichen Vorschriften, steuerrechtlich als Ausgangswerte für die steuerliche Eröffnungsbilanz und die künftigen Bilanzen.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen in einer Eröffnungsbilanz im Sinne des § 1 Abs. 1, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt wird, gelten anstelle der Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes die nach §§ 2 bis 5 zulässigen Werte; die eingesetzten Werte sind endgültige Wertansätze. Ist bei der Aufstellung einer solchen Eröffnungsbilanz die Eröffnungsbilanz des Unternehmens, an dem die Anteile bestehen, noch nicht festgestellt oder ist für Wertpapiere, die auf Grund der Wertpapierbereinigung kraftlos geworden sind, Gutschrift auf Sammeldepotkonto noch nicht erteilt worden, so sind diese Anteile und Wertpapiere nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zu bewerten; die eingesetzten Werte sind vorläufige Wertansätze, für ihre Berichtigung gelten §§ 1 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 9*

(1) Die §§ 1 bis 8 sind auf Werte, mit denen Wertpapiere und Anteile in einer nach § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 1 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 3 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufgestellten Eröffnungsbilanz

§ 8 Abs. 2 u. 3: DMBilG 4140-1

§ 9 Abs. 1: 42. DV zum UmstG v. 30. 12. 1949 ABIAHK S. 321; 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352; 44. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 399

§ 9 Abs. 2: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O. S. 39

§ 9 Abs. 4: 42. DV zum UmstG v. 30. 12. 1949 ABIAHK S. 321; 43. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 352; 44. DV zum UmstG v. 20. 1. 1950 ABIAHK S. 399

§ 9 Abs. 5: DMBilG 4140-1

§ 9 Abs. 7: UmstErgG 7601-1

eines Geldinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Bausparkasse eingesetzt worden sind, ohne Wirkung auf die Umstellungsrechnung der Unternehmen anzuwenden.

(2) Berichtigt ein Unternehmen auf Grund des Absatzes 1 Wertansätze für Wertpapiere und Anteile, so hat es, sobald seine Umstellungsrechnung endgültig bestätigt ist, ihm auf Grund des § 11 Abs. 1 oder des § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugeteilte Ausgleichsforderungen in Höhe von dreißig vom Hundert des Betrages, um den der berichtigte Wertansatz den Wertansatz für diese Wertpapiere und Anteile in der Umstellungsrechnung übersteigt, höchstens jedoch den Betrag der zugeteilten Ausgleichsforderungen zurückzugewähren. Das Unternehmen hat hinsichtlich der zurückzugewährenden Ausgleichsforderungen Anspruch auf Zinsen bis zum 31. Dezember 1953. Sind Zinsen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1953 gezahlt oder Abschlagszahlungen auf solche Zinsen geleistet worden, so hat das Unternehmen diese zu erstatten und vom Zeitpunkt der Zahlung bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

(3) Bis zur endgültigen Bestätigung der Umstellungsrechnung ist die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen für die Ausgleichsforderungen bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Betrages ausgesetzt, um den die auf Grund des Absatzes 1 berichtigten Wertansätze die Wertansätze für diese Wertpapiere und Anteile in der Umstellungsrechnung nach dem Stand am Stichtag der Berichtigungsbilanz übersteigen. Soweit auf diese Ausgleichsforderungen bereits Zinsen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1953 gezahlt oder Abschlagszahlungen auf solche Zinsen geleistet worden sind, gilt Absatz 2 Satz 3 vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei einer Berichtigung nach Absatz 1 sind handelsrechtlich auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem berichtigten Wertansatz, gekürzt um den Betrag der Rückstellung für die zurückzugewährenden Ausgleichsforderungen, und dem in der Umstellungsrechnung nach dem Stand am Stichtag der Berichtigungsbilanz eingesetzten Wert § 14 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 13 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 16 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Der Unterschiedsbetrag kann, sofern die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage, Reservefonds) den sich aus gesetzlichen Vorschriften oder aus der Satzung (Gesellschaftsvertrag, Statut) ergebenden Mindestbetrag erreicht, auch einer Rückstellung für Pensionsverpflichtungen bis zur vollen Deckung des Gegenwartswertes für die bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen und für die an diesem Tage bestehenden Anwartschaften auf Pensionen zugewiesen werden.

(5) Steuerrechtlich sind auf eine Berichtigung nach Absatz 1 § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden. Der Betrag der zurückzugewährenden Ausgleichsforderungen ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.

(6) Wird die Eröffnungsbilanz eines Geldinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Bausparkasse erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und werden für Wertpapiere und Anteile auf Grund des Absatzes 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 in der Eröffnungsbilanz höhere Werte als in der ihr zugrunde liegenden Umstellungsrechnung eingesetzt, so gelten die Absätze 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 sinngemäß.

(7) Die vorstehenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden auf Wertpapiere und Anteile, die Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gehören, in deren Umstellungsrechnung nur ein Teil ihrer gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten einzustellen ist oder die nur eine Umstellungsrechnung nach den in Berlin (West) geltenden Vorschriften aufzustellen haben. Sie gelten nicht für Wertpapiere und Anteile, die Berliner Vermögenswerte im Sinne des § 2 des Altbanken-Bilanzgesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) sind; für die Berechnung des Anspruchs auf die Gewährung einer Ausgleichsforderung nach § 45 Abs. 2 bis 6 sowie der Höhe der Inanspruchnahme nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) sind jedoch auf Verlangen der Berliner Altbank diese Wertpapiere und Anteile mit den Werten, mit denen Geldinstitute im Bundesgebiet sie in ihrer endgültig bestätigten Umstellungsrechnung anzusetzen haben, zuzüglich dreißig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Werten und den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Höchstwerten anzusetzen.

§ 10 *

Grundstücke in Berlin (West) und Forderungen gegen Schuldner in Berlin (West), die nach §§ 17 und 26 des D-Markbilanzgesetzes bewertet worden sind, können endgültig höchstens mit den nach §§ 16 und 24 des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Werten angesetzt werden; dabei tritt in § 16 des D-Markbilanzgesetzes an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949. Eine weitere Berichtigung nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes, mit Ausnahme einer Berichtigung auf Grund des § 47 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes, ist ausgeschlossen. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 *

(1) Führt der Ansatz eines nach §§ 2 bis 5 und 10 zulässigen Wertes zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz und ist der berichtigte Wert höher als der bisher eingesetzte Wert, so ist der berichtigte Wert in den steuerlichen Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1955 enden, beizubehalten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 3.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 75 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der höhere Wert auch bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar

1952 zugrunde zu legen ist. §§ 9 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) sind insoweit nicht anzuwenden. Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen hat der Ansatz der höheren Werte für Wertpapiere und Anteile bei der Vermögensteuerhauptveranlagung 1949 keine Wirkung für die Umstellungsrechnung dieser Unternehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anteile im Sinne des § 3 Abs. 4.

(4) Die §§ 1 bis 8 und 10 sowie die vorstehenden Absätze sind für die in § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen sinngemäß anzuwenden.

Artikel 2

§ 12 *

Artikel 3

Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse bei bisher davon befreiten Unternehmen

§ 13 *

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die unter § 77 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes fallen oder auf Grund einer besonderen Anordnung bisher zur Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nicht verpflichtet waren, haben ihre Kapitalverhältnisse nach §§ 35 bis 59 des D-Markbilanzgesetzes in Deutscher Mark neu festzusetzen; dies gilt nicht für Unternehmen, die aufgelöst sind oder aufgelöst werden. Ein nach §§ 36 oder 37 des D-Markbilanzgesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestelltes Kapitalwertungskonto ist spätestens in dem am 31. Dezember 1956 endenden oder laufenden Geschäftsjahr auszugleichen.

(2) Unternehmen, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nicht bis zum 31. Dezember 1955 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1955 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1955 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Beschluß für nichtig erklärt und auch der rechtzeitig gefaßte erneute Beschluß über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse angefochten worden ist; das gleiche gilt für weitere Anfechtungen. § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Auflösung auch im Falle des § 36 des D-Markbilanzgesetzes erst mit Ablauf des 31. Dezember 1958 eintritt.

(3) Die Fortsetzung eines nach Absatz 2 aufgelösten Unternehmens kann nicht beschlossen werden.

§ 12: Änderungsvorschrift

§ 13 Abs. 1 u. 2: DMBilG 4140-1

§ 13 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 28. 3. 1956 I 161, in Kraft getreten am 1. 8. 1955

§ 10: DMBilG 4140-1

§ 11 Abs. 2 u. 4: DMBilG 4140-1

Artikel 4

**Fortsetzung aufgelöster Gesellschaften
in besonderen Fällen**

§ 14*

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die nach § 80 Abs. 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes oder aus anderen Gründen vor der Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse oder Geschäftsguthaben aufgelöst sind, gelten §§ 1 und 2 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes, wenn

- a) sie entzogene Vermögensgegenstände erst auf Grund eines nach dem 30. Juni 1953 rechtskräftig erledigten Rückerstattungsverfahrens wiedererlangt haben oder wiedererlangen oder
- b) sie nach dem 30. Juni 1953 gemäß den Vorschriften der Direktive Nr. 50 des Alliierten Kontrollrats vom 29. April 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 275) Vermögensgegenstände zurückerhalten haben oder zurückerhalten oder wenn die an ihnen bestehenden Anteile nach dem genannten Zeitpunkt gemäß diesen Vorschriften übertragen werden.

Die Fortsetzung kann jedoch

im Falle des Buchstaben a bis zum Ablauf des ein Jahr nach dem Tage der rechtskräftigen Erledigung des Rückerstattungsverfahrens liegenden Tages,

im Falle des Buchstaben b bis zum Ablauf des ein Jahr nach dem Tage der Übertragung der Vermögensgegenstände oder Anteile liegenden Tages,

in beiden Fällen mindestens jedoch bis zum Ablauf des ein Jahr nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegenden Tages beschlossen werden. § 1 Abs. 4 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 15*

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 80 Abs. 2 oder § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft kann bis zum 31. Dezember 1955 die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Die Fortsetzung kann nur beschlossen werden,

1. solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre (Gesellschafter) begonnen ist,
2. wenn spätestens zugleich mit der Fortsetzung bei einer nach § 80 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes zulässigen Mindestnennbetrag, bei einer nach § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes

aufgelösten Gesellschaft die zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos nach § 46 des D-Markbilanzgesetzes erforderlichen Maßnahmen beschlossen werden.

(2) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Gesellschafter begonnen worden ist.

(3) Der Fortsetzungsbeschluß hat keine Wirkung, bevor er und bei einer nach § 80 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft die Erhöhung des Nennkapitals, bei einer nach § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelösten Gesellschaft der Ausgleich des Kapitalentwertungskontos in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; beide Eintragungen sollen nur zusammen erfolgen.

(4) Wird eine Gesellschaft fortgesetzt, so ist sie steuerlich so zu behandeln, als ob sie nicht nach § 80 Abs. 2 oder § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelöst gewesen wäre.

(5) Die Fortsetzung einer Gesellschaft, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 80 Abs. 2 oder des § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes aufgelöst wird, kann nicht beschlossen werden.

Artikel 5

Vereinigung von Kleinaktien

§ 16*

(1) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, können zu Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, vereinigt werden; die Vereinigung bedarf der Zustimmung der betroffenen Aktionäre.

(2) §§ 67 und 179 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 17

(1) Die Bestimmungen der Satzung über die Nennbeträge der einzelnen Aktien dürfen nicht geändert werden, ehe die betroffenen Aktionäre ihre Zustimmung zur Vereinigung der Aktien gegeben und, falls Aktienurkunden oder Zwischenscheine ausgegeben sind, die Urkunden der Gesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Stelle zum Umtausch eingereicht haben.

(2) Über diese Satzungsänderung kann der Aufsichtsrat beschließen.

§ 18

Die Aktien höheren Nennbetrags sollen nicht ausgegeben werden, ehe die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Nennbeträge der einzelnen Aktien in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 14: DMBilG 4140-1; 2. DMBilErgG 4140-1-2
§ 15 Abs. 1 u. 3 bis 5: DMBilG 4140-1

§ 16 Abs. 2: AktG 4121-1

§ 19*

Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmzahl ändert.

§ 20

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vereinigung von Aktien getroffene Maßnahmen, die nach den §§ 16 bis 19 wirksam wären, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie gegen die bisherigen Vorschriften verstießen.

Artikel 6

Handelsrechtliche Vorschriften für Unternehmen mit Sitz in Berlin (West)

§ 21*

(1) Hat eine Kapitalgesellschaft in einer Eröffnungsbilanz gemäß § 32 Abs. 1 des Berliner D-Markbilanzgesetzes eine Rückstellung wegen Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen gebildet, so kann sie den Rückstellungsbetrag insoweit, als die auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten nicht im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark zu erfüllen sind, in dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellenden Jahresabschluß in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) überführen. Sie kann statt dessen eine Erhöhung ihres Nennkapitals um diesen Betrag durch Gewährung von Freianteilen nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung beschließen; diese Gewährung von Freianteilen gilt nicht als Gewinnausschüttung. § 73 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Hat die Kapitalgesellschaft die Verbindlichkeiten mit einem höheren Betrag als dem in § 32 Abs. 1 des Berliner D-Markbilanzgesetzes vorgeschriebenen Mindestbetrag in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit der ausgewiesene Betrag den zur Erfüllung der umgestellten Verbindlichkeiten aufzuwendenden Betrag übersteigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 22*

(1) Kapitalgesellschaften, die mit einem Nennkapital in Ostmark im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen sind, haben eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 1. April 1949 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes aufzustellen. Sie haben ihre Kapitalverhältnisse nach

§ 19: AktG 4121-1

§ 21 Abs. 1 u. 2: DMBilG (Berlin) v. 12. 8. 1950 VBl. I 329; DMBilG 4140-1

§ 22 Abs. 1, 2 u. 4: DMBilG 4140-1

§§ 35 bis 59 des D-Markbilanzgesetzes neu festzusetzen. Ein nach §§ 36 oder 37 des D-Markbilanzgesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestelltes Kapitalwertungskonto ist spätestens in dem am 31. Dezember 1956 endenden oder laufenden Geschäftsjahr auszugleichen.

(2) Unternehmen, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nicht bis zum 31. Dezember 1955 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1955 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1955 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Auflösung auch im Falle des § 36 des D-Markbilanzgesetzes erst mit Ablauf des 31. Dezember 1958 eintritt.

(3) Die Fortsetzung eines nach Absatz 2 aufgelösten Unternehmens kann nicht beschlossen werden.

(4) Kapitalgesellschaften, die ihr Nennkapital in Ostmark vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes währungsmäßig oder in anderer Weise als nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes der Deutschen Mark angepaßt haben, sind von der Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und zur Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes befreit, sofern sie binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers dem Registergericht nachweisen, daß ihr nach Abzug der Schulden sich ergebendes Vermögen in einer Bilanz, die auf den letzten Tag des am Tage der Eintragung des Nennkapitals in Deutscher Mark in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres aufgestellt ist, den Betrag des im Handelsregister in Deutscher Mark eingetragenen Nennkapitals erreichte. Wird der Nachweis nicht erbracht, so gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

Artikel 7

Steuerliche Vorschriften für Pensionsrückstellungen der Geldinstitute

§ 23*

Geldinstitute, die in der Eröffnungsbilanz Pensionsrückstellungen nach der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gebildet haben, können für die Berechnung von Rückstellungen nach § 74 a des D-Markbilanzgesetzes einen Rechnungszinsfuß von mindestens drei vom Hundert zugrunde legen. Eine Rückstellung für eine am 21. Juni 1948 bereits laufende Pension kann unter Zugrundelegung des gleichen Zinsfußes weitergeführt werden. Wenn sich eine am 21. Juni 1948 bereits laufende Pension durch eine nach dem 20. Juni 1948 gegebene Zusage erhöht, kann auch der Rückstellung für die neuen Rententeile ein Rechnungszinsfuß von mindestens drei vom Hundert zu-

§ 23: 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABLAHK S. 189; DMBilG 4140-1

grunde gelegt werden. Das gleiche gilt, wenn eine Anwartschaft, die am 21. Juni 1948 bereits bestanden hat, durch eine spätere Zusage erhöht wird.

Artikel 8
Ergänzungen
des Berliner Altbanken-Bilanz-Gesetzes

§ 24*

(1) Bei Berliner Altbanken (§ 1 Abs. 1 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483 —) mit Sitz in Berlin sind die für die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Vorschriften des Altbanken-Bilanz-Gesetzes — ABiLG — vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) in die DM-Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag vorbehaltlich des Satzes 3 zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, soweit nach § 22 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes die Altbankenrechnung die Wirkung einer DM-Eröffnungsbilanz hat. Westdeutsche Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 4 und westdeutsche Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind mit den Werten der Steuerbilanz, die auf den Tag vor dem Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz aufzustellen ist, in die steuerliche Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(2) Bei Berliner Altbanken mit Sitz in Berlin führen zu einer Berichtigung der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz

- a) Berichtigungen der Altbankenrechnung, soweit sie als Berichtigungen der DM-Eröffnungsbilanz gelten (§ 19 Abs. 1 ABiLG),
- b) der erstmalige Ausweis von Verbindlichkeiten nach § 20 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes und
- c) Berichtigungen der DM-Eröffnungsbilanz nach § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes.

(3) Ist bei Berliner Altbanken in den Fällen des § 15 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes ein Kapitalentwertungskonto in der DM-Eröffnungsbilanz oder in den Fällen des § 19 Abs. 2 und des § 20 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes ein Kapitalberichtigungskonto in einer Jahresbilanz eingestellt, so ist auf die Tilgung § 73 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Berliner Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet führt die Übernahme der in die Altbankenrechnung eingestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 44 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1439 —) zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz; § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 bleibt unberührt. Absatz 2 Buchstabe b ist auf Berliner Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet entsprechend anzuwenden.

§ 24 Abs. 2 u. 3: AltBiLG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1488; DMBiLG 4140-1

§ 24 Abs. 4: UmstErgG 7601-1

§ 25

(1) Die von Berliner Altbanken für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 in Berlin zu entrichtenden Steuern gelten durch die für diese Zeit geleisteten Zahlungen als abgegolten.

(2) Rechte der Berliner Altbanken aus dem Gesetz über die Umstellung und die Erstattung von vor dem 9. Mai 1945 an ein Westberliner Finanzamt überzahlten Steuern vom 8. April 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 257) sind ausgeschlossen.

§ 26*

(1) Berliner Altbanken werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum Tag vor dem Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz oder der Altbankenrechnung (§§ 11 und 22 ABiLG) zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer nicht herangezogen.

(2) Berliner Altbanken mit Sitz in Berlin, die eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 aufzustellen haben (§§ 23 und 24 ABiLG), werden zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer ab 1. April 1949 herangezogen.

(3) Berliner Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet, die nach § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufzustellen haben, werden für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Tag vor dem Stichtag der Altbankenrechnung (§ 1 ABiLG) nur für den Geschäftsbetrieb im Bundesgebiet zu den Steuern vom Einkommen und zur Gewerbesteuer herangezogen. Dabei können Ausgabenüberschüsse der Berliner Betriebsstätten abgezogen werden, soweit entsprechende Beträge zu Lasten der westdeutschen Rechnung gezahlt worden sind. Vom Stichtag der Altbankenrechnung an sind diese Berliner Altbanken unter Berücksichtigung der aus der Altbankenrechnung übernommenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 24 Abs. 4) zu veranlagern.

(4) Für Berliner Altbanken mit Sitz in Berlin, deren Umstellungsrechnung nach § 2 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für den von ihr erfaßten sachlichen Geltungsbereich die Wirkung einer Eröffnungsbilanz hat, gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 27*

(1) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gewerblicher Betriebe, die in Berlin (West) auf den 1. April 1949 und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den 21. Juni 1948 durchgeführt wird, sind anzusetzen

1. von Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben,
 - a) Ausgleichsforderungen mit den sich nach § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergebenden Beträgen;

§ 26 Abs. 1 u. 2: AltBiLG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1488

§ 26 Abs. 3: 42. DV zum UmstG v. 30. 12. 1949 ABIAHK S. 321; AltBiLG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1488

§ 26 Abs. 4: 42. DV zum UmstG v. 30. 12. 1949 ABIAHK S. 321

§ 27 Abs. 1 u. 2: UmstErgG 7601-1; BewG 610-7; AltBiLG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1488

- b) Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften mit den Werten, die sich nach § 11 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbesteuerungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1954 S. 140) für die Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. April 1949 ergeben;
- c) alle übrigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht nach §§ 59 und 60 des Bewertungsgesetzes außer Betracht bleiben, mit den in die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz eingestellten Werten;
2. von Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben,
- a) westdeutsche Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 4 und westdeutsche Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes, die nicht nach §§ 59 und 60 des Bewertungsgesetzes außer Betracht bleiben, mit den in die steuerliche Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 eingestellten Werten;
- b) Berliner Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Berliner Verbindlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes mit den Werten, die sich nach Nummer 1 ergeben; bei Berliner Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet tritt an die Stelle der DM-Eröffnungsbilanz die Altbankenrechnung. Ein Fehlbetrag kann von dem nach Buchstabe a ermittelten Vermögen abgesetzt werden.

(2) Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft sind die nicht dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 23 ABilG) bei der Hauptfeststellung mit den Werten anzusetzen, die sich nach den allgemein für die Einheitsbewertung auf den 1. April 1949 in Berlin (West) maßgebenden Vorschriften ergeben. Das gleiche gilt bei der Sparkasse der Stadt Berlin (West) für die nach dem 8. Mai 1945 erworbenen oder begründeten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (§ 24 ABilG).

(3) Bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar 1952 sind die bei der Hauptfeststellung für die Berliner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Absatz 1 angesetzten Werte unverändert zu übernehmen. Im übrigen gelten für die Einheitsbewertung die allgemeinen Vorschriften.

§ 28 *

(1) Das Gesetz über die Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 796) ist auf

§ 28 Abs. 1: AO 610-1
§ 28 Abs. 3: UmstErgG 7601-1

Berliner Altbanken nicht anzuwenden. Bei Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, sind für die Zwecke der Vermögensteuer die Einheitswerte zwischen dem Geltungsbereich des Grundgesetzes und Berlin (West) in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Summe der Vermögenswerte nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a zu der Summe der Vermögenswerte nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b steht. Über die Aufteilung entscheidet das Betriebsfinanzamt zugleich mit der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebes. §§ 215 bis 219 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die durch die Aufteilung nach Absatz 1 festgestellten Teile des Einheitswerts unterliegen der Vermögensbesteuerung in Berlin (West) vom Kalenderjahr 1950 ab und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Kalenderjahr 1949 ab. Zuständig ist für das Gebiet, in dem sich das Betriebsfinanzamt nicht befindet, das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil der bei der Aufteilung für dieses Gebiet anzusetzenden Vermögenswerte liegt.

(3) Von Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, wird Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1950 bis 1952 nicht erhoben, wenn sie einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung nach § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes haben oder wegen ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Umwandlung von Uraltgut haben nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können. Das gleiche gilt bei Berliner Altbanken, die eine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben, für den Teil des Vermögens, der nach Absatz 1 auf Berlin (West) entfällt.

§ 29 *

Soweit nach den Vorschriften für die Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1953 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abweichend von den für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Bundesgebiet maßgebenden Vorschriften nicht oder mit einem endgültigen Wert anzusetzen sind, sind bei der Bewertung nach § 45 Abs. 7 des Umstellungsergänzungsgesetzes und § 7 Abs. 1 des Berliner Altbanken-Bilanz-Gesetzes die für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Bundesgebiet maßgebenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Diese Vorschriften sind auch für die Ermittlung des Teilwertes eines Vermögenswertes nach § 66 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes und den Ansatz von Verbindlichkeiten entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus § 8 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes oder anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt. An die Stelle des 21. Juni 1948 und des 1. Januar 1949 tritt für den Stand der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Stichtag der Altbankenrechnung, als Stichtag der Bewertung der 1. Januar 1953.

§ 29: UmstErgG 7601-1; AltBilG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1488; BewG 610-7

Artikel 9

Schlußbestimmungen

§ 30*

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBL S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) zu verstehen.

§ 31*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

(2) Für die Anwendung dieses Gesetzes nach Absatz 1 gilt folgendes:

1. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder des D-Markbilanzergänzungsgesetzes Bezug nimmt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 239) und des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382).
2. Soweit dieses Gesetz auf §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) Bezug nimmt, tre-

ten an deren Stelle §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin (Zweites Vermögensbesteuerungsgesetz) vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 140).

3. § 10 dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden.
4. In der durch § 12 Nr. 14 dieses Gesetzes geänderten Fassung des § 80 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes tritt der „31. Dezember 1958“ an die Stelle des „31. Dezember 1957“.

(3) § 80 Abs. 1 Satz 3 bis 7 des Berliner D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des Zweiten Berliner Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes vom 11. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1139) ist nicht mehr anzuwenden.

(4) §§ 29 und 74 a des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 12 Nr. 2 bis 4 und Nr. 13 dieses Gesetzes sowie § 23 dieses Gesetzes gelten in Berlin (West) mit der Maßgabe, daß bei Unternehmen, deren Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 aufgestellt ist, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 tritt.

(5) Für Berliner Altbanken, die ihren Sitz in Berlin haben, mit Ausnahme der in §§ 23 und 24 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes bezeichneten Altbanken, sind §§ 29 und 74 a des D-Markbilanzgesetzes und § 23 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz oder der Altbankenrechnung (§§ 11 und 22 ABilG) tritt, soweit es sich nicht um die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in der westdeutschen Rechnung bis zu diesem Stichtag handelt,
- b) in § 23 dieses Gesetzes an die Stelle der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz § 8 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes tritt.

Für Berliner Altbanken, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, ist Satz 1 nur auf Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen anzuwenden, die aus der Altbankenrechnung nach § 44 des Umstellungsgesetzes übernommen worden sind.

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1955 in Kraft

§ 30: DMBilG 4140-1; DMBilGERstrV 4140-1-6; DMBilG (Rhd.-Pfalz) 4140-1-a

§ 31 Abs. 1: GVBl. Berlin 1955 S. 453; 3. ÜberlG 603-5

§ 31 Abs. 2, 4 u. 5: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1

§ 31 Abs. 3: DMBilG (Berlin) v. 12. 8. 1950 VBl. I 329

§ 31 Abs. 5: AltBilG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1488; 38. DV zum UmstG v. 7. 10. 1949 ABIAHK S. 189; UmstErgG 7601-1

Vom 7. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 413

ERSTER TEIL

Handelsrechtliche Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Endgültige Werte für Auslandsvermögen
und sonstige
vorläufig bewertete Vermögensgegenstände

ERSTER UNTERABSCHNITT

Auslandsvermögen

§ 1*

(1) Der bisher angesetzte Erinnerungsposten oder sonstige Wert für Vermögensgegenstände, die in einer Eröffnungsbilanz nach § 9 des D-Markbilanzgesetzes zu bewerten waren, kann, wenn die Vermögensgegenstände vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgegeben worden sind oder nach diesem Zeitpunkt zurückgegeben werden, durch Einsetzung des in Absatz 2 bestimmten endgültigen Wertes geändert werden. Der bisherige Wertansatz muß geändert werden, soweit er nach Absatz 2 als endgültiger Wert nicht beibehalten werden kann.

(2) Die Vermögensgegenstände können endgültig höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, in dem sie zurückgegeben werden.

(3) Ein nach Absatz 2 zulässiger Wert kann nur angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Abschlußstichtag nötig machen.

(4) § 47 des D-Markbilanzgesetzes ist auf die Änderung von Wertansätzen auf Grund des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

§ 2*

(1) Wertansätze, die nach § 1 geändert werden können, können nur in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr geändert werden, in dem die Rückgabe erfolgt ist. Wertansätze, die nach § 1 geändert werden müssen, müssen in dieser Jahresbilanz geändert werden. Ist die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem die Rückgabe erfolgt ist, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgestellt, so tritt an ihre Stelle die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Jahresbilanz.

(2) Für die in Absatz 1 bestimmte Jahresbilanz und für die künftigen Jahresbilanzen gelten die Werte, die für die zurückgegebenen Vermögensgegenstände in der in Absatz 1 bestimmten Jahresbilanz angesetzt sind, höchstens jedoch die für den Ansatz in dieser Jahresbilanz nach § 1 Abs. 2 und 3

§ 1 Abs. 1 u. 4: DMBilG 4140-1

§ 2 Abs. 2: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1; GenG 4125-1

zulässigen Höchstwerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechender Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts).

§ 3*

§§ 1, 2 gelten sinngemäß, wenn

1. für einen Vermögensgegenstand, der selbst nicht zurückgegeben wird, ein anderer Vermögensgegenstand, insbesondere eine Entschädigung, gewährt wird;
2. Vermögensgegenstände, die nach § 9 des D-Markbilanzgesetzes zu bewerten waren, auf Grund der in dem ausländischen Staat getroffenen Maßnahmen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens durch Rückwerb gegen Entgelt wieder erlangt werden;
3. im Zusammenhang mit der Rückgabe von Vermögensgegenständen, deren endgültige Bewertung sich nach §§ 1, 2 bestimmt, mit der Gewährung von Vermögensgegenständen im Sinne der Nummer 1 oder mit dem Rückwerb von Vermögensgegenständen im Sinne der Nummer 2 auf solche Vermögensgegenstände bis zum Zeitpunkt der Rückgabe, der Gewährung oder des Rückwerbs entfallene Erträge, aus solchen Erträgen angeschaffte Vermögensgegenstände oder andere Vermögensgegenstände erlangt werden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Sonstige vorläufig bewertete
Vermögensgegenstände

§ 4*

(1) Die Wertansätze für Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere für Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes, und für sonstige Vermögensgegenstände, die in einer Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder der D-Markbilanzergänzungsgesetze vorläufig mit einem Erinnerungsposten anzusetzen oder sonst vorläufig zu bewerten waren, können, wenn der Grund für die vorläufige Bewertung entfällt und gesetzlich ein endgültiger Wert nicht besonders bestimmt ist, durch Einsetzung des in Absatz 2 bestimmten endgültigen Wertes geändert werden. Die Wertansätze müssen geändert werden, soweit sie nach Absatz 2 als endgültige Werte nicht beibehalten werden können. § 1 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 3 Nr. 2: DMBilG 4140-1

§ 4 Abs. 1: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1; 2. DMBilErgG 4140-1-2; 3. DMBilErgG 4140-1-3

§ 4 Abs. 5: DMBilG 4140-1

(2) Die Vermögensgegenstände können endgültig höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, in dem der Grund für ihre vorläufige Bewertung entfallen ist. § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Wertansätze, die nach Absatz 1 geändert werden können, können nur in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr geändert werden, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist. Wertansätze, die nach Absatz 1 geändert werden müssen, müssen in dieser Jahresbilanz geändert werden. Ist die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgestellt, so tritt an ihre Stelle die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Jahresbilanz. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an Stelle von oder im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen, deren endgültige Bewertung sich nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmt, Vermögensgegenstände der in § 3 Nr. 1 und 3 bezeichneten Art erlangt werden.

(5) Für die Berichtigung von Wertansätzen für Valutaschuldverhältnisse und von Wertansätzen für Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern verbleibt es, soweit gesetzlich ein endgültiger Wertansatz nicht besonders bestimmt ist, bei den Vorschriften des § 47 des D-Markbilanzgesetzes.

DRITTER UNTERABSCHNITT
**Geltung für Geldinstitute,
Versicherungsunternehmen
und Bausparkassen**

§ 5*

(1) Ist in der bestätigten Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung eines Geldinstituts oder in der bestätigten Umstellungsrechnung eines Versicherungsunternehmens oder einer Bausparkasse ein Vermögensgegenstand, dessen endgültige Bewertung sich bei seiner Einstellung in eine nach dem D-Markbilanzgesetz oder den D-Markbilanzergänzungsgesetzen aufgestellte Eröffnungsbilanz nach §§ 1 bis 4 bestimmen würde, mit einem niedrigeren als dem nach diesen Vorschriften höchstzulässigen Wert angesetzt, so kann das Unternehmen in der in Absatz 2 bestimmten Jahresbilanz den in seiner Jahresbilanz für das vorhergehende Geschäftsjahr für den Vermögensgegenstand angesetzten niedrigeren Wert durch Einsetzung eines nach §§ 1 bis 4 zulässigen höheren Wertes ändern. § 1 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Auf Grund des Absatzes 1 kann ein Wertansatz nur in der in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 bestimmten Jahresbilanz geändert werden. Wird die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung des Unternehmens erst nach dem Stichtag der in Satz 1 bestimmten Jahresbilanz bestätigt, so tritt an die Stelle dieser Jahresbilanz die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung bestätigt wird. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 5 Abs. 1: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1; 2. DMBilErgG 4140-1-2; 3. DMBilErgG 4140-1-3

VIERTER UNTERABSCHNITT

Endgültige Werte für nach dem D-Markbilanzgesetz für das Saarland vorläufig bewertete Vermögensgegenstände

§ 6*

Für die endgültige Bewertung von Vermögensgegenständen, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) in einer nach diesem Gesetz aufgestellten Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark vorläufig mit einem Erinnerungsposten anzusetzen sind, gelten §§ 1 bis 4 sinngemäß.

ZWEITER ABSCHNITT

Erneute Berichtigung von Wertansätzen für Beteiligungen

§ 7*

(1) Ein nach §§ 1 bis 9 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes endgültiger Wertansatz für Anteile an Kapitalgesellschaften, die am Stichtag der Berichtungsbilanz (Absatz 4) noch eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes darstellen, kann berichtigt werden, wenn die Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung besteht, in ihrer Eröffnungsbilanz eingesezte Werte in späteren Jahresbilanzen erhöht und der Gesamtbetrag der Werterhöhungen zwanzig vom Hundert ihres Eigenkapitals im Sinne des § 2 Abs. 5 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes erreicht. Bei wiederholtem Eintritt der Voraussetzungen ist jeweils eine erneute Berichtigung zulässig.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind nur Werterhöhungen auf Grund der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes und der §§ 58 bis 60 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland zu berücksichtigen. Einer Werterhöhung auf Grund der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes steht es gleich, wenn ein Wertansatz, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 47 des D-Markbilanzgesetzes durch Ansatz eines höheren Wertes berichtigt worden ist, ohne diese Berichtigung auf Grund der §§ 1 bis 4 um den Berichtigungsbetrag erhöht werden könnte.

(3) Der für die Beteiligung angesetzte Wert kann höchstens um den Betrag berichtigt werden, der von der Erhöhung des Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung besteht, anteilmäßig auf die Beteiligung entfällt; § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß. Auf die Berichtigung ist § 47 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beträge die der gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) zugeführt werden müssen, auch in eine freie Rücklage gestellt werden können, sofern die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zehn vom Hundert des Nennkapitals oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht.

(4) Die Berichtigung kann nur in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr vorgenommen werden, in dem

§ 6: DMBilG(Saar) 4140-2

§ 7 Abs. 1: 3. DMBilErgG 4140-1-3

§ 7 Abs. 2: DMBilG(Saar) 4140-2; DMBilG 4140-1

§ 7 Abs. 3: DMBilG 4140-1

§ 7 Abs. 5: 3. DMBilErgG 4140-1-3

die Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung besteht, die Jahresbilanz festgestellt hat, in der durch eine Werterhöhung im Sinne des Absatzes 2 der in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gesamtbetrag erreicht wird. Ist die in Satz 1 bestimmte Berichtigungsbilanz beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgestellt, so tritt an ihre Stelle die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Jahresbilanz.

(5) Die Berichtigung eines nach § 9 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes endgültigen Wertansatzes auf Grund der Absätze 1 bis 4 durch ein Geldinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Bausparkasse hat keine Wirkung auf die Umstellungsrechnung des Unternehmens. Auf die Berichtigung ist § 9 Abs. 2 bis 7 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes sinngemäß anzuwenden; die Vorschrift des vorstehenden Absatzes 3 Satz 2 gilt nicht.

DRITTER ABSCHNITT

Überführung überhöhter gesetzlicher Rücklagen in freie Rücklagen

§ 8*

(1) Eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), kann die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage), soweit ihr Betrag zehn vom Hundert des Nennkapitals oder den in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) als Mindestbetrag der gesetzlichen Rücklage bestimmten höheren Teil des Nennkapitals übersteigt, in eine freie Rücklage überführen, höchstens jedoch die Summe der der gesetzlichen Rücklage bei der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse zugewiesenen und in späteren Jahresbilanzen nach § 47 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes zugeführten Beträge. Diese Summe erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz für einen Anspruch auf nach den Rückerstattungsgesetzen zurückzuerstattende Vermögensgegenstände und dem für diese Vermögensgegenstände nach der Rückerstattung angesetzten höheren Wert, soweit dieser Betrag der gesetzlichen Rücklage zugeführt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

VIERTER ABSCHNITT

Fortsetzung aufgelöster Unternehmen in besonderen Fällen

§ 9*

(1) Werden einer nach § 80 Abs. 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes oder aus anderen Gründen vor der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse aufgelösten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 Abs. 1 zurückgegeben oder wird ihr

§ 8 Abs. 1: DMBilG 4140-1

§ 9 Abs. 1: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1; 2. DMBilErgG 4140-1-2; 3. DMBilErgG 4140-1-3

§ 9 Abs. 2: DMBilG 4140-1

für solche Vermögensgegenstände ein Ersatz oder eine Entschädigung gewährt, so gelten für die Fortsetzung des Unternehmens § 1 Abs. 1 bis 3, § 2 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend. Das gleiche gilt, wenn das Unternehmen für andere Vermögensgegenstände, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder der D-Markbilanzergänzungsgesetze mit einem Erinnerungsposten anzusetzen oder vorläufig zu bewerten waren, einen endgültigen Wert ansetzen kann, weil der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist.

(2) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer Kapitalgesellschaft kann die Fortsetzung nur beschließen, wenn die Werterhöhungen auf Grund des Ansatzes endgültiger Werte für die in Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände den in § 44 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes bestimmten Mindestnennbetrag des Nennkapitals erreichen.

(3) Die Fortsetzung kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres beschlossen werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Vermögensgegenstände zurückgegeben, ein Ersatz oder eine Entschädigung für sie gewährt oder der Grund für ihre vorläufige Bewertung entfallen ist. Sind die Voraussetzungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so kann die Fortsetzung noch bis zum 31. Dezember 1961 beschlossen werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Tilgung von Kapitalverlustkonten

§ 10*

Zur Tilgung eines nach § 38 des D-Markbilanzgesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Kapitalverlustkontos sind außer den nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Tilgung zu verwendenden Beträgen Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes und auf Grund der Änderung von Wertansätzen nach §§ 1 bis 4 sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalverlustkonto besteht.

SECHSTER ABSCHNITT

Ausgabe von Einzelurkunden für Aktien aufgelöster Gesellschaften

§ 11*

(1) Eine aufgelöste Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien darf Einzelurkunden, die nach § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für auf Reichsmark ausgestellte Aktien auszufertigen sind, ohne Eintragung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in das Handelsregister in Höhe des Reichsmarknennbetrages der Sammelurkunde ausfertigen.

§ 10: DMBilG 4140-1

§ 11 Abs. 1: WertpBerG 4139-1

§ 11 Abs. 3: 2. DMBilErgG 4140-1-2

(2) Die Einzelurkunden müssen die Bezeichnung „Liquidationsanteilschein“ tragen und den Nennbetrag der auf Reichsmark lautenden Aktien angeben, für die sie ausgefertigt sind. Im übrigen gelten für die Liquidationsanteilscheine die Vorschriften über Aktienurkunden.

(3) Die Liquidationsanteilscheine sind bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern. § 5 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes gelten entsprechend.

ZWEITER TEIL

Steuerliche Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Auslandsvermögen und sonstige vorläufig bewertete Vermögensgegenstände

§ 12 *

(1) Ein nach § 2 Abs. 2 endgültiger Wertansatz für Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 ist für die steuerliche Gewinnermittlung als Ausgangswert zugrunde zu legen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Wertansatz und dem endgültigen Wertansatz ist bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen. Wird als endgültiger Wert der nach § 1 Abs. 3 höchstens zulässige Wert angesetzt, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem Wert in dem Zeitpunkt, in dem die Vermögensgegenstände zurückgegeben werden, außerhalb der Bilanz vom Gewinn abgezogen werden.

(2) Wird ein Wertansatz für Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 3 erst in der Jahresbilanz für ein Wirtschaftsjahr geändert, das nach der Rückgabe der Vermögensgegenstände begonnen hat, so gilt die Änderung für die Steuern vom Einkommen und Ertrag als bereits in der Jahresbilanz des Wirtschaftsjahrs vorgenommen, in dem die Vermögensgegenstände zurückgegeben worden sind. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Abzug vom Gewinn nach Absatz 1 Satz 3 in dem Wirtschaftsjahr vorzunehmen ist, in dem der Sachverhalt eingetreten ist, der die Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach § 1 Abs. 3 nötig gemacht hat. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) Sind Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 nach der Rückgabe, jedoch vor dem Stichtag der in § 2 Abs. 1 bestimmten Jahresbilanz veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, so ist für die steuerliche Gewinnermittlung der Wirtschaftsjahre, die nach der Rückgabe enden, der Wert, der den veräußerten oder entnommenen Vermögensgegenständen im Zeitpunkt der Rückgabe beizulegen ist, als Ausgangswert zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Abs. 7: DMBilG 4140-1

(4) Sind Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 oder Ansprüche auf Rückgabe solcher Vermögensgegenstände vor der Rückgabe veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, so ist für die steuerliche Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahrs, in dem die Veräußerung oder Entnahme erfolgt ist, der Veräußerungserlös oder der Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme als Ausgangswert zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Ablösungsbeiträge und ähnliche Aufwendungen, die mit der Rückgabe von Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht abzugsfähig.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Vermögensgegenstände im Sinne des § 3, des § 4 Abs. 1 und 4 und der §§ 5 und 6 sinngemäß anzuwenden; dabei tritt bei Vermögensgegenständen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 4 an die Stelle des Zeitpunkts, in dem die Rückgabe erfolgt ist, der Zeitpunkt, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf die in § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen entsprechend anzuwenden.

(8) § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) bleibt unberührt.

§ 13 *

(1) In den Fällen des § 1, des § 3, des § 4 Abs. 1 und 4 und in den Fällen des § 5, soweit sich § 5 auf die vorstehend bezeichneten übrigen Vorschriften bezieht, sind § 74 Abs. 2 und 3 und § 75 des D-Markbilanzgesetzes nicht anzuwenden; dies gilt für die Fälle des § 1 und des § 3 unbeschadet der sich aus § 14 ergebenden Regelung.

(2) Für Berliner Altbanken gilt Absatz 1 sinngemäß; § 27 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 14 *

(1) Für Zwecke der Vermögensabgabe gelten die in § 1 bezeichneten Vermögensgegenstände mit dem sich aus Absatz 2 ergebenden Wert als Vermögen, das der Vermögensabgabe unterliegt (§§ 21, 80 des Lastenausgleichsgesetzes); für Zwecke der Kreditgewinnabgabe gelten sie als Vermögen, das bei der Ermittlung des Werts des gewerblichen Betriebs an

§ 13 Abs. 1: DMBilG 4140-1

§ 13 Abs. 2: 3. DMBilErgG 4140-1-3

§ 14 Abs. 1: LAG 621-1

§ 14 Abs. 2: BewG 610-7

§ 14 Abs. 5: DMBilG 4140-1

§ 14 Abs. 6: LAG 621-1

§ 14 Abs. 7: Schweiz VermRegG 7411-6; Schweiz VermAbgV 621-1-10;

Schweiz VerrLiquG 7411-5; Schweden VermRegG 7411-7; Portugal

VermRegG 7411-8; Iran VermRegG 7411-9

§ 14 Abs. 8: LAG 621-1

dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag (§ 167 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes) mit zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Wertermittlung (Absatz 1) ist von dem nach § 12 für die steuerliche Gewinnermittlung zugrunde gelegten Ausgangswert, mindestens jedoch von dem sich nach § 26 des Bewertungsgesetzes für den entsprechenden Zeitpunkt ergebenden Wert auszugehen. Von diesem Wert sind die Aufwendungen im Sinne des § 12 Abs. 5 abzuziehen. Der verbleibende Wert ist um Zinsen unter Berücksichtigung von Zinsezinsen für die Zeit vom Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz bis zu dem Zeitpunkt zu vermindern, auf den die Wertermittlung (Satz 1) vorgenommen wurde. Dabei ist von einem Zinssatz von 3,5 vom Hundert auszugehen und der Abzinsungszeitraum auf ein volles Jahr aufzurunden. Sachwerte sind für die Abzinsung wie Geldwerte zu behandeln. Der sich danach ergebende Wert ist für die Zwecke der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe dem auf den 21. Juni 1948 — im Land Berlin auf den 1. April 1949 — festgestellten Einheitswert des gewerblichen Betriebs insoweit zuzurechnen, als er den in diesem Einheitswert enthaltenen Wertansatz übersteigt.

(3) Soweit der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach Maßgabe des Absatzes 2 auf Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 entfällt, bleibt er für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum Ende des Kalendervierteljahrs unerhoben, in dem die Rückgabe oder vor der Rückgabe eine (wenn auch unentgeltliche) Veräußerung erfolgt; dies gilt auch in den Fällen der Entnahme im Sinne des § 12 Abs. 4. Satz 1 gilt für die Kreditgewinnabgabe sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf die in § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen entsprechend anzuwenden.

(6) Bescheide über die Vermögensabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind durch neue Bescheide zu ersetzen, die der sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Rechtslage Rechnung tragen; dies gilt auch, wenn einheitliche Feststellungen oder Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist (§ 203 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) abgelaufen ist. Ist der zu ersetzende Bescheid bereits rechtskräftig, so kann der neue Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem bisherigen Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

(7) Unberührt bleiben

1. § 3 Abs. 1, §§ 4, 4c bis 4e des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 497), die Verordnung über

die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 10. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und Artikel 2 des Gesetzes zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 66);

2. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu den am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich vom 23. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 811);
3. Artikel 7 des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs vom 25. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 264);
4. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs vom 14. März 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 105).

(8) Vermögensgegenstände im Sinne des § 4 Abs. 1 und 4 gelten nicht als Vermögen, das der Vermögensabgabe unterliegt (§§ 21, 80 des Lastenausgleichsgesetzes), und nicht als Vermögen, das für Zwecke der Kreditgewinnabgabe bei der Ermittlung des Werts des gewerblichen Betriebs an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag zu berücksichtigen ist (§ 167 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes). Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15*

Einkünfte, die im Zusammenhang mit der Rückgabe von Vermögensgegenständen, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/0 (46) 337 oder der von den Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin erlassenen Verordnung Nr. 500 abgeliefert worden sind, zufließen und nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden, sind zur Einkommensteuer nach den Steuersätzen des § 34 des Einkommensteuergesetzes und zur Körperschaftsteuer mit einem Viertel des Körperschaftsteuersatzes heranzuziehen. § 12 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15: G Nr. 5 v. 30. 10. 1945 ABIKR S. 27; G Nr. 53 v. 19. 9. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 20; ESIG 611-1

ZWEITER ABSCHNITT

Erneute Berichtigung von Wertansätzen
für Beteiligungen

§ 16*

(1) Auf die erneute Berichtigung von Wertansätzen für Beteiligungen nach § 7 sind § 73 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden. Der in der steuerlichen Eröffnungsbilanz berichtigte Wert ist in den steuerlichen Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1955 enden, beizubehalten. § 75 des D-Markbilanzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der berichtigte Wert auch bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar 1952 zugrunde zu legen ist; §§ 9 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) sind insoweit nicht anzuwenden. § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) In der steuerlichen Eröffnungsbilanz kann ein nach § 7 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz zulässiger Wert auch dann angesetzt werden, wenn in der Berichtigungsbilanz in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 3 ein niedrigerer Wert angesetzt wird. Die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz nach Satz 1 muß spätestens an dem Tag erfolgen, an dem die in § 7 Abs. 4 bestimmte Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird. Absatz 1 gilt sinngemäß.

(3) Sind Anteile an Kapitalgesellschaften veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, die im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme noch eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes darstellten, so kann ihr Wertansatz in der steuerlichen Eröffnungsbilanz erneut berichtigt werden, wenn bei ihnen ohne die Veräußerung oder Entnahme die Voraussetzungen für eine erneute Berichtigung des Wertansatzes nach § 7 oder nach Absatz 2 vorliegen würden. § 7 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 gelten sinngemäß.

§ 17*

(1) Für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die eine erneute Berichtigung von Wertansätzen für Beteiligungen auf Grund des § 7 vorgenommen haben, gilt hinsichtlich der Vermögensabgabe folgendes:

1. Die Befreiung nach § 19 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes gilt nicht insoweit, als der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz nach § 7 und dem Wertansatz nach §§ 1 bis 9 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes den Betrag der auf Grund der Umstellungsrechnung zuge teilten Ausgleichsforderung übersteigt.
2. Bei der Ermäßigung der Vermögensabgabe nach § 19 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

§ 16 Abs. 1: DMBilG 4140-1

§ 16 Abs. 3: 3. DMBilErgG 4140-1-3

§ 17 Abs. 1: LAG 621-1; 3. DMBilErgG 4140-1-3; 12. AbgabenDV-LA 621-1-ADV 12

§ 17 Abs. 2: LAG 621-1

zes ist der Unterschiedsbetrag im Sinne der Nummer 1 dem Betrag zuzuschlagen, auf den die Abgabeschuld nach § 4 der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 533) zu ermäßigen ist.

3. Bei Berliner Altbanken gelten Nummer 1 in den Fällen des § 8 und Nummer 2 in den Fällen des § 9 der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend.

(2) Bescheide über die Vermögensabgabe sind durch neue Bescheide zu ersetzen, die der sich aus Absatz 1 ergebenden Rechtslage Rechnung tragen; dies gilt auch, wenn einheitliche Feststellungen oder Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist (§ 203 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) abgelaufen ist. § 14 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Steuerliche Vorschriften
für Pensionsrückstellungen der
Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

§ 18*

§ 23 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes findet auf Versicherungsunternehmen und Bausparkassen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 15. Dezember 1960 enden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle eines Rechnungszinsfußes von 3 vom Hundert ein solcher von 3,5 vom Hundert tritt.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 19*

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) zu verstehen.

§ 20*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 18: 3. DMBilErgG 4140-1-3

§ 19: DMBilG 4140-1; DMBilG ErstrV 4140-1-6; DMBilG (Rhld.-Pfalz) 4140-1-a

§ 20 Abs. 1: GVBl. Berlin 1961 S. 497; 3. ÜberlG 603-5

§ 20 Abs. 2: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1; WertpBerG 4139-1

(2) Für die Anwendung dieses Gesetzes nach Absatz 1 gilt folgendes:

1. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder des D-Markbilanzergänzungsgesetzes Bezug nimmt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 329) und des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382).
2. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, treten an deren Stelle die ent-

sprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 346).

3. Soweit dieses Gesetz auf §§ 9, 10 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) Bezug nimmt, treten an deren Stelle §§ 10, 11 des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin (Zweites Vermögensbesteuerungsgesetz) vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 140).

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

4140-1-6

Verordnung

über die Erstreckung des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau

Vom 13. Dezember 1949

Bundesgesetzbl. 1950 S. 2, verk. am 5. 1. 1950

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie des Kreispräsidenten von Lindau: *

§ 1 *

(1) ...

(2) Für die Anwendung des § 82 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes in den *Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern* sowie in dem bayerischen Kreis Lindau tritt an die Stelle des Tages der Verkündung des D-Markbilanzgesetzes *im Vereinigten Wirtschaftsgebiet* der Tag der Verkündung dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Einleitungssatz: GG 100-1
§ 1 Abs. 1: Erstreckungsvorschrift
§ 1 Abs. 2: DMBilG 4140-1

D-Markbilanzgesetz für das Saarland

4140-2

Vom 30. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 372, in Kraft getreten am 6. 7. 1959

ERSTER TEIL

Frankenabschluß. Eröffnungsbilanz und Kapitalneufestsetzung in Deutscher Mark

ERSTER ABSCHNITT

Frankenabschluß

§ 1*

Abschluß der Buchführung in Franken

(1) Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Saarland, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben zum Tag vor dem Eingliederungstag ihre in französischen Franken (Franken) geführten Bücher durch eine Franken-Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Das gleiche gilt für solche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtlichen Gewerkschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Saarland haben.

(2) Soweit sich nicht aus diesem Absatz und den Absätzen 3 und 4 etwas anderes ergibt, sind auf die Rechnungslegung und den Frankenabschluß die vor dem Eingliederungstag im Saarland geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden. Der letzte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung des Frankenabschlusses als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestimmt wird. Das Recht der Aufsichtsbehörde, der Bestellung des Abschlußprüfers gemäß § 2 der Verordnung vom 7. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 763) oder nach den Vorschriften der §§ 58, 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu widersprechen, bleibt unberührt. Auf den Frankenabschluß von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 42 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung; die Franken-Schlußbilanz ist zu prüfen.

(3) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Franken-Schlußbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate. Die in § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Franken-Schlußbilanz auf neun Monate verlängert. Soweit sich aus diesen Vorschriften nichts anderes ergibt, ist die Franken-Schlußbilanz innerhalb von fünf Monaten nach dem Eingliederungstag festzustellen.

§ 1 Abs. 2: VAG 7631-1; HGB 4100-1

§ 1 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt gem. § 28 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Jüli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) infolge Aufhebung der V v. 7. 7. 1937 I 763; KWG 7610-1

§ 1 Abs. 3: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1; GenG 4125-1

§ 1 Abs. 5: HGB 4100-1

(4) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die in § 47 a des Handelsgesetzbuchs in der im Saarland vor dem Eingliederungstag geltenden Fassung bezeichneten Zweigniederlassungen entsprechend.

§ 2

Verbindung von Abschlüssen

Der Jahresabschluß für ein zwischen dem 1. Januar 1959 und dem Tag vor dem Eingliederungstag ablaufendes Geschäftsjahr kann mit dem Frankenabschluß in der Weise verbunden werden, daß der bis zum Tag vor dem Eingliederungstag abgelaufene Teil des neuen Geschäftsjahres dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet wird, ohne daß es einer Beschlußfassung über die Verlegung oder Verlängerung des Geschäftsjahres bedarf. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter.

ZWEITER ABSCHNITT

Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Eröffnungsbilanz

Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kaufleute und Unternehmen haben für den Eingliederungstag ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen.

§ 4*

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Saarland

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die eine Zweigniederlassung oder sonstige Betriebsstätte im Saarland, aber ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sind verpflichtet,

- a) über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes betriebenen Geschäfte,

§ 4 Abs. 3: HGB 4100-1; AktG 4121-1

§ 4 Abs. 5: ZPO 310-4

§ 4 Abs. 6: DMBilG 4140-1

- b) über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes dienende Vermögen,
- c) über das sonstige im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandene Vermögen des Unternehmens

gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das gleiche gilt für solche noch bestehenden Unternehmen, die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer Hauptniederlassung (Satz 1) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, mit der Maßgabe, daß sie außerdem auch über das sonstige im Ausland vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen haben. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem Tag vor dem Eingliederungstag im Saarland errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten solcher Unternehmen.

(2) Die Unternehmen haben für ihre im Saarland befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu bestellen, sofern nicht der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder nach anderen Vorschriften ein gesetzlicher Vertreter für die Zweigniederlassungen bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens, über das nach Absatz 1 gesondert Buch zu führen ist; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann aus wichtigem Grund die Eintragung der Bestellung ablehnen oder die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen im Saarland nur Betriebsstätten, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Saarland eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter ist abweichend von §§ 13, 13a des Handelsgesetzbuchs, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle sonstigen ausschließlich die Zweigniederlassungen betreffenden Anmeldungen durch den ständigen Vertreter.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzutragen, einen ständigen Vertreter für die Zweigniederlassung zu bestellen und dessen Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die von Amts wegen

erfolgte Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen. Die Eintragungen haben ferner von Amts wegen zu erfolgen, wenn

- a) die Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wird und die Anmeldungen nicht binnen sechs Monaten nach Errichtung erfolgen,
- b) die Bestellung eines ständigen Vertreters vom Gericht widerrufen und die Bestellung eines anderen ständigen Vertreters nicht angemeldet oder dessen Eintragung aus wichtigem Grund abgelehnt wird.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Unternehmen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auch außerhalb des Saarlandes eine Zweigniederlassung oder sonstige Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Die Verpflichtung dieser Unternehmen, nach § 2 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen, umfaßt vom Eingliederungstag an auch die Verpflichtung, über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Saarland betriebenen Geschäfte, über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Saarland dienende Vermögen und über das sonstige im Saarland vorhandene Vermögen des Unternehmens sowie über die von im Saarland befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes betriebenen Geschäfte gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Befugnisse der für diese Unternehmen bestellten ständigen Vertreter erstrecken sich auch auf das Vermögen, über das nach Satz 2 gesondert Buch zu führen ist.

§ 5

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung.

(2) Für die Eröffnungsbilanz gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 6

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung festgestellt.

§ 7

Geschäftsjahr

Endet das am Eingliederungstag laufende Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 1960, so kann der am Eingliederungstag beginnende Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr verbunden werden. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 8*

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen vorbehaltlich der §§ 19, 20 höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist. Soweit der in §§ 9 bis 18 bestimmte höchstzulässige Wert niedriger ist, darf höchstens dieser Wert angesetzt werden.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der in Absatz 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Vermögensgegenstände außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Für Vermögensgegenstände im Ausland, die als deutsches Vermögen beschlagnahmt sind, sowie für Vermögensgegenstände in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, über die nicht verfügt werden kann, ist vorläufig ein Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

§ 10

Erinnerungsposten als Höchstwerte bei der Einstellung von Kapitalentwertungskonten

Wird in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto (§ 22) eingestellt, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt, der Vermögensgegenstand an Stelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

§ 8 Abs. 2: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1; GenG 4125-1

DRITTER UNTERABSCHNITT

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 11

Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Grundstücke innerhalb des Saarlandes sind höchstens mit den Einheitswerten auf den Eingliederungstag anzusetzen. Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes sind höchstens mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Eingliederungstag festgesetzt worden ist.

(2) Ist der Wertansatz für ein Grundstück in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz, umgerechnet in Deutsche Mark zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag, höher als der Wert nach Absatz 1, so kann das Grundstück höchstens mit diesem höheren Wert angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Franken-Schlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Franken-Schlußbilanz.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Grundstücke des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens.

§ 12

Bewegliches Anlagevermögen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (insbesondere Maschinen, Schiffe, maschinelle Anlagen und sonstige Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am Eingliederungstag im übrigen Bundesgebiet geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Absatz 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände im Sinne des Satzes 1 in einem kürzeren Zeitraum als der betriebs-

gewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben worden, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

- c) Übersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 13*

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

(1) Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes vom 20. Juni 1948 aufgeführten Schuldner verbrieften oder verbrieft haben (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes vom 20. Juni 1948 aufgeführten Schuldner sind vorbehaltlich des Absatzes 2 vorläufig mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungsansprüche auf Grund von Demontagen, Reparationsmaßnahmen und ähnlichen Maßnahmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände der Grund für die vorläufige Bewertung vor dem Eingliederungstag entfallen ist, können sie höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen war, in dem der Grund für ihre vorläufige Bewertung entfallen ist. Der Wert ist zum amtlichen Umrechnungskurs des Zeitpunktes, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung weggefallen ist, in Deutsche Mark umzurechnen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn an Stelle von oder im Zusammenhang mit in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenständen andere Vermögensgegenstände, insbesondere Entschädigungen, erlangt worden sind.

§ 14*

Anteile und Wertpapiere des Anlagevermögens und Umlaufvermögens

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktien-gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften) und Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern, können höchstens

1. mit dem am 31. Dezember 1954 nach § 13 Abs. 2 oder § 14 des saarländischen Bewertungsgesetzes für den einzelnen Anteil oder das einzelne Wertpapier maßgebenden Wert, umgerechnet in Deutsche Mark zum amtlichen Umrechnungskurs dieses Tages, angesetzt werden, wenn es sich um

- a) Anteile an Kapitalgesellschaften
- b) Wertpapiere von Schuldnern

mit Sitz im Saarland handelt, die bereits in der Jahresbilanz für das im Kalenderjahr 1954 endende Geschäftsjahr ausgewiesen worden sind,

2. mit dem Steuerkurswert vom 31. Dezember 1956 angesetzt werden, wenn es sich um
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften
 - b) Wertpapiere von Schuldnern

mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes handelt, die bereits in der Jahresbilanz für das im Kalenderjahr 1956 endende Geschäftsjahr ausgewiesen worden sind.

(2) Ist für die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Anteile und Wertpapiere ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1956 nicht festgesetzt worden, so können sie höchstens mit dem sonstigen, nach § 13 Abs. 2 oder § 14 des Bewertungsgesetzes für den einzelnen Anteil oder das einzelne Wertpapier maßgebenden Wert vom 31. Dezember 1956 angesetzt werden.

(3) Ist der Wertansatz für in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Anteile und Wertpapiere in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz, umgerechnet zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark, höher als der nach Absatz 1 oder 2 zulässige Höchstwert, so kann höchstens dieser höhere Wert angesetzt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit

1. Anteile an Kapitalgesellschaften
2. Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern, von Schuldnern

mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, können sie höchstens mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Wert der steuerlichen Franken-Schlußbilanz angesetzt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein Anteil an einer Personengesellschaft mit Sitz im Saarland kann höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters aus der Eröffnungsbilanz dieser Personengesellschaft ergibt. Ein Anteil an einer Personengesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes kann höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, auf den sich der Kapitalanteil des Gesellschafters in der Personengesellschaft am Stichtag der Jahresbilanz für das letzte vor dem Eingliederungstag endende Geschäftsjahr der Personengesellschaft beläuft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Anteile an Gesellschaften und Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern, wenn sich der Sitz der Gesellschaft oder des Schuldners in Berlin, die Geschäftsleitung jedoch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet. Für die Bewertung dieser Anteile und Wertpapiere gilt § 9.

§ 13 Abs. 1: UmstG v. 20. 6. 1948 WIGBl. Beil. Nr. 5 S. 13
 § 14 Abs. 1: BewG (Saar) v. 5. 10. 1949 ABl. S. 945
 § 14 Abs. 2: BewG 610-7

§ 15

Beteiligungen

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unter § 14 Abs. 1 oder 2 fallen und eine Beteiligung darstellen, können höchstens mit den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Werten angesetzt werden. Als Beteiligung gelten nur Anteile, deren Nennbeträge insgesamt den zehnten Teil des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft erreichen, sowie Kuxe, deren Zahl insgesamt den zehnten Teil der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft erreicht.

(2) Eine Beteiligung, die weniger als ein Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt, kann höchstens mit dem nach § 14 Abs. 1 oder 2 für den einzelnen Anteil zulässigen Wert zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von fünfzehn vom Hundert dieses Werts angesetzt werden. Der Zuschlag beträgt fünfundzwanzig vom Hundert des nach § 14 Abs. 1 oder 2 für den einzelnen Anteil zulässigen Werts, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel, aber weniger als drei Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt. Er beträgt vierzig vom Hundert des nach § 14 Abs. 1 oder 2 für den einzelnen Anteil zulässigen Werts, wenn die Beteiligung mindestens drei Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(3) Ist der in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz angesetzte Wert, umgerechnet zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark, höher als der nach Absatz 2 zulässige Höchstwert, so kann höchstens dieser höhere Wert angesetzt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden. Der in § 14 bestimmte Höchstwert darf nicht überschritten werden.

§ 17

Valuta-Forderungen

Forderungen, die vor dem Eingliederungstag in einer anderen Währung als in Franken begründet worden sind, können höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Eingliederungstag in Deutsche Mark beizulegen ist.

§ 18

Sonstiges Anlagevermögen. Umlaufvermögen. Posten, die der aktiven Rechnungsabgrenzung dienen

Gegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, soweit sie nicht unter die §§ 9 bis 17 fallen, und Posten, die der aktiven Rechnungsab-

grenzung dienen, sind höchstens mit den zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Werten der steuerlichen Franken-Schlußbilanz anzusetzen. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Pensionsrückstellungen

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am Eingliederungstag laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe ihres Gegenwartswertes auszuweisen. Eine am Eingliederungstag laufende Pension liegt auch vor, wenn der Berechtigte an diesem Tage die für den Beginn der Zahlung der Pension vertraglich vorgesehene Altersgrenze erreicht hatte, ihm die Pension aber wegen seiner weiteren Tätigkeit noch nicht gezahlt wurde; dies gilt nicht, wenn schon bei Bildung der Pensionsrückstellung vor dem Eingliederungstag von einer längeren Tätigkeit des Berechtigten über den Eingliederungstag hinaus ausgegangen worden ist. Die Passivierungspflicht für bereits am Eingliederungstag laufende Pensionen in der Eröffnungsbilanz und in den künftigen Jahresbilanzen besteht insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am Eingliederungstag bestehenden Anwartschaften auf Pensionen (Versorgungsansprüche von Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) braucht in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung nicht ausgewiesen zu werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Eine in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens umgerechnet in Deutsche Mark zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 31) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am Eingliederungstag bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in Höhe ihres Gegenwartswertes zurückgestellt werden würden.

(5) Der Gegenwartswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnen. Als Rechnungszinsfuß sind mindestens dreieinhalb vom Hundert zugrunde zu legen. Für die am Eingliederungstag bestehenden Anwartschaften auf Pensionen, die vor dem 20. November 1947 entstanden sind, kann der Gegenwartswert in der Eröffnungsbilanz und in den künftigen Jahresbilanzen unter der Annahme einer erst am 20. November 1947 gegebenen Pensionszusage berechnet werden.

§ 20

Andere Rückstellungen. Verbindlichkeiten. Posten, die der passiven Rechnungsabgrenzung dienen

Rückstellungen, mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen, sowie Verbindlichkeiten und Posten, die der passiven Rechnungsabgrenzung dienen, sind

mit den zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Werten der steuerlichen Franken-Schlußbilanz anzusetzen. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

DRITTER ABSCHNITT

Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften

§ 21*

Endgültige Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis des § 22 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Betrag, einzustellen. Bei der Einstellung von freien Rücklagen darf das Verhältnis der in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den freien Rücklagen nicht zuungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Vorläufige Neufestsetzung durch Einstellung eines Kapitalentwertungskontos

(1) An Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 21 kann die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je hundert Franken umgerechneten Betrag in die

§ 21 Abs. 4: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Absatz 2 gilt als endgültige Neufestsetzung.

§ 23

Bezugsrecht

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach § 22 eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 24

Bilanzmäßige Rückwirkung der Neufestsetzung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Neufestsetzung bestehen sollen.

§ 25*

Wahrung der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Beziehungen

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Neufestsetzung nicht berührt.

(2) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Anteile oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Neufestsetzung nicht berührt. Gleiches gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre (§ 50 des Aktiengesetzes).

§ 26

Nicht volleingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der

§ 25 Abs. 2: AktG 4121-1

Gesellschafter zueinander für die Neufestsetzung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 27

Einziehung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Neufestsetzung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 28*

Mindestnennbeträge nach der Neufestsetzung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Neufestsetzung mindestens hunderttausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens hunderttausend Deutsche Mark beschließt, und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Neufestsetzung eingetragen wird. § 56 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Neufestsetzung mindestens zwanzigtausend Deutsche Mark betragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Neufestsetzung können Aktien auf fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden; auf fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gilt für die auf fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Neufestsetzung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden. Für die Vereinigung von Kleinaktien gelten §§ 16 bis 19 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297).

§ 28 Abs. 3: AktG 4121-1
§ 28 Abs. 6: 3. DMBilErgG 4140-1-3

§ 29*

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Beschließt eine Kapitalgesellschaft spätestens zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) ihre Umwandlung, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht. Der Umwandlung ist eine Bilanz zugrunde zu legen, deren Stichtag nicht vor dem Eingliederungstag und höchstens sechs Monate vor dem Tag der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister liegt. Wird der Umwandlung die auf den Eingliederungstag aufzustellende Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft zugrunde gelegt, so können die Aktionäre (Gesellschafter) der Kapitalgesellschaft für den Ansatz ihrer Anteile an der Kapitalgesellschaft in einer von ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufzustellenden Eröffnungsbilanz die Umwandlung auch dann nicht als bereits am Eingliederungstag wirksam ansehen, wenn sie im Verhältnis der Gesellschafter zueinander auf den Eingliederungstag zurückbezogen wird.

(2) Wird bei einer Umwandlung nach Absatz 1 das Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine gleichzeitig errichtete Gesellschaft anderer Rechtsform übertragen, so kann die Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Wird der Umwandlung eine andere Bilanz als die Eröffnungsbilanz zugrunde gelegt, so kann auch diese Bilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(3) Beschließt eine bergrechtliche Gewerkschaft spätestens zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 12. November 1956 ihre Umwandlung, so gelten Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sinngemäß.

(4) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 30*

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 22 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschaftsversammlung) spätestens bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluß des dritten Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Ein-

§ 29 Abs. 1 u. 3: UmwG 4120-1
§ 29 Abs. 4: AktG 4121-1
§ 30 Abs. 1, 3 u. 4: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

lagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Neufestsetzung. Die für die Neufestsetzung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden. § 56 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 31 *

Bericht über die Neufestsetzung und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Neufestsetzung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Abschlußprüfer hat sich auf die Vorschläge für die Neufestsetzung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 22 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, daß das Kapitalwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind.

§ 32

Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 31: AktG 4121-1

§ 33 *

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 31 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn das in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfundsiebzig Millionen Franken oder die in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von dreihundert Millionen Franken erreicht oder überschreitet.

(2) Die Prüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn die Gesellschaft nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat zu bilden hat.

(3) Zu Prüfern können auch vereidigte Buchprüfer bestellt werden.

§ 34 *

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Neufestsetzung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Neufestsetzung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 28) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Absatz 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 35 *

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

§ 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 u. § 35 Abs. 4: AktG 4121-1

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Prüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Franken erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

§ 36*

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Neufestsetzung nach § 22 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs der Kapitalentwertungskonten durch Tilgung nach § 22 Abs. 2 oder durch andere Maßnahmen nach § 30 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in denen der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung.

§ 37*

Umtausch von Aktien

(1) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die auf Franken lautenden Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Nach der Eintragung der Neufestsetzung hat die Gesellschaft unverzüglich zum Umtausch oder zur Abstempelung aufzufordern. Die Gesellschaft hat die Aktien für kraftlos zu erklären, die trotz Aufforderung nicht bei ihr eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien,

wenn sie die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

(2) In der Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Gesellschaft die Kraftloserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist anzudrohen; das Ende der Einreichungsfrist ist in der Aufforderung anzugeben. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Einreichungsfrist soll nicht früher als drei Monate nach der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger enden. Sie soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung hinaus erstrecken.

(3) Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sie soll auch in den anderen Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die für kraftlos erklärten Aktien nach ihren Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, zu bezeichnen. Mit den an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugehenden neuen Aktien ist nach § 67 Abs. 3 des Aktiengesetzes, soweit Spitzenbeträge verbleiben, nach § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu verfahren.

(4) Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl verändert.

(5) Das Registergericht kann nach der Eintragung der Neufestsetzung die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder zur Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitz des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 38

Durchführung der Neufestsetzung von Geschäftsanteilen

Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die sich aus ihr ergebenden neuen Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 39*

Verlust des halben Nennkapitals

Ist eine vorläufige Neufestsetzung (§ 22) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer)

§ 36 Abs. 2: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

§ 37 Abs. 3 u. 4: AktG 4121-1

§ 39: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 22 Abs. 2 Satz 3 zum Ausgleich der Kapitalentwertungskonten vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit.

§ 40 *

Unbillige Härte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 27) und die Neufestsetzung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem in Absatz 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert ist.

§ 41 *

Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei sachverständigen Laienbeisitzern. Die Justizverwaltung des Saarlandes trifft die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern. Sie kann eine beim Landgericht bestehende Kammer für Handelssachen als Spruchstelle bestimmen.

(2) Über die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Spruchstelle entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen

§ 40 Abs. 2 u. § 41 Abs. 1: AktG 4121-1
§ 41 Abs. 5: 1. AktDV 4121-1-1; KostO 361-1

hat; im übrigen gilt § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend. Von dem Antragsteller ist ein vom Vorsitzenden zu bemessender Gebührevorschuß zu erheben. § 8 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 42

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 40, 41 sinngemäß.

§ 43 *

Verschmelzung und Umwandlung

(1) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor die aufnehmende Gesellschaft ihr Nennkapital nach den Vorschriften dieses Abschnitts neu festgesetzt hat.

(2) Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach den Vorschriften dieses Abschnittes beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von eingetragenen Genossenschaften

§ 44

Neufestsetzung

Eingetragene Genossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile in Deutscher Mark festzusetzen.

§ 45 *

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens neu festzusetzen.

(2) Übersteigt das Vermögen der Genossenschaft nicht den zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Ge-

§ 43 Abs. 2: AktG 4121-1
§ 45 Abs. 3: GenG 4125-1

samtbetrag der in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(3) Übersteigt das Vermögen der Genossenschaft den zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Gesamtbetrag der in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe des zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Betrages des in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesenen Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzes) in den Reservefonds einzustellen.

(4) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung sonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Franken-Schlußbilanz stehen.

§ 46*

Geschäftsanteile und Haftsummen

(1) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben neu festzusetzen. Sie müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten. Ergibt die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben für die Geschäftsanteile einen geringeren als den in Satz 2 genannten Betrag oder lauten die Geschäftsanteile nicht auf volle Deutsche Mark, so sind sie auf diesen Betrag zu erhöhen oder auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist die im Statut festgesetzte Haftsumme neu festzusetzen; § 131 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ist anzuwenden. Die Haftsumme darf nicht geringer sein als der Betrag, der sich bei Umrechnung des bisherigen Betrages zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark ergeben würde.

§ 47

Stimmenmehrheit

Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben, die Geschäftsanteile und die Haftsummen neu festgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

§ 48*

Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts

(1) Auf die Neufestsetzung von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteilen von Genossenschaften finden §§ 24, 25, 35 Abs. 1 und 3, §§ 40, 41 sinngemäß Anwendung.

§ 46 Abs. 2 u. § 48 Abs. 2: GenG 4125-1

(2) Die Eröffnungsbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Vorschläge für die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben, der Geschäftsanteile und der Haftsummen zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

§ 49

Verschmelzung von Genossenschaften

Verschmelzungen von Genossenschaften können nicht vorgenommen werden, bevor die übernehmende Genossenschaft die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt hat.

§ 50*

Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1959 und dem Tag vor dem Eingliederungstag ablaufenden Geschäftsjahres mit dem bis zum Tag vor dem Eingliederungstag ablaufenden Teil des neuen Geschäftsjahres sowie die Verbindung des am Eingliederungstag beginnenden Rumpfgeschäftsjahres mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 7 ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahres. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum Tag vor dem Eingliederungstag endet, die Franken-Schlußbilanz, wenn es nach diesem Zeitpunkt endet, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der in Absatz 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen.

FUNFTER ABSCHNITT

Steuern. Gebühren

§ 51*

Steuern

(1) Die aus der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der in §§ 3 und 4 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht.

(2) Die aus der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der in § 21 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

§ 50 Abs. 2: GenG 4125-1

§ 51 Abs. 5: EStG 611-1

(3) Wird in den Fällen des § 22 ein Kapitalwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu seiner Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig. Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalwertungskontos begründet bei den Gesellschaftern für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft für die Kapitalverkehrsteuer keine Steuerpflicht.

(4) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die vorläufig mit einem Erinnerungsposten angesetzten Vermögensgegenstände sowie die Wertansätze, die sich auf ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes betriebenes Gewerbe beziehen, gesondert auszuweisen.

(5) Für Verluste aus Veranlagungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem Eingliederungstag enden, ein Verlustabzug (§ 10 d des Einkommensteuergesetzes) nicht zulässig. Das gilt jedoch nicht, wenn von der Möglichkeit, gemäß § 11 Abs. 1, §§ 12, 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 17, 52 Abs. 3 und 7 für Vermögensgegenstände höhere Werte in der steuerlichen Eröffnungsbilanz anzusetzen, als sich bei Umrechnung der Werte der steuerlichen Franken-Schlußbilanz in Deutsche Mark zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag ergeben, nicht Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall können im Rahmen des § 10 d des Einkommensteuergesetzes die zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Verluste aus vor dem Eingliederungstag endenden Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden. Für Verluste im Sinne des Satzes 1 aus einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes ist der Verlustabzug (§ 10 d des Einkommensteuergesetzes) in jedem Fall zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Gewerbesteuer sinngemäß.

§ 52*

Steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuer vom Einkommen und Ertrag als Ausgangswerte zugrunde zu legen. Sind besondere Wertansätze für die steuerliche Eröffnungsbilanz bestimmt, so sind diese Werte als Ausgangswerte maßgebend.

(2) Unterhält ein Unternehmen mit Hauptniederlassung (Sitz) im Saarland eine Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes, so sind die Vermögensgegenstände dieser Betriebsstätte in der steuerlichen Eröffnungsbilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich aus der auf den

Tag vor dem Eingliederungstag aufgestellten steuerlichen Schlußbilanz der Betriebsstätte ergibt. Braucht eine steuerliche Schlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Schlußbilanz. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein ständiger Vertreter im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes bestellt war.

(3) Ein Anteil an einer Personengesellschaft mit Sitz im Saarland ist in der steuerlichen Eröffnungsbilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters aus der steuerlichen Eröffnungsbilanz dieser Personengesellschaft ergibt. Ein Anteil an einer Personengesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes ist in der steuerlichen Eröffnungsbilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters in einer auf den Tag vor dem Eingliederungstag aufzustellenden steuerlichen Schlußbilanz dieser Personengesellschaft ergeben würde.

(4) Rücklagen, die in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz ausgewiesen sind und bei ihrer Bildung den steuerlichen Gewinn gemindert haben und nicht als versteuerte Rücklagen gelten, sind in der steuerlichen Eröffnungsbilanz mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Betrag der steuerlichen Franken-Schlußbilanz anzusetzen. Die Rücklagen sind nach den bei ihrer Bildung maßgebenden Grundsätzen aufzulösen. Ansprüche und Verbindlichkeiten nach der auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) zu erlassenden Verordnung über die Vergütung und Nacherhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Steuern auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Saarland sind in der steuerlichen Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 8 bis 20, 51 Abs. 1, 4 und 5 sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den Eingliederungstag aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter §§ 3 oder 4 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, vorbehaltlich des Absatzes 6 sinngemäß anzuwenden; hierbei ist bei der Anwendung des § 51 Abs. 5 Satz 2 in die dort aufgeführten Vorschriften, die den Verlustabzug ausschließen, Absatz 6 mit einzubeziehen.

(6) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und den Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, gilt folgendes:

1. Auf Gebäude, die im Einheitswert eines Betriebs enthalten sind, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfestsetzung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist § 11 mit der Maßgabe anzuwenden, daß vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 an Stelle des Einheitswerts nach § 11

§ 52 Abs. 2: EStG 611-1

§ 52 Abs. 4: SaarEinglG 101-2

§ 52 Abs. 5: EStG 611-1

§ 52 Abs. 6: EStG 611-1; BewDV 610-7-1; BewG 610-7

§ 52 Abs. 7: EStG 611-1

Abs. 1 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts treten, wobei Zuschläge im Sinne des § 40 Ziff. 1 des Bewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben:

- a) Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	40
2 501 bis 3 000	45
2 001 bis 2 500	50
1 601 bis 2 000	55
1 201 bis 1 600	60
801 bis 1 200	65
bis 800	70,

- b) Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einer Betriebsgröße	Hundertsatz vom Einheitswert
bis 300 Hektar	15, jedoch höchstens 25 000 Deutsche Mark
von 301 bis 1 000 Hektar	10, jedoch höchstens 40 000 Deutsche Mark
über 1 000 Hektar	5,

- c) Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Hundertsatz vom Einheitswert
30,

- d) Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Gemüsebau	20
sonstige Betriebe	30.

2. Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Wert der steuerlichen Frankenschlußvermögensübersicht anzusetzen.

3. Sind bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 1 genannten Betriebs Teile des Betriebs im Sinne der §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gesondert bewertet worden, so sind die Höchstwerte der Gebäude in entsprechender Anwendung der Nummer 1 für jeden Teil des Betriebs gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswertes und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Gebäude eines Teils des Betriebs, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem in Nummer 2 genannten Wert anzusetzen.

4. Bei Tieren ist § 12 nur auf besonders wertvolle Tiere, z. B. Zuchttiere, anzuwenden. Der übrige Viehbestand ist mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Wert der steuerlichen Frankenschlußvermögensübersicht anzusetzen.

5. Soweit für Gebäude und bewegliches Anlagevermögen bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung Zuschläge im Sinne des § 40 Ziff. 1 des Bewertungsgesetzes gemacht worden sind, sind die durch die Zuschläge erfaßten Vermögensgegenstände nicht nach den Nummern 1 bis 4 zu bewerten, sondern bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teils der Zuschläge anzusetzen.

(7) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus einem Betrieb beziehen, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, und die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind die Vorschriften des Absatzes 6 entsprechend anzuwenden. Der Wert des Grund und Bodens eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist höchstens mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Wert der steuerlichen Frankenschlußbilanz anzusetzen. Ist der Wert, der dem Grund und Boden am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, niedriger, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

§ 53*

Gebühren

- (1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anlässlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte er-

§ 53 Abs. 1 u. 4: KostO 361-1

mäßigt; übersteigt die Gebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 47 der Kostenordnung) zweitausend Deutsche Mark, so ermäßigt sich außerdem der zweitausend Deutsche Mark übersteigende Betrag der nach Halbsatz 1 berechneten Gebühr auf ein Viertel.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital hunderttausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien hunderttausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwanzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anlässlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 30) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Absatz 1 fallenden Beschlüssen beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Absatz 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Geschäfte außerhalb der Gerichtsstelle, an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit sowie für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 58, 59 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

SECHSTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 54

Ausnahmen

§§ 21 bis 42, 44 bis 50, 56 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften.

§ 55*

Anderungen des Nennkapitals und der Geschäftsanteile und Haftsummen

(1) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Franken, die erst nach dem Eingliederungstag wirksam werden (§§ 156, 177 des Aktiengesetzes,

§ 55 Abs. 1: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

§§ 57, 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), gelten für die Neufestsetzung als bereits am Eingliederungstag eingetreten.

(2) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Deutscher Mark können frühestens zugleich mit der Neufestsetzung des Nennkapitals beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Erhöhungen und Herabsetzungen der Geschäftsanteile und der Haftsummen bei eingetragenen Genossenschaften entsprechend.

§ 56*

Auflösung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach dem Dritten Abschnitt nicht bis zum 30. Juni 1961 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 30. Juni 1961 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 30. Juni 1961 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Neufestsetzung auf weniger als die nach § 28 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1961 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 28 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57, 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis des § 22 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1964 aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 30 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für eingetragene Genossenschaften, wenn die nach dem Vierten Abschnitt notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 30. Juni 1961 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind.

(5) Die Fortsetzung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, die auf Grund dieser Vorschriften aufgelöst wird, kann nicht beschlossen werden.

§ 57*

Anwendung des § 2 des D-Markbilanzgesetzes

(1) § 2 des D-Markbilanzgesetzes ist für die vor dem Eingliederungstag im Geltungsbereich dieses

§ 56 Abs. 2: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1

§ 57: DMBilG 4140-1

Gesetzes außerhalb des Saarlandes befindlichen Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten von Kaufleuten und bergrechtlichen Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) im Saarland mit Wirkung vom Eingliederungstag nicht anzuwenden. Die nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert in Deutscher Mark geführten Bücher sind auf den Tag vor dem Eingliederungstag durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

(2) § 2 des D-Markbilanzgesetzes ist auf nach dem Tag vor dem Eingliederungstag errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten von Kaufleuten und bergrechtlichen Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) im Saarland nicht mehr anzuwenden.

ZWEITER TEIL

Bewertung von Saarländischen Vermögensgegenständen durch Kaufleute mit Sitz außerhalb des Saarlandes

ERSTER ABSCHNITT

Endgültige Wertansätze für saarländische Wertpapiere und Anteile in einer Eröffnungsbilanz nach dem D-Markbilanzgesetz

§ 58*

Bisherige Wertansätze

Die Werte, mit denen Anteile an Gesellschaften mit Sitz im Saarland und Wertpapiere, die von Schuldnern mit Sitz im Saarland ausgegeben worden sind, in einer nach §§ 1, 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes oder nach §§ 2 bis 4, 6 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz angesetzt worden sind, gelten als vorläufige Werte im Sinne des D-Markbilanzgesetzes. Die vorläufigen Werte können durch Einsetzung der in § 59 bestimmten endgültigen Werte berichtigt werden; sie müssen berichtigt werden, soweit sie nach § 59 als endgültige Werte nicht beibehalten werden können. Auf die Berichtigung sind §§ 47, 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden, § 47 des D-Markbilanzgesetzes jedoch mit der Maßgabe, daß Beträge, die der gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) zugeführt werden müßten, auch in eine freie Rücklage gestellt werden können, sofern die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zehn vom Hundert des Nennkapitals oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht. Soweit nur die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt wird, finden § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 59*

Endgültige Wertansätze

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften) mit Sitz im Saarland und Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern und von Schuldnern mit Sitz im Saarland ausgegeben worden sind, können endgültig höchstens mit dem nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 maßgebenden Wert angesetzt werden. Für Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz im Saarland, die eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes darstellen, erhöht sich der nach Satz 1 maßgebende Wert für den einzelnen Anteil um die in § 15 Abs. 2 bestimmten Zuschläge. Ob eine Beteiligung vorliegt und welchen Teil des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft sie umfaßt, bestimmt sich nach den am Stichtag der in Absatz 5 bezeichneten Jahresbilanz noch vorhandenen Anteilen.

(2) Anteile an einer Personengesellschaft mit Sitz im Saarland können endgültig höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, auf den sich der Kapitalanteil des Gesellschafters in der nach diesem Gesetz aufgestellten Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft beläuft. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz ist der Anteil endgültig mit dem Betrag anzusetzen, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters aus der nach diesem Gesetz aufgestellten steuerlichen Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft ergibt.

(3) Ein nach den Absätzen 1 und 2 zulässiger Wert kann nur angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Abschlußstichtag nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz können auch in diesem Fall die nach den Absätzen 1 und 2 zulässigen Werte angesetzt werden.

(4) Sind Anteile und Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1 vor dem Stichtag der in Absatz 5 bezeichneten Jahresbilanz veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, so können sie in der steuerlichen Eröffnungsbilanz höchstens mit dem nach Absatz 1 Satz 1 endgültig zulässigen Wert angesetzt werden. Soweit die veräußerten oder entnommenen Anteile im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes darstellten, kann in der steuerlichen Eröffnungsbilanz endgültig höchstens der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zulässige Wert angesetzt werden. Anteile an einer Personengesellschaft mit Sitz im Saarland, die vor dem Eingliederungstag veräußert worden sind, können in der steuerlichen Eröffnungsbilanz endgültig höchstens mit dem Veräußerungserlös angesetzt werden.

(5) Die Berichtigung muß spätestens in der Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr erfolgen, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet. In den Fällen des Absatzes 2 muß die Berichtigung späte-

stens in der ersten Jahresbilanz erfolgen, die nach Feststellung der Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft aufgestellt wird. Wird nur die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtet, so muß die Berichtigung spätestens an dem Tag erfolgen, an dem die in den Sätzen 1 oder 2 bezeichnete Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird.

(6) Werden Wertansätze, die berichtet werden können, nicht in der in Absatz 5 bestimmten Jahresbilanz berichtet, so gelten sie als endgültige Wertansätze. Werden Wertansätze, die berichtet werden müssen, nicht in dieser Jahresbilanz berichtet, so gelten die zulässigen endgültigen Höchstwerte für diese und die künftigen Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der in § 5 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes angeführten gesetzlichen Vorschriften.

(7) Führt der Ansatz eines nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Werts zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz und ist der berichtigte Wert höher als der bisher eingesetzte Wert, so ist der berichtigte Wert in den steuerlichen Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, beizubehalten.

(8) § 58 und die Absätze 1 bis 7 sind für die in § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen sinngemäß anzuwenden.

§ 60*

Ausnahmen

Sind Anteile an Gesellschaften mit Sitz im Saarland oder Wertpapiere, die von Schuldnern mit Sitz im Saarland ausgegeben worden sind, von einem Kaufmann mit Hauptniederlassung (Sitz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes in einer auf den Tag vor dem Eingliederungstag aufzustellenden steuerlichen Franken-Schlußbilanz ausgewiesen worden, so gelten für ihre Bewertung, auch soweit sie in einer nach §§ 1, 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes oder nach §§ 2 bis 4, 6 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz angesetzt worden sind, anstelle der §§ 58, 59 die Vorschriften des § 61.

ZWEITER ABSCHNITT

Bewertung des Vermögens saarländischer Betriebsstätten von Kaufleuten mit Sitz außerhalb des Saarlandes

§ 61*

Anderung der bisherigen Wertansätze

(1) Die Wertansätze für Vermögensgegenstände, die einem Kaufmann mit Hauptniederlassung (Sitz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes gehören und in einer auf den Tag vor

§ 60: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1
 § 61 Abs. 3: AktG 4121-1; GmbHG 4123-1; GenG 4125-1
 § 61 Abs. 4: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1

dem Eingliederungstag aufzustellenden Franken-Schlußbilanz ausgewiesen sind, können in der Jahresbilanz für das am Eingliederungstag endende oder laufende Geschäftsjahr durch Einsetzung des in Absatz 2 bestimmten Wertes geändert werden; sie müssen in dieser Jahresbilanz geändert werden, soweit sie nach Absatz 2 nicht beibehalten werden können.

(2) Für die Bewertung der Vermögensgegenstände gelten § 8 Abs. 1, §§ 9, 11 bis 15, 17 bis 20 entsprechend. Bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle des Stichtages der Eröffnungsbilanz der Stichtag der in Absatz 1 bezeichneten Jahresbilanz.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichnete Jahresbilanz und die künftigen Jahresbilanzen gelten die Werte, die für Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 1 in der in Absatz 1 bezeichneten Jahresbilanz angesetzt sind, höchstens jedoch die für den Ansatz in dieser Jahresbilanz nach Absatz 2 zulässigen Höchstwerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechender Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts).

(4) Auf die Änderung von Wertansätzen für die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände ist, soweit sie in einer nach §§ 1, 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes oder nach §§ 2 bis 4, 6 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden sind, § 47 des D-Markbilanzgesetzes nicht anzuwenden.

(5) Für Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 1 ist für die steuerliche Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem Ablauf der Übergangszeit enden, als Ausgangswert der Wert zugrunde zu legen, mit dem sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes in eine steuerliche Eröffnungsbilanz auf den Eingliederungstag höchstens hätten eingestellt werden können. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgangswert nach Satz 1 und dem bisherigen Wertansatz ist bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen. Für Verluste saarländischer Betriebsstätten aus Veranlagungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, gilt § 51 Abs. 5 entsprechend.

(6) § 52 Abs. 5 gilt sinngemäß.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 62*

Eingliederungstag

Eingliederungstag im Sinne dieses Gesetzes ist der erste Tag nach dem Ende der Übergangszeit.

§ 62: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959, 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 63*

D-Markbilanzgesetz im Sinne dieses Gesetzes

(1) Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 421) oder das Gesetz des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 329) in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verstehen.

§ 63 Abs. 1: DMBilG 4140-1; DMBilGERstrV 4140-1-6; DMBilG (Rhd.-Pfalz) 4140-1-a
 § 63 Abs. 2: DMBilErgG 4140-1

(2) Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzergänzungsgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) oder das Gesetz des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382) zu verstehen.

§ 64*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 65*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Eingliederungstag in Kraft.

§ 64: GVBl. Berlin 1959 S. 1091; 3. ÜberlG 603-5
 § 65: Vgl. § 62 dieses G

4141-1

**Gesetz
über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses**

Vom 11. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1432, verk. am 13. 12. 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für die Aufstellung des Jahresabschlusses von Einzel-

firmen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, Formblätter vorzuschreiben, nach denen die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern sind.

4141-2

**Zweite Verordnung
über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute**

Vom 18. Oktober 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2079, verk. am 26. 10. 1939

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 33g des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Auf die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresbilanzen sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen.

(2) Für gewerbliche und ländliche Zentralkassen tritt anstelle des Musters 1 das anliegende Muster 2.

§ 2

Die Jahresbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen.

§ 3*

Auf die Jahresabschlüsse von eingetragenen Genossenschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind § 33d Abs. 1 und § 33f Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresbilanzen sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 2 aufzustellen.

§ 4

Die Jahresbilanzen von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,

die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 3 aufzustellen.

§ 5*

Der Reichswirtschaftsminister kann für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute Richtlinien erlassen.

§ 6*

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Sparkassen,
- b) ...
- c) Brauerei-Kundensparkassen,
- d) Bausparkassen und solche Geschäftsbetriebe, die diesen nach § 112 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269) gleichgestellt sind oder gleichgestellt werden,
- e) Verbrauchergenossenschaften,
- f) reine Bodenkreditinstitute einschließlich der Schiffspfandbriefbanken,
- g) gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

§ 7*

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichswirtschaftsminister

Einleitungssatz, § 1 Abs. 1 u. § 3: AktG 4121-1; GenG 4125-1; JAbschlFormblG 4141-1

§ 5: I. d. F. d. § 13 Abs. 1 V v. 18. 9. 1944 I 211
§ 6 Buchst. b: Gegenstandslos durch § 3 Nr. 1 KWG 7610-1
§ 6 Buchst. d: VAG 7631-1
§ 7 Satz 1: Aufhebungsvorschrift
§ 7 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

Formblatt
für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien
und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Aktiva der

	DM	DM
1. Kassenbestand
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank
3. Postscheckguthaben
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine
6. Schecks
7. Wechsel
darunter:		
a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat	DM
b) eigene Ziehungen	DM
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
darunter: des Bundes und der Länder	DM
9. Kassenobligationen
darunter: des Bundes und der Länder	DM
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere
c) hörsengängige Dividendenwerte
d) sonstige Wertpapiere
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
a) Ausgleichsforderungen
b) Deckungsforderungen
12. Konsortialbeteiligungen
13. Debitoren		
a) Kreditinstitute
b) sonstige
14. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte
b) gegen Kommunaldeckung
c) sonstige
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
16. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten	DM
17. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende
b) sonstige
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung
19. Nicht eingezahltes Kapital
20. Eigene Aktien (Geschäftsanteile) Nennwert	DM
21. Aktien (Geschäftsanteile) einer herrschenden Gesellschaft Nennwert		
DM
22. Sonstige Aktiva
23. Rechnungsabgrenzungsposten
24. Reinverlust		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19.....
Summe der Aktiva

25. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14 a, 15, 16 sind enthalten:

a) Forderungen an Konzernunternehmen

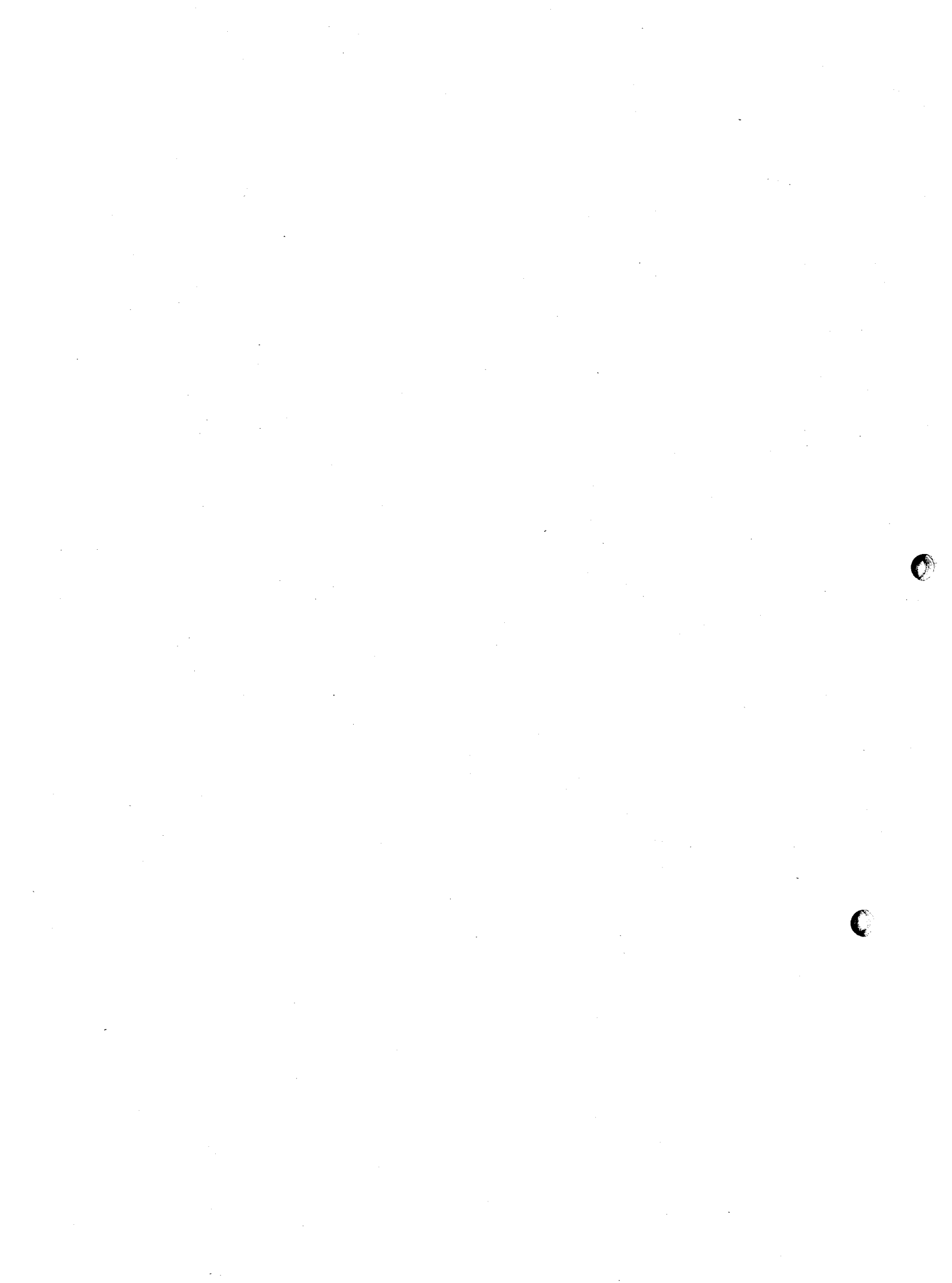
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an andere in § 14 Abs. 1 u. 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist

Passiva

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten		
bb) sonstigen Einlegern		
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten		
bb) sonstigen Einlegern		
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
von 3 Monaten und mehr DM			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist		
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist		
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
3 Monaten und mehr DM			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			
abzüglich eigener Bestand			
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte			
b) sonstige			
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
6. Grund- oder Stammkapital			
7. Rücklagen nach § 11 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen			
b) sonstige			
8. Sonstige Rücklagen			
9. Rückstellungen			
10. Wertberichtigungen			
11. Sonstige Passiva			
12. Rechnungsabgrenzungsposten			
13. Reingewinn			
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr			
Gewinn/Verlust 19.....			

Summe der Passiva

14. Eigene Ziehungen im Umlauf			
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM			
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
17. In den Passiven sind enthalten: Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 a, 15, 16)			



Formblatt
für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der eingetragenen Genossenschaft sowie für die Zentralkassen
in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

der

Aktiva

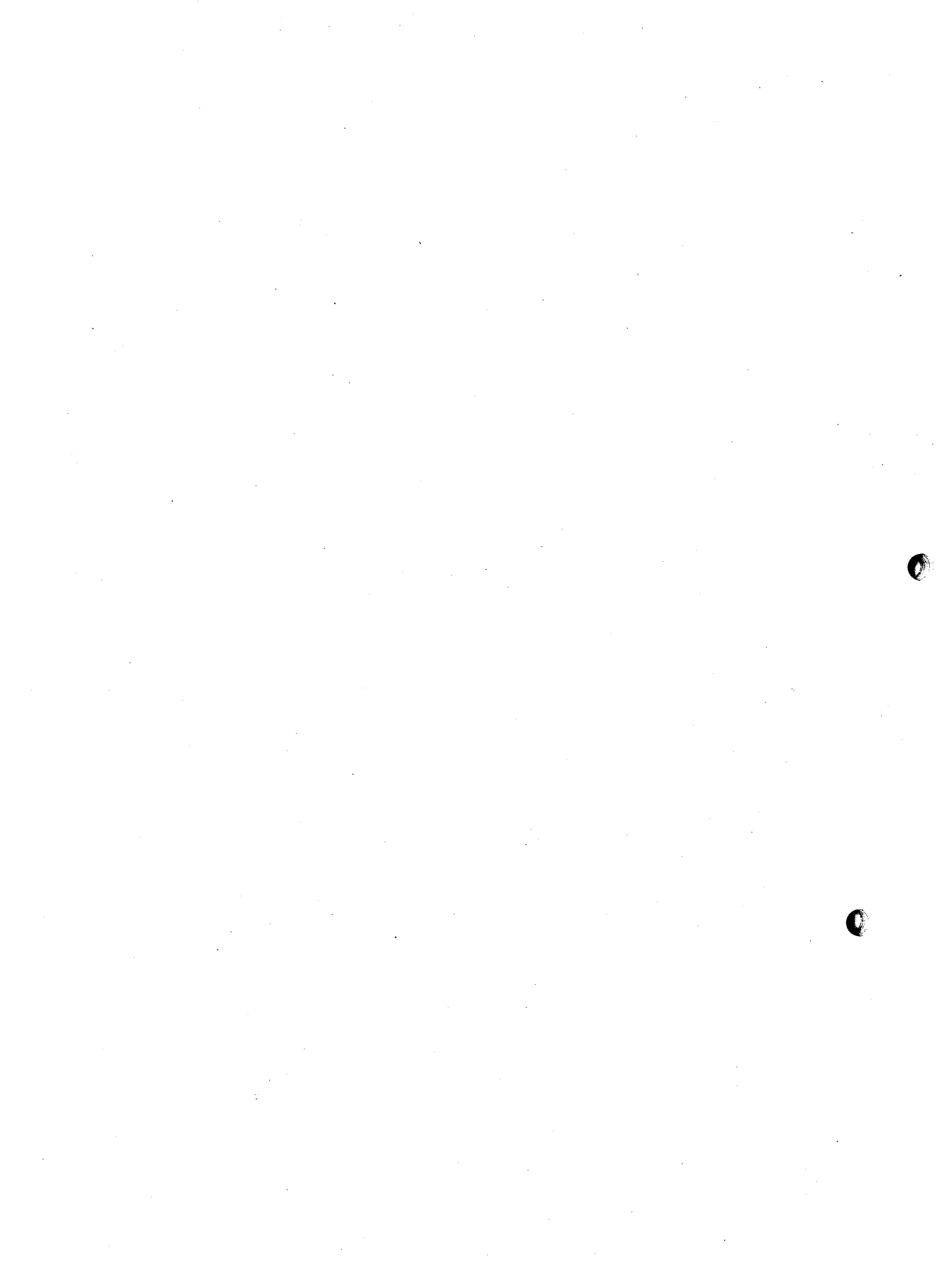
	DM	DM
1. Kassenbestand		
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		
3. Postscheckguthaben		
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten		
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr ..		
darunter: bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten DM		
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		
6. Schecks		
7. Wechsel		
darunter:		
a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat	DM	
b) eigene Ziehungen	DM	
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
darunter: des Bundes und der Länder	DM	
9. Kassenobligationen		
darunter: des Bundes und der Länder	DM	
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere		
c) börsengängige Dividendenwerte		
d) sonstige Wertpapiere		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
a) Ausgleichsforderungen		
b) Deckungsforderungen		
12. Debitoren		
a) Kreditinstitute		
b) sonstige		
darunter: Warenforderungen	DM	
13. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte		
b) gegen Kommunaldeckung		
c) sonstige		
14. Warenbestand		
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
16. Beteiligungen		
darunter: an Kreditinstituten	DM	
17. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		
b) sonstige		
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
19. Sonstige Aktiva		
20. Rechnungsabgrenzungsposten		
21. Reinverlust		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		
Gewinn/Verlust 19		
Summe der Aktiva		

22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14 a, 15, 16 sind enthalten:

- a) Forderungen an Konzernunternehmen
- b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14 Abs. 1 u. 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist
- c) Forderungen an Mitglieder

Passiva

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten
bb) sonstigen Einlegern
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten
bb) sonstigen Einlegern
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)
darunter:			
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM
b) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten DM
c) Verpflichtungen aus Warenbezugs- geschäften und aufgenommenen Warenkrediten DM
3. Eigene Akzepte und Solawechsel
abzüglich eigener Bestand
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte
b) sonstige
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
6. Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder
b) der ausscheidenden Mitglieder
7. Rücklagen nach § 11 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen
b) sonstige
8. Sonstige Rücklagen
9. Rückstellungen
10. Wertberichtigungen
11. Sonstige Passiva
12. Rechnungsabgrenzungsposten
13. Reingewinn			
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19.....
	Summe der Passiva
14. Eigene Ziehungen im Umlauf
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
17. In den Passiven sind enthalten:			
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 a, 15, 16)
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)
18. Mitgliederbewegung			
	Zahl	Anzahl	Haftsumme
	der Mitglieder	der Geschäftsanteile	DM
Anfang 19.....
Zugang 19.....
Abgang 19.....
Ende 19.....
19. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	DM
vermindert um	DM
20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen	DM
21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	DM
vermindert um	DM
22. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	DM
23. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil	DM



Formblatt
für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft
und der Kommanditgesellschaft

der

Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank
3. Postscheckguthaben
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine
6. Schecks
7. Wechsel
darunter:		
a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat	DM
b) eigene Ziehungen	DM
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
darunter: des Bundes und der Länder	DM
9. Kassenobligationen
darunter des Bundes und der Länder	DM
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere
c) börsengängige Dividendenwerte
d) sonstige Wertpapiere
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
a) Ausgleichsforderungen
b) Deckungsforderungen
12. Konsortialbeteiligungen
13. Debitoren		
a) Kreditinstitute
b) sonstige
14. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte
b) gegen Kommunaldeckung
c) sonstige
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
16. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten	DM
17. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende
b) sonstige
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung
19. Nicht eingezahltes Kapital
20. Sonstige Aktiva
21. Rechnungsabgrenzungsposten
22. Reinverlust		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19.....
Summe der Aktiva

23. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14 a, 15, 16 sind enthalten:

a) Forderungen an Konzernunternehmen

b) Forderungen an Geschäftsinhaber und Gesellschafter (auch Kommanditisten und stille Gesellschafter)

4141-3

**Verordnung
über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses
der Kreditinstitute***

Vom 15. Dezember 1950

Bundesgesetzbl. 1951 I S. 142, verk. am 2. 3. 1951

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), des § 33g des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) sowie des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird verordnet: *

§ 1*

§ 2

Hat ein Kunde eines Kreditinstituts einen Kredit in Anspruch genommen, den das Kreditinstitut ihm zur Benutzung bei einem Dritten eingeräumt hat,

Überschrift: Gilt nicht in Berlin; vgl. V v. 13. 6. 1951 GVBl. Berlin S. 407
Einleitungssatz: AktG 4121-1; GenG 4125-1; JAbschlFormblG 4141-1
§ 1: Änderungsvorschrift

so ist die daraus entstandene Verbindlichkeit des Kreditinstituts gegenüber dem Dritten in den Formblättern als Unterposten „von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite“ zu Posten 2 der Passivseite auszuweisen.

§ 3*

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen

§ 3: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

4141-4

Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über Formblätter
für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute
und des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken
und der Schiffspfandbriefbanken

Vom 28. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1090, verk. am 31. 12. 1960

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), des § 33g des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) sowie des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet: *

§ 1 *

(1) ...

(2) Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) brauchen einen in dem Bilanzmuster 1 vorgeschriebenen Posten nicht gesondert auszuweisen, wenn Gegenstände der unter den Posten fallenden Art nicht vorhanden sind.

(3) Der in dem Bilanzmuster 2 vorgeschriebene gesonderte Ausweis einer Vorspalte zum Posten 12 ... der Aktivseite [„darunter: Warenforderungen“] sowie des Buchstaben c der Vorspalte zum Posten 2 der Passivseite [„c) Verpflichtungen aus Warenbezugs geschäften und aufgenommenen Warenkrediten“] ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände dieser Art nicht vorhanden sind.

Einleitungssatz: AktG 4121-1; GenG 4125-1; JAbschlFormblG 4141-1; GG 100-1

§ 1 Abs. 1: Änderungsvorschrift

§ 1 Abs. 2: KapAnlGesG 4120-4; Bilanzmuster 1 JAbschlFormblV 4141-2

§ 1 Abs. 3: Bilanzmuster 2 JAbschlFormblV 4141-2

§ 1 Abs. 3 Auslassung: Abhängig von § 1 Abs. 1 dieser V

§ 2 *

§ 3 *

(1) ...

(2) Der in den Bilanzmustern 1 und 3 ... vorgeschriebene gesonderte Ausweis der Unterposten c und d zum Posten 2 der Aktivseite ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände dieser Art nicht vorhanden sind.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 sind erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1960 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewendet werden.

§ 5 *

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§§ 2 u. 3 Abs. 1: Änderungsvorschriften

§ 3 Abs. 2: Bilanzmuster 1 u. 3 RealkrBankJAbschlFormblV 4141-7

§ 3 Abs. 2 Auslassung: Abhängig von § 3 Abs. 1 dieser V

§ 5: GVBl. Berlin 1961 S. 227

4141-5

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute

Vom 20. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 812, verk. am 23. 12. 1955

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), des § 33g des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) sowie des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet: *

§ 1*

(1) Auf die Jahresbilanzen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, ist § 131 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Die auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens entfallenden Zugänge und Abgänge sind im Geschäftsbericht zu vermerken; das gleiche gilt für Abschreibungen und Wertberichtigungen.

(2) Auf die Jahresbilanzen von eingetragenen Genossenschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, ist § 33d Abs. 3 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes nicht anzuwenden, sofern die auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens und auf die Beteiligungen entfallenden Zugänge und Abgänge im Geschäftsbericht vermerkt werden.

§ 2

Die Jahresbilanzen von Wertpapiersammelbanken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die nur die Sammelverwahrung von Wertpapieren und damit zusammenhängende Geschäfte betreiben, sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster aufzustellen.

Einleitungssatz u. § 1: AktG 4121-1; GenG 4125-1; JAbschlFormblG 4141-1; GG 100-1

§ 3*

Kreditinstitute, die ihre Jahresbilanz nach den durch § 1 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 142) vorgeschriebenen Mustern aufstellen, haben, sofern sie Teilzahlungsgeschäfte finanzieren, auf der Passivseite der Jahresbilanz folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. nach dem Posten 3 als besonderen Posten 3a:
„Anweisungen im Umlauf“,
2. in dem Posten 12 als Unterposten:
„a) aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften
b) sonstige“,
3. nach dem Posten 16 als besonderen Posten 16a:
„Dem Kreditnehmer nicht abgerechnete, weitergegebene Wechsel (außer eigenen Ziehungen)“.

Sofern Geschäfte dieser Art in einem Geschäftsjahr nicht vorgekommen sind, ist ein gesonderter Ausweis nicht erforderlich.

§ 4*

§ 5*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 3 Kursivdruck; Jetzt §§ 2 bis 4 der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute; JAbschlFormblV 4141-2

§ 4: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 5: GVBl. Berlin 1956 S. 141; vgl. jedoch Art. 1 der Berliner V

Formblatt

**für die Jahresbilanz von Wertpapiersammelbanken
in der Rechtsform der Aktiengesellschaft**

der

Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank
3. Postscheckguthaben
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr (darunter DM gem. § 54 (2) 2. ErgGesWBG)
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine
6. Wertpapiere
7. Debitoren
8. Langfristige Ausleihungen
9. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten	DM
10. Grundstücke und Gebäude
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung
12. Nicht eingezahltes Aktienkapital
13. Eigene Aktien (Nennbetrag in DM)
14. Sonstige Aktiva
15. Rechnungsabgrenzungsposten
16. Reinverlust		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19.....
Summe der Aktiva

17. In den Aktiven sind enthalten:

Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an andere in § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kassenvereins Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist

Passiva

DM

DM

1. Einlagen		
a) Sichteinlagen von Kreditinstituten
b) sonstige Einlagen (darunter DM gem. § 54 (2) 2. ErgGesWBG)
2. Grundkapital		
3. Rücklagen nach § 11 KWG		
a) gesetzliche Rücklage
b) sonstige Rücklagen
4. Rückstellungen		
5. Wertberichtigungen		
6. Sonstige Passiva		
7. Rechnungsabgrenzungsposten		
8. Reingewinn		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19.....

Summe der Passiva

.....

4141-7

Verordnung
über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses
der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken

Vom 1. Dezember 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1554, verk. am 21. 12. 1953

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:*

§ 1*

Auf die Jahresabschlüsse von Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse von Hypothekenbanken nach den anliegenden Mustern 1 und 2, die Jahresabschlüsse von Schiffspfandbriefbanken nach den anliegenden Mustern 3 und 4 aufzustellen.

§ 2*

Einleitungssatz u. § 1: AktG 4121-1; GG 100-1
§ 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 3*

§ 4*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 3: Aufhebungsvorschrift

§ 4: GVBl. Berlin 1954 S. 265; vgl. jedoch Art. 1 der Berliner V

Formblatt

für die Jahresbilanz der Hypothekenbanken

Muster 1: I. d. F. d. § 3 Abs. 1 V v. 28. 12. 1960 I 1090

Muster 2

Formblatt

für die Gewinn- und Verlustrechnung der Hypothekenbanken

der

Aktiva

	Zur Deckung bestimmt DM	DM	DM
1. Langfristige Ausleihungen			
a) Hypotheken
b) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen
2. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
a) Ausgleichsforderungen
b) Deckungsforderungen
c) Deckungsansprüche gemäß § 54 UEG
d) Erstattungsansprüche gemäß § 32 des Ausführungsgesetzes zum Auslandsschuldenabkommen
3. Wertpapiere			
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatz- wechsel des Bundes und der Länder
b) sonstige Wertpapiere
4. Konsortialbeteiligungen
5. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben
6. Guthaben bei Kreditinstituten
7. Schecks und Wechsel
8. Eigene Hypothekendarlehen und Schuldverschreibungen (Nennbetrag in DM
9. Kurz- und mittelfristige Forderungen			
a) Kreditinstitute
b) sonstige
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM
10. Zinsen von langfristigen Ausleihungen			
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)
b) im Dezember 19..... und am 2. Januar 19..... fällige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)
c) rückständige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)
11. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
12. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten DM
13. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende
b) sonstige
14. Mindererlös aus der Ausgabe von Hypothekendarlehen und Schuld- verschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung
16. Eigene Aktien (Nennbetrag in DM) und Aktien einer herr- schenden Gesellschaft (Nennbetrag in DM
17. Sonstige Aktiva
18. Rechnungsabgrenzungsposten
19. Reinverlust			
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19.....
Summe der Aktiva

20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Pos. 16 und 17 sind enthalten

 a) Forderungen an Konzernunternehmen

 b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14
 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei
 denen ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich
 haftender Gesellschafter ist

Passiva

	DM	DM
1. Schuldverschreibungen im Umlauf		
Sind die Schuldverschreibungen verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben		
a) Hypothekenpfandbriefe
b) Kommunalschuldverschreibungen
c) Kleinbahnschuldverschreibungen
d) Verloste und gekündigte Stücke
ferner: Zur Sicherstellung aufgenommenener Darlehen dem Darlehnsgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen	DM
2. Aufgenommene langfristige Darlehen		
Sind die Darlehen verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben
darunter:		
Darlehen mit Teilhaftung DM, davon Haftungsbetrag DM
3. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten		
a) Kreditinstitute
b) sonstige
darunter:		
Verbindlichkeiten mit Teilhaftung DM, davon Haftungsbetrag DM
4. Einlagen		
a) Sichteinlagen von		
aa) Kreditinstituten	DM
bb) sonstigen Einlegern	DM
b) Befristete Einlagen von		
aa) Kreditinstituten	DM
bb) sonstigen Einlegern	DM
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung
5. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen		
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19..... fällig werdenden (für jede Gruppe gesondert)
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
7. Grundkapital
8. Rücklagen nach § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen und nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes		
a) Gesetzliche Rücklage
b) Rücklagen nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes
c) andere Rücklagen
9. Mehrerlös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und Schuldverschreibungen über dem Rückzahlungsbetrag
10. Sonstige Rücklagen
11. Wertberichtigungen
12. Rückstellungen
13. Sonstige Passiva
14. Rechnungsabgrenzungsposten
15. Reingewinn		
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19.....
Summe der Passiva

16. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
17. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
18. In den Passiven sind enthalten:		
Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiv-Pos. 16 und 17)

Gewinn- und

der

für die Zeit vom

Aufwendungen

	DM
1. Löhne und Gehälter
2. Soziale Abgaben
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen	
a) auf Grundstücke und Gebäude
b) auf Kapital- und Zinsforderungen
4. Zinsen von Hypothekendarlehen, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen (für jede Gruppe gesondert)
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich
6. Steuern von Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden
7. Beträge von	
a) Wertminderungen
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist
8. Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind
9. Alle übrigen Aufwendungen
10. Gewinn des Geschäftsjahres
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag DM)
Summe der Aufwendungen

Verlustrechnung

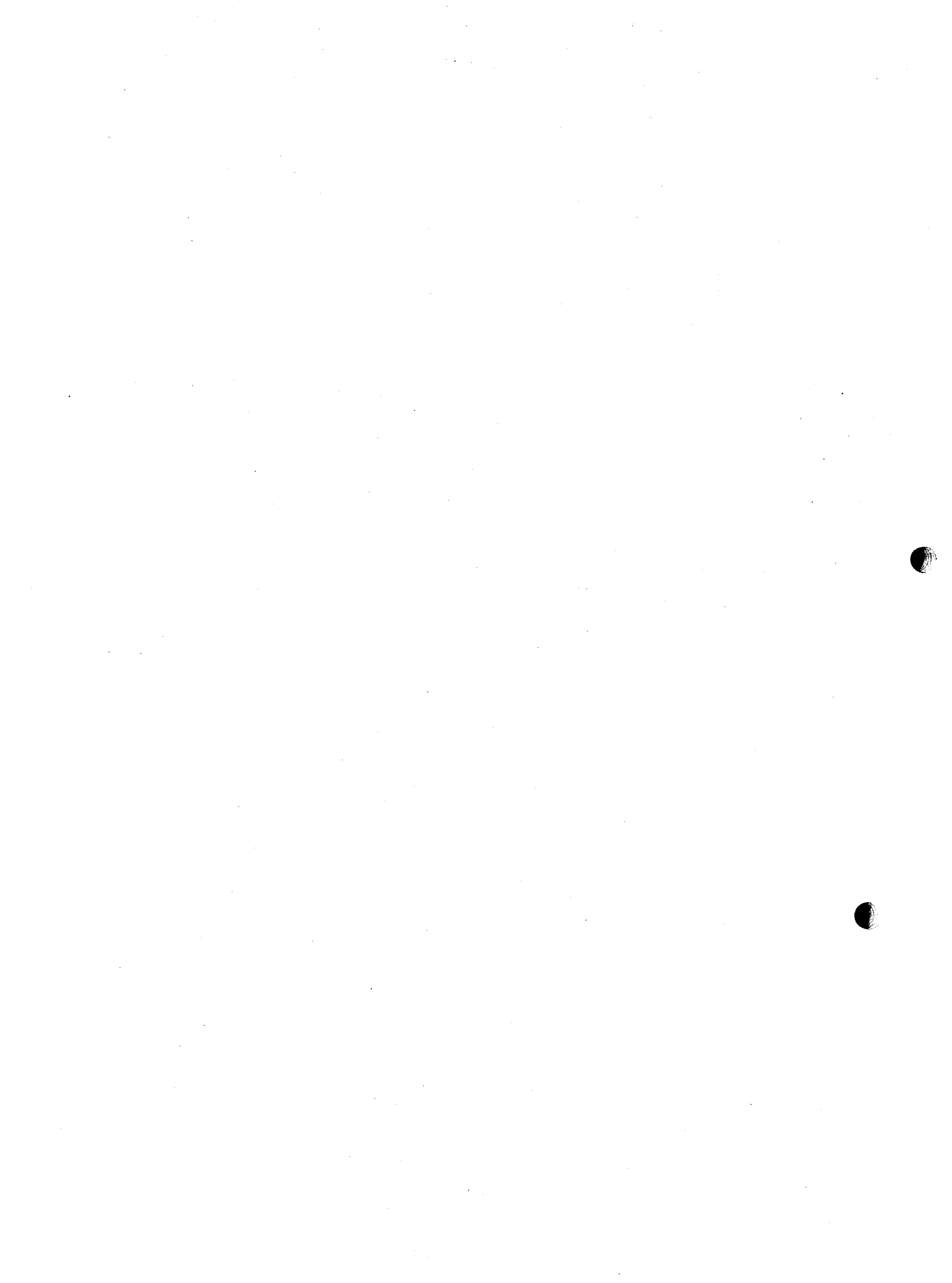
.....
 bis.....

Erträge

DM

- 1. Zinsen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) von
 - a) Hypotheken
 - b) Kommunaldarlehen
 - c) Kleinbahndarlehen
 - 2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich
 - 3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft
 - 4. Erträge aus Beteiligungen
 - 5. Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind
 - 6. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge
 - 7. Außerordentliche Zuwendungen
 - 8. Sonstige Erträge
 - 9. Verlust des Geschäftsjahres
- (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag DM) _____

Summe der Erträge



Formblatt
für die Jahresbilanz der Schiffspfandbriefbanken

Muster 3: I. d. F. d. § 3 Abs. 1 V v. 28. 12. 1960 I 1090

Muster 4

Formblatt
für die Gewinn- und Verlustrechnung der Schiffspfandbriefbanken

der

Aktiva

	Zur Deckung bestimmt DM	DM	DM
1. Schiffshypothenen			
a) langfristige			
b) kurz- und mittelfristige			
darin sind enthalten rückständige Abzahlungsraten ... DM			
2. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
a) Ausgleichsforderungen			
b) Deckungsforderungen			
c) Deckungsansprüche gemäß § 54 UEG			
d) Erstattungsansprüche gemäß § 32 des Ausführungsgesetzes zum Auslandsschuldenabkommen			
3. Wertpapiere			
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatz- wechsel des Bundes und der Länder			
b) sonstige Wertpapiere			
4. Konsortialbeteiligungen			
5. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben			
6. Guthaben bei Kreditinstituten			
7. Schecks und Wechsel			
8. Eigene Schiffspfandbriefe (Nennbetrag in DM)			
9. Kurz- und mittelfristige Forderungen			
a) Kreditinstitute			
b) sonstige			
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM			
10. Zinsen von Schiffshypothenen			
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)			
b) im Dezember 19..... und am 2. Januar 19..... fällige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)			
c) rückständige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)			
11. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
12. Beteiligungen			
darunter: an Kreditinstituten DM			
13. Schiffe und Schiffsbauwerke			
hierauf nach § 6 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes eingetragene Schiffs- hypothenen DM			
14. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende			
b) sonstige			
15. Mindererlös aus der Ausgabe von Schiffspfandbriefen unter dem Nenn- betrag			
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
17. Eigene Aktien (Nennbetrag in DM) und Aktien einer herr- schenden Gesellschaft (Nennbetrag in DM)			
18. Sonstige Aktiva			
19. Rechnungsabgrenzungsposten			
20. Reinverlust			
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr			
Gewinn/Verlust 19.....			
Summe der Aktiva			

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus der Passiv-Pos. 16 sind enthalten

a) Forderungen an Konzernunternehmen

b) Forderungen (einschließlich Hypothenen) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist

Passiva

	DM	DM
1. Schiffspfandbriefe im Umlauf		
Sind die Pfandbriefe verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben		
a) Schiffspfandbriefe
b) Verlorene und gekündigte Stücke
ferner: Zur Sicherstellung aufgenommenen Darlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen	DM	
2. Aufgenommene langfristige Darlehen		
Sind die Darlehen verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben
darunter:		
Darlehen mit Teilhaftung DM, davon Haftungsbetrag DM		
3. Kurz- und mittelfristige* Verbindlichkeiten		
a) Kreditinstitute
b) sonstige
darunter:		
Verbindlichkeiten mit Teilhaftung DM, davon Haftungsbetrag DM		
4. Einlagen		
a) Sichteinlagen von		
aa) Kreditinstituten	DM
bb) sonstigen Einlegern	DM
b) Befristete Einlagen von		
aa) Kreditinstituten	DM
bb) sonstigen Einlegern	DM
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung
5. Zinsen von Schiffspfandbriefen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen		
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19..... fällig werdenden (für jede Gruppe gesondert)
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
7. Grundkapital
8. Rücklagen nach § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen und nach § 7 des Schiffsbankgesetzes		
a) Gesetzliche Rücklage
b) Rücklagen nach § 7 des Schiffsbankgesetzes
c) andere Rücklagen
9. Mehrerlös aus der Ausgabe von Schiffspfandbriefen über dem Nennbetrag
10. Sonstige Rücklagen
11. Wertberichtigungen
12. Rückstellungen
13. Sonstige Passiva
14. Rechnungsabgrenzungsposten
15. Reingewinn		
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn/Verlust 19.....
	Summe der Passiva

16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
17. In den Passiven sind enthalten:	
Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiv-Pos. 16)

Gewinn- und

der

für die Zeit vom

Aufwendungen

	DM
1. Löhne und Gehälter
2. Soziale Abgaben
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen	
a) auf Grundstücke und Gebäude
b) auf Kapital- und Zinsforderungen
4. Zinsen von Schiffspfandbriefen
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich
6. Steuern von Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden
7. Beträge von	
a) Wertminderungen
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist
8. Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind
9. Alle übrigen Aufwendungen
10. Gewinn des Geschäftsjahres
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag DM)
Summe der Aufwendungen

Verlustrechnung

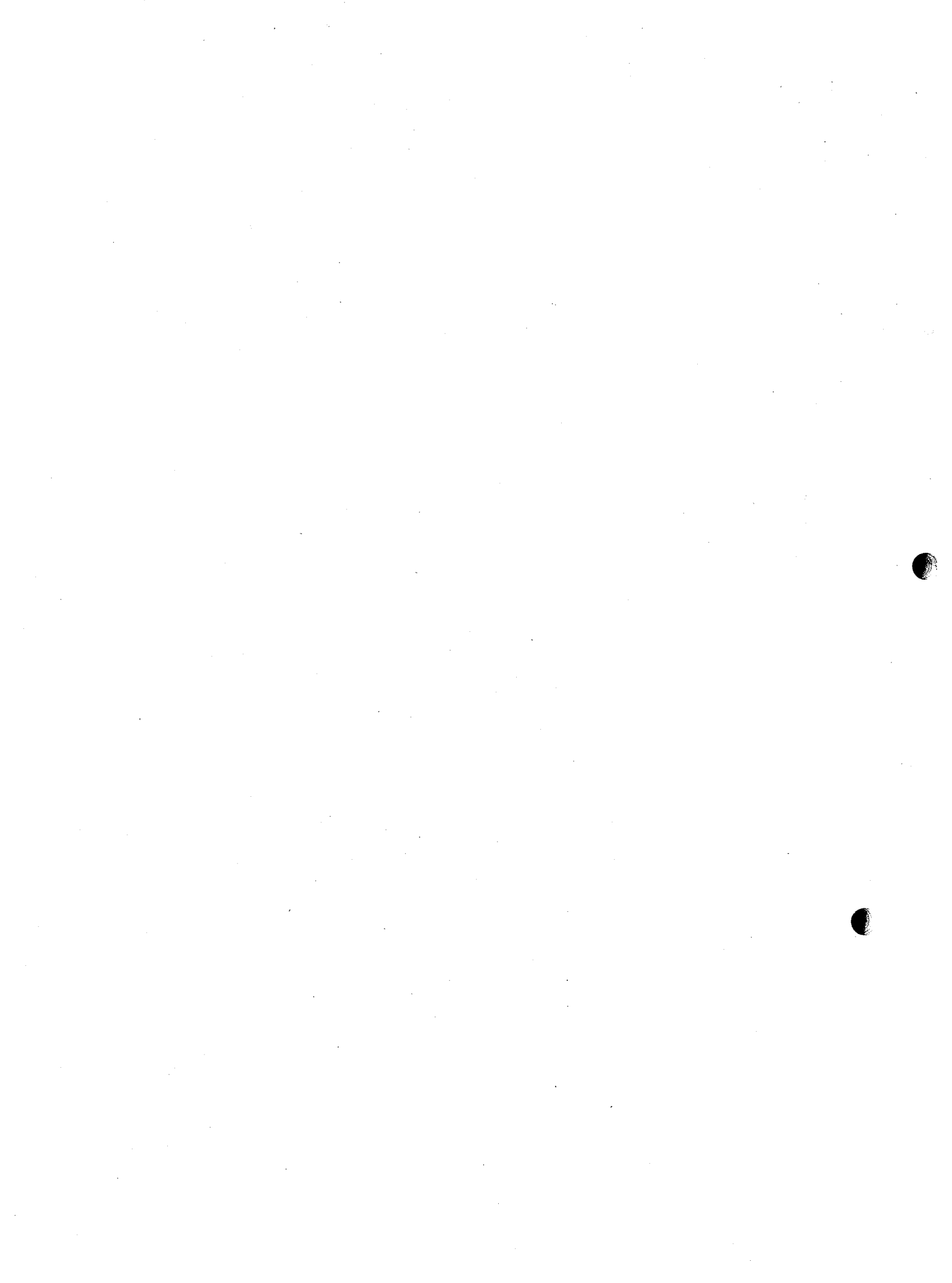
.....
 bis.....

Erträge

DM

- 1. Zinsen von Schiffsdarlehen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge)
- 2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich
- 3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft
- 4. Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind
- 5. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge
- 6. Außerordentliche Zuwendungen
- 7. Sonstige Erträge
- 8. Verlust des Geschäftsjahres
- (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag DM

Summe der Erträge



Verordnung **4141-9**
über die Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften
und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft
betrieben werden

Vom 7. September 1933

Reichsgesetzbl. I S. 622, verk. am 15. 9. 1933

Auf Grund des § 33g des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) wird verordnet: *

Artikel 1*

Für den Jahresabschluß einer eingetragenen Genossenschaft, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 28 und 31 der *Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930* (Reichsgesetzbl. I S. 593) ist, gelten statt § 33d Abs. 1, 4 und § 33f Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes folgende Vorschriften:

§ 1

In der Jahresbilanz sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Anlagevermögen:

1. Unbebaute Grundstücke
(Zugang Abgang
Abschreibung);
2. Wohngebäude
(Zugang Abgang
Abschreibung);
3. Aufwertungsausgleichskonto;
4. noch nicht abgerechnete Neubauten
(Zugang Abgang
Abschreibung);
5. Maschinen und maschinelle Anlagen
(Zugang Abgang
Abschreibung);
6. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar
(Zugang Abgang
Abschreibung).

II. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere
(Zugang Abgang).

III. Umlaufvermögen:

1. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II oder III Nr. 7 oder 8 aufzuführen sind;
2. der Genossenschaft zustehende Hypotheken und Grundschulden;
3. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an die ihnen nach § 33d Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes gleichgestellten Personen;

4. rückständige Mieten und Gebühren;
5. von der Genossenschaft geleistete Anzahlungen;
6. Forderungen an abhängige Unternehmungen;
7. Wechsel;
8. Schecks;
9. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
10. andere Bankguthaben;
11. sonstiges Umlaufvermögen.

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

V. Geldbeschaffungskosten.

VI. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

B. Auf der Seite der Passiven:

I. Geschäftsguthaben

1. der am Schlusse des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder;
2. der verbleibenden Mitglieder.

II. Reservefonds:

1. gesetzliche Rücklage;
2. andere Vermögensrücklagen.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten:

1. Schuldverschreibungen und Anleihen, davon hypothekarisch gesichert;
2. Hypothekenschulden;
3. Zwischenkredite, davon hypothekarisch gesichert;
4. Spareinlagen;
5. der Genossenschaft von Angestellten und Arbeitern gegebene Pfandgelder;
6. von den Kaufanwärtern geleistete Zahlungen;
7. Mieterdarlehen;
8. Handwerkerschulden;
9. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen;
10. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;

Einleitungssatz u. Art. 1: GenG 4125-1
 Art. 1 Kursivdruck: Jetzt der §§ 1 und 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen gem. § 33 G v. 29. 2. 1940 I 437; WGG 2330-8

11. Bank- oder Sparkassenschulden;
12. sonstige Schulden.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VII. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

§ 2

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. Abschreibungen:
 - a) auf Wohngebäude und andere Anlagen;
 - b) andere Abschreibungen;
2. Geschäftskosten:
 - a) Gehälter, Aufwandsentschädigungen und sonstige Personalkosten, einschließlich sozialer Abgaben;
 - b) sächliche Geschäftskosten;
3. Betriebskosten:
 - a) Besitzsteuern;
 - b) sonstige Betriebskosten einschließlich Löhne und sozialer Abgaben;
4. Instandhaltungskosten;
5. Kosten für den Betrieb von Nebenanlagen;
6. Zinsen;
7. sonstige Aufwendungen.

II. Auf der Seite der Erträge:

1. Mieteinnahmen einschließlich Mietzuschüsse;
2. Zinszuschüsse;
3. Gebühren aus Nebenanlagen;
4. Pachtgeldeinnahmen;

5. Erträge aus Beteiligungen;
6. Zinsen und sonstige Kapitalerträge;
7. Außerordentliche Erträge;
8. Außerordentliche Zuwendungen.

§ 3

Über die Mitgliederbewegung ist folgendes zu vermerken:

- Mitgliederbestand am Anfang des Geschäftsjahres;
Zugang an Mitgliedern;
Abgang an Mitgliedern;
Mitgliederbestand am Schlusse des Geschäftsjahres.

Die Geschäftsguthaben sämtlicher Mitglieder haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um
— vermehrt — vermindert —.

Der Gesamtbetrag der Haftsumme beläuft sich auf, also — mehr — weniger — als am Ende des Vorjahres.

Die rückständigen fälligen Mindestzahlungen auf die Geschäftsanteile betragen am Schlusse des Geschäftsjahres

Artikel 2*

Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden und der Aufsicht des *Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung* unterliegen, haben den Jahresabschluß statt nach den Vorschriften der §§ 33d bis 33f des Genossenschaftsgesetzes nach den Vorschriften des *Reichsaufsichtsamtes* zu gliedern.

Der Reichsminister der Justiz

Art. 2: GenG 4125-1

Art. 2 Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen gem. § 2 Abs. 1 V v. 22. 6. 1943 I 363 u. § 8 Nr. 7 BAG 7630-1

Sachgebiet 415

Handelsrechtliche Bekanntmachungen

415-1

Gesetz über Bekanntmachungen*

Vom 17. Mai 1950

Bundesgesetzbl. S. 183, verk. am 1. 6. 1950

§ 1

(1) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.

(2) Das gleiche gilt für Bekanntmachungen, die im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen hatten und nach dem 1. September 1939 durch gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge einem anderen Blatt zugewiesen worden sind.

§ 2

Soweit nach gesetzlichen Vorschriften der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Länder Bekanntmachungen im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.

§ 3*

§ 4

Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf

Überschrift: Gilt nicht in Berlin; vgl. G. v. 9. 1. 1951 VBl. Berlin I 241
§ 3: Änderungs- u. Aufhebungsvorschrift

Aktien, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 20. Juni 1948 endete, können unterbleiben. Soweit Bekanntmachungen von Jahresabschlüssen hiernach nicht erfolgen, ist unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie entfallenden Gewinns im Bundesanzeiger bekanntzumachen; wird ein Gewinn nicht verteilt, so ist dies bekanntzumachen.

§ 5*

§ 6

Bekanntmachungen, die zwischen dem 9. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder gemäß Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgt sind, gelten als rechtswirksam bewirkt.

§ 7*

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

§ 5: Änderungsvorschrift
§ 7 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

415-2

Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen

Vom 15. Juni 1933

Reichsgesetzbl. I S. 371, verk. am 19. 6. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

§ 2*

(1) Ist für die Bekanntmachungen eines eingetragenen Vereins, einer Handelsgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft satzungsmäßig ein

§ 1: Gegenstandslos
§ 2 Abs. 2: Neugeregelt durch Art. 2 Abs. 6 GenÄndG 1933 415-3

Blatt bestimmt, das zur Zeit nicht erscheint, so müssen bis zur anderweitigen Regelung durch die Satzung die Bekanntmachungen statt in dem nicht-erscheinenden Blatt in einem der Blätter erfolgen, in denen die Eintragungen in das Register (Vereins-, Handels-, Genossenschaftsregister) veröffentlicht werden.

(2) ...

§ 3*

§ 3: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

Gesetz
zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes

415-3

Vom 20. Dezember 1933

Reichsgesetzbl. I S. 1089

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1*

Artikel 2*

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) bis (5) ...

Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 2 Abs. 2 bis 5: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften
Art. 2 Abs. 6: Bundesanzeiger statt Deutscher Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1
Art. 2 Abs. 7 u. 8: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

(6) Ist im Statut einer Genossenschaft bestimmt, daß die Berufung der Generalversammlung nur durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu erfolgen braucht, oder ist für die Bekanntmachung ein Blatt bestimmt, das zur Zeit nicht erscheint, so muß die Generalversammlung, in der in Abänderung des Statuts andere Blätter für die Berufung der Generalversammlung bestimmt werden sollen, durch Bekanntmachung in einem der Blätter berufen werden, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister veröffentlicht werden. Veröffentlicht das Registergericht seine Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Bundesanzeiger, so hat es auf Antrag des Vorstandes ein oder mehrere Blätter zu bezeichnen, in denen die Berufung der Generalversammlung bekanntzumachen ist.

(7) und (8) ...

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	BankNiederlG	= Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten
12. Abgaben-DV-LA	= Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	Beil.	= Beilage
ABl.	= Amtsblatt	BekG	= Gesetz über Bekanntmachungen
ABIAHK	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission	ber.	= berichtigt
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	BewDV	= Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
ABIMR(AmZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Amerikanisches Kontrollgebiet	BewG	= Bewertungsgesetz
ABIMR(BritZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet	Buchst.	= Buchstabe
Abs.	= Absatz	d.	= der, die, das, des
Abschn.	= Abschnitt	DepG	= Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
AHK	= Alliierte Hohe Kommission	DMBilErgG	= D-Markbilanzergänzungsgesetz
AktAusübG	= Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung	DMBilG	= D-Markbilanzgesetz
1. AktDV	= Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz	DMBilGErstrV	= Verordnung über die Er Streckung des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) auf die Länder Baden und Württemberg - Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau
AktG	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	DV	= Durchführungsverordnung
AltBilG	= Altbanken-Bilanz-Gesetz	eingef.	= eingefügt
AO	= (Reichs-) Abgabenordnung	EStG	= Einkommensteuergesetz
Art.	= Artikel	FestktoG	= Festkontoggesetz
aufgeh.	= aufgehoben	G	= Gesetz
Ausg.	= Ausgabe	gem.	= gemäß
BAG	= Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	GenÄndG	= Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes
BankBeschr-AufhG	= Gesetz zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten	GenG	= Genossenschaftsgesetz
		GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
		GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt

HGB = Handelsgesetzbuch

i. d. F. = in der Fassung

IranVermRegG = Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs

JAbschlFormblG = Gesetz über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses

JAbschlFormblV = Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute

KapAnlGesG = Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

KostO = Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

KStG = Körperschaftsteuergesetz

KWG = Gesetz über das Kreditwesen

LAG = Gesetz über den Lastenausgleich

MR = Militärregierung

neugef. = neugefaßt

Nr. = Nummer

ÖAnz. = Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

PortugalVerm-RegG = Gesetz zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

RealkrBankJAbschlFormblV = Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken

RembG = Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten

Rhld. = Rheinland

S. = Seite

SaarEinglG = Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes

SchwedenVerm-RegG = Gesetz zu den am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich

SchweizVerm-AbgV = Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz

SchweizVerm-RegG = Gesetz über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich

SchweizVerr-LiquG = Gesetz zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs

u. = und

3. ÜberlG = Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)

UmstErgG = Umstellungsergänzungsgesetz

UmstG = Umstellungsgesetz

UmwG	= Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften	WertBerErgG	= Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes
V	= Verordnung	WertBerG	= Wertpapierbereinigungsgesetz
v.	= vom	WGG	= Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen
VBl.	= Verordnungsblatt	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
verk.	= verkündet	Wttbg.	= Württemberg
vgl.	= vergleiche	ZPO	= Zivilprozeßordnung
VorlStNeuordG	= Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern		
WährG	= Währungsgesetz		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz—Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
 auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 4,86 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30